

AnwaltFormulare

AnwaltFormulare

Schriftsätze · Verträge · Erläuterungen

10. Auflage 2021

Hrsg. von

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht und
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
Dr. Thomas Heidel, Bonn

und

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht
Dr. Stephan Pauly, Bonn



Deutscher**Anwalt**Verlag

Vorwort zur 10. Auflage

Zur 10. Jubiläumsausgabe erscheinen unsere **AnwaltFormulare** erstmals als „Heidel/Pauly“. Nach 20 Jahren gemeinsamer Tätigkeit hat die Kollegin Angelika Wimmer-Amend mit der 9. Auflage ihre Mitherausgeber-schaft beendet. Wir danken ihr für die guten Jahre gemeinsamer Arbeit, in denen sich die **AnwaltFormulare** als Standardwerk für die anwaltliche Praxis erfolgreich etabliert haben.

Unser Dank gilt wie immer auch den alten und neuen Autorinnen und Autoren, denn ohne ihren engagierten Einsatz gäbe es keine **AnwaltFormulare**. Umfasste 1997 die 1. Auflage unseres Formularbuchs 44 Kapitel auf 2300 Seiten, sind es heute in der 10. Auflage 58 Kapitel auf fast 3000 Seiten.

Wir freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit mit unseren neuen Autoren, die sämtlich ihr praxiserprobtes fundiertes Wissen mit unseren Leserinnen und Lesern teilen: Dirk Benson, Dr. Stefan Drewes, Dr. Nicholas Kessler, Dr. Robert Kessler, Dr. Simon Kohm, Dr. Matthias Lehnert, Michael Merten, Dr. Sven Schilf, Dr. Guido Schulz, Prof. Dr. Hans-Josef Vogel, Sebastian Wilfling und Dr. Bernd Wust.

Wir trauern mit ihren Familien um Prof. Dr. Götz Schulze und Dr. Thilo Klingbeil, die den **AnwaltFormularen** über viele Auflagen verbunden waren, Thilo Klingbeil als Autor der ersten Stunde. Götz Schulze ist am 30.10.2018 in Potsdam verstorben, Thilo Klingbeil am 12.2.2021 in Bonn. Beide waren großartige Menschen und hervorragende Juristen. Wir hatten das große Glück, dass sie uns viele Jahre als engagierte Mitautoren unterstützt haben.

Ausgeschieden sind unsere langjährigen Autorinnen und Autoren Jörn Albrecht, Dr. Ilse Dautert, Alexandra Jour-Schröder, Dr. Andreas Kollmann, Ursula Mittelman, Dr. Till Müller-Ibold, Dr. Mark Niehuus, Thomas Schmidt, Dr. Jens Wagner und Angelika Wimmer-Amend. Sie haben alle dazu beigetragen „eine Brücke zum Know-how der Spezialisten zu bauen“, indem sie „aus der Praxis für die Praxis geschrieben“ haben, wie es der damalige Präsident des Deutschen Anwaltvereins, Rechtsanwalt Felix Busse, im Geleitwort zur 1. Auflage so treffend beschrieben hat.

Die 10. Auflage der **AnwaltFormulare** ist selbstverständlich gründlich à jour gebracht. Sie enthält 1048 neue und ansonsten überarbeitete Muster, neue Kapitel zu Datenschutz-, Asyl- und Aufenthaltsrecht und viele Aktualisierungen im Zusammenhang mit den Gesetzesänderungen im Zuge von Covid-19.

Auch technisch gehen die **AnwaltFormulare** mit der Zeit. Wir präsentieren das Werk nach wie vor in Buchform und zeitgemäß digital mit einem Download-Link-Zugriff auf sämtliche Muster. Der Link ist auf der Impressum-Seite zu finden. Die Muster können wie bisher problemlos direkt in die eigene Textverarbeitung übernommen und weiterbearbeitet werden.

Zehn Auflagen, das war und ist auch jetzt noch eine „Mammutaufgabe“, wie wir es im Vorwort der 1. Auflage beschrieben haben, die nur mit der Unterstützung vieler helfender Hände zu realisieren war und ist. Unser Dank gilt allen, die an der Fertigstellung dieser Auflage und dem Gelingen der Voraufgaben mitgewirkt haben.

Wie immer sind wir für Anregungen, Fragen und Kritik dankbar. Sie können Ihre Hinweise, Lob, Kritik und Verbesserungsvorschläge gerne wieder senden an uns Herausgeber, heidel@meilicke-hoffmann.de und pauly@paulypartner.de, oder an kontakt@anwaltverlag.de.

Bonn, im Juni 2021

Die Herausgeber

Thomas Heidel und Stephan Pauly

Vorwort zur 1. Auflage

Unser Projekt „**AnwaltFormulare**“ – ein Arbeitsmittel für die tägliche Praxis unserer Kolleginnen und Kollegen soll es sein:

- Hinter ihm steht ein Konzept, das die ganze Breite anwaltlicher Tätigkeit in einem Band bringen soll. Wir stehen alle täglich vor neuen Herausforderungen in der Beratung und Vertretung unserer Mandantschaft. Die anwaltliche Tätigkeit wird immer vielfältiger, schneller und unübersichtlicher. Da will unser Buch eine solide Grundlage sein, den – auch ungewohnten – Fall zu bearbeiten. Vollständigkeit der wichtigen Themen streben wir an.
- Praxisgerecht zu sein, das ist das Maß unserer Beiträge: also mit dem Blick auf das Wesentliche, durch fundierte anwaltliche Erfahrung geprägt. Wir wollen der forensischen Praxis ebenso dienen wie der beratenden. Alle Beiträge haben beide Bereiche bedacht.
- Hinter ihm stehen 44 Autorinnen und Autoren, die die ganze inhaltliche Vielfalt anwaltlicher Praxis und die zahlreichen Organisationsformen unserer Berufstätigkeit widerspiegeln. Alle sind Spezialisten ihres Bereichs. Es schreiben Einzelkämpfer neben Anwälten aus Bürogemeinschaften, aus größeren, aus überört-

lichen und aus internationalen Sozietäten. Daneben wirken Wirtschaftsprüfer und Steuerberater mit, die den Blick dafür schärfen helfen, daß es ohne die interprofessionelle Zusammenarbeit oft nicht geht.

Wir präsentieren unser Projekt in Buchform und als CD-ROM, um einen leichten Zugriff auf die Muster zu ermöglichen. Dies darf über eines nicht hinwegtäuschen: Muster können zwar für einen typischen, stark vereinfachten Lebenssachverhalt Lösungen parat haben. Sie sind in der Praxis bewährt. Doch Aufgabe jeder anwaltlichen Beratung ist es, zunächst den maßgeblichen konkreten Lebenssachverhalt herauszuarbeiten und dann der Mandantschaft die maßgeschneiderte Antwort zu präsentieren – etwa einen Vertragsentwurf oder einen Schriftsatz. Diese Arbeit für den und an dem speziellen Fall können wir niemandem abnehmen, sondern mit den Mustern, den Checklisten und den Rechtlichen Grundlagen eine Hilfe beim Einstieg in die Lösung des Praxisfalls liefern.

Eine Erstauflage eines Formularbuches mit 44 Themen auf über 2.300 Seiten, das ist eine Mammutaufgabe. Selbst für Giraffen hinge der Korb zu hoch, beim ersten Versuch fehlerfrei zu sein oder wirklich alles Wesentliche zu bedenken. Bemerkungen, Anregungen, Kritik sind uns daher herzlich willkommen – um das Buch besser zu machen, vor allem aber, um den Kolleginnen und Kollegen ein noch besseres Hilfsmittel in der täglichen Praxis anzubieten, in dem sie für jede wichtige Frage der Beratung oder Prozeßvertretung Muster, Erläuterungen oder weiterführende Hinweise finden.

Viele helfende Hände haben uns bei der Realisierung dieses Projektes unterstützt. Namen, etwa von Autorinnen und Autoren, stehen daher stellvertretend für viele weitere Personen, die an der Fertigstellung des Werks und dem Gelingen des Projektes mitgewirkt haben. Unser unendlicher Dank gilt ihnen allen.

Bonn/Kronberg, im Oktober 1997

Die Herausgeber

Geleitwort zur 1. Auflage

Ich halte die „AnwaltFormulare“ für ein Buch, das seinesgleichen sucht und Zeichen setzt:

Unser Berufsstand steht vor großen Veränderungen: die Globalisierung und Spezialisierung der Tätigkeit, die zunehmenden Wirtschaftlichkeitserwägungen, die wachsende Dienstleistungsbereitschaft, der Zug zu den Großkanzleien der Spezialisten, der Wegfall der Lokalisation, der jährliche Anstieg der Zahl der zugelassenen Anwältinnen und Anwälte um etwa 6.000, der Wandel des Bildes des Anwalts vom Prozeßanwalt zum rechtlichen Berater in allen Lebensbereichen, der zunehmende Wettbewerb mit anderen Beratern – zumal Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern – und die Ausbreitung der selbsternannten Unternehmensberater.

Das Buch will helfen, sich diesen Herausforderungen zu stellen und sie auch als Chance zu begreifen, indem es den weiten Blick auf die große Vielfalt anwaltlicher Tätigkeit ermöglicht. Jede gute anwaltliche Arbeit, der Erfolg beim und für den Mandanten, alles lebt davon, daß man sich die Fähigkeit und die Technik erhält, über den Tellerrand der bisherigen eigenen Praxis hinauszublicken und bereit für das Neue zu sein. Diese Bereitschaft erfordert von jeder Anwältin und jedem Anwalt ein hohes Maß an Qualität und an Effizienz im täglichen Arbeiten und im Erschließen neuer Bereiche. Dabei leisten die „AnwaltFormulare“ einen herausragenden Beitrag. Sie bauen die Brücke zum Know-how der Spezialisten. Sie sind aus der Praxis für die Praxis geschrieben. Sie behandeln gut fundiert alle wesentlichen Bereiche anwaltlicher Tätigkeit. Sie können jedem von uns bei unserer täglichen Arbeit zugute kommen.

Daher begrüße ich die Herausgabe der „AnwaltFormulare“.

Rechtsanwalt Felix Busse

Ehemaliger Präsident des Deutschen Anwaltvereins

Inhaltsübersicht

Autorenverzeichnis	XI
Abkürzungsverzeichnis	XV
Musterverzeichnis	XVII
§ 1 Aktienrecht	1
Rechtsanwalt <i>Prof. Dr. Hans-Christoph Ihrig</i>	
§ 2 Allgemeine Geschäftsbedingungen	65
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht und für Sportrecht <i>Dr. Stephan Osnabrügge</i>	
§ 3 Anwaltshaftungsrecht	127
Rechtsanwalt und Syndikusrechtsanwalt <i>Dr. Joachim Ramm, M.C.L.</i>	
§ 4 Arbeitsrecht	145
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht <i>Dr. Stephan Pauly</i>	
§ 5 Arzthaftungsrecht	397
Rechtsanwältin und Fachanwältin für Medizinrecht, Mediatorin <i>Prof. Dr. Alexandra Jorzig</i>	
Rechtsanwältin und Fachanwältin für Medizinrecht und für Sozialrecht <i>Dr. Ilse Dautert</i>	
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Medizinrecht <i>Dirk Benson</i>	
§ 6 Asylrecht	447
Rechtsanwalt <i>Dr. Matthias Lehnert</i>	
§ 7 Aufenthaltsrecht	465
Rechtsanwalt <i>Dr. Matthias Lehnert</i>	
§ 8 Bankrecht	489
Rechtsanwalt und Syndikusrechtsanwalt <i>Dr. Abbas Samhat</i>	
§ 9 Öffentliches Baurecht	541
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht <i>Dr. Wolfgang Würfel</i>	
§ 10 Privates Baurecht	571
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht <i>Dr. Mirko Ehrich</i>	
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht <i>Dr. Robert Kessler</i>	
§ 11 Bauträgerrecht	623
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht und für Verwaltungsrecht <i>Dr. Bernd Wust, LL.M.</i>	
§ 12 Datenschutzrecht	651
Rechtsanwalt und Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz <i>Dr. Stefan Drewes</i>	
Rechtsanwalt <i>Sebastian Wilfling</i>	
§ 13 Erbrecht	695
Rechtsanwalt, Notar und Fachanwalt für Erbrecht <i>Rüdiger Gockel</i>	
§ 14 Europarecht	745
Rechtsanwalt <i>Prof. Dr. Karsten Metzloff</i>	
§ 15 Familienrecht	757
Rechtsanwalt, Notar a.D. und Fachanwalt für Familienrecht, Mediator <i>Dr. K.-Peter Horndasch</i>	
§ 16 Franchiserecht	971
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht und für Internationales Wirtschaftsrecht <i>Dr. Guido Plassmeier</i>	
§ 17 GmbH-Recht	989
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht und für Handels- und Gesellschaftsrecht <i>Dr. Thomas Heidel</i>	
§ 18 Grundstücksrecht	1151
Rechtsanwalt, Notar und Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht <i>Dr. Guido Schulz</i>	
§ 19 Handelsrecht	1185
Rechtsanwalt und Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz <i>Dr. Wolfgang Walchner</i>	

§ 20	Handelsvertreterrecht	1211
	Rechtsanwältin und Fachanwältin für Arbeitsrecht, Mediatorin <i>Dr. Irini Ahouzaridi</i>	
§ 21	Insolvenzrecht	1243
	Rechtsanwältin und Fachanwältin für Insolvenzrecht <i>Angelika Wimmer-Amend</i>	
	Rechtsanwalt und Fachanwalt für Insolvenzrecht <i>Michael Merten</i>	
§ 22	Internationales Privatrecht	1319
	Universitätsprofessor, Richter am Oberlandesgericht <i>Dr. Götz Schulze (†)</i>	
	Rechtsanwalt, Lehrbeauftragter (Universität Potsdam) <i>Dr. Sven Schilf</i>	
§ 23	Internationales Zivilprozessrecht	1363
	Rechtsanwalt <i>Dr. Ben Steinbrück, MJur</i>	
§ 24	IT-Recht	1387
	Rechtsanwalt und Fachanwalt für Informationstechnologierecht <i>Julian Höppner, LL.M.</i>	
	Rechtsanwältin und Fachanwältin für Informationstechnologierecht <i>Dr. Lina Böcker</i>	
§ 25	Kapitalanlagerecht	1433
	Rechtsanwalt und Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht <i>Sascha Borowski</i>	
	Rechtsanwalt und Fachanwalt für Versicherungsrecht <i>Herbert Krumscheid</i>	
§ 26	Kartellrecht	1467
	Rechtsanwalt und Fachanwalt für Vergaberecht <i>Dr. Thilo Klingbeil (†)</i>	
	Rechtsanwalt <i>Dr. Simon Kohm</i>	
§ 27	Kaufrecht	1519
	Rechtsanwältin <i>Dr. Jessica Hanke</i>	
	Richterin am Landgericht <i>Dr. Katja Schmitz, LL.M.</i>	
§ 28	Leasing	1585
	Rechtsanwalt und Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht <i>Bernd Klassen</i>	
§ 29	Maklerrecht	1613
	Rechtsanwalt und Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht und für Miet- und Wohnungseigentumsrecht, <i>Dr. Wolfgang Werber</i>	
§ 30	Menschenrechtsbeschwerde nach der EMRK	1631
	Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht und für Handels- und Gesellschaftsrecht	
	<i>Dr. Thomas Heidel</i>	
	Wissenschaftliche Mitarbeiterin <i>Kristina Schönfeldt</i> , Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg	
§ 31	Miete und Pacht	1649
	Rechtsanwalt und Fachanwalt für Versicherungsrecht <i>Herbert Krumscheid</i>	
§ 32	Personengesellschaften	1709
	Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht und für Insolvenzrecht, vereidigter Buchprüfer	
	<i>Dr. Peter Heid</i>	
§ 33	Planfeststellungsrecht	1765
	Rechtsanwalt <i>Dr. Andreas Geiger</i>	
§ 34	Presserecht	1799
	Rechtsanwältin und Fachanwältin für gewerblichen Rechtsschutz <i>Dr. Verena Hoene, LL.M.</i>	
§ 35	Reiserecht	1817
	Rechtsanwalt <i>Prof. Dr. Hans-Josef Vogel</i>	
§ 36	Schiedsgerichtsbarkeit	1871
	Rechtsanwalt <i>Dr. Michael W. Bühler, LL.M.</i>	
	Rechtsanwalt, Solicitor (England & Wales) <i>Dr. Nicholas Kessler, LL.M., EMBA</i>	
§ 37	Sozialrecht	1899
	Rechtsanwalt und Fachanwalt für Sozialrecht und für Arbeitsrecht <i>Martin Schafhausen</i>	
	Rechtsanwältin und Fachanwältin für Sozialrecht <i>Christel von der Decken</i>	
§ 38	Sponsoring	1927
	Rechtsanwalt und Steuerberater <i>Dr. Uwe Scholz</i>	

§ 39 Steuerrecht	1941
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht, Steuerberater <i>Dr. Dirk Pohl</i>	
Rechtsanwalt und Steuerberater <i>Dr. Uwe Scholz</i>	
§ 40 Stiftungsrecht	2009
Rechtsanwalt <i>Dr. K. Jan Schiffer</i>	
Rechtsanwalt <i>Matthias Pruns</i>	
§ 41 Strafrecht	2043
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht, Wirtschaftsjurist (Univ. Bayreuth) <i>Marvin Schroth</i>	
§ 42 Transportrecht	2153
Rechtsanwalt <i>Hubert Valder</i>	
§ 43 Umwandlungsrecht	2189
Rechtsanwalt, Notar und Fachanwalt für Arbeitsrecht, für Handels- und Gesellschaftsrecht und für Steuerrecht <i>Wolfgang Arens</i>	
Rechtsanwalt, Notar und Fachanwalt für Arbeitsrecht und für Steuerrecht <i>Ulrich Spieker</i>	
§ 44 Unternehmenskauf	2235
Rechtsanwalt und Steuerberater <i>Dr. Michael Oltmanns, LL.M.</i>	
§ 45 Unternehmenskooperation	2279
Rechtsanwalt und Syndikusrechtsanwalt <i>Dr. Joachim Ramm, M.C.L.</i>	
§ 46 Unternehmensverträge	2291
Rechtsanwalt, Notar und Fachanwalt für Arbeitsrecht, für Handels- und Gesellschaftsrecht und für Steuerrecht <i>Wolfgang Arens</i>	
Rechtsanwalt, Notar und Fachanwalt für Arbeitsrecht und für Steuerrecht <i>Ulrich Spieker</i>	
§ 47 Urheberrecht	2311
Rechtsanwältin und Fachanwältin für gewerblichen Rechtsschutz <i>Dr. Verena Hoene, LL.M.</i>	
§ 48 Vereine	2329
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht und für Sportrecht <i>Dr. Stephan Osnabrügge</i>	
§ 49 Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht	2345
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht <i>Dr. Hansjörg Melchinger</i>	
§ 50 Vergaberecht	2367
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht <i>Dr. Andreas Fink</i>	
Rechtsanwalt <i>Dr. Simon Kohm</i>	
§ 51 Verkehrsrecht	2381
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verkehrsrecht und für Versicherungsrecht <i>Dr. Michael Nügel</i>	
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verkehrsrecht und für Versicherungsrecht <i>André Schah Sedi</i>	
§ 52 Versicherungsrecht	2503
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Versicherungsrecht <i>Dr. Hubert W. van Bühren</i>	
§ 53 Vertragshändlerrecht	2525
Rechtsanwältin und Fachanwältin für Arbeitsrecht, Mediatorin <i>Dr. Irini Ahouzaridi</i>	
§ 54 Verwaltungsverfahren- und Verwaltungsprozessrecht	2549
Rechtsanwalt <i>Dr. Andreas Geiger</i>	
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht <i>Dr. Wolfgang Würfel</i>	
§ 55 Wettbewerbsrecht	2585
Rechtsanwältin und Fachanwältin für gewerblichen Rechtsschutz <i>Dr. Verena Hoene, LL.M.</i>	
§ 56 Wohnungseigentumsrecht	2633
Richter am Amtsgericht i.R. <i>Dr. Olaf Riecke</i>	
Rechtsanwalt <i>Dr. Jan-Hendrik Schmidt</i>	
§ 57 Zivilprozessrecht	2681
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Versicherungsrecht <i>Herbert Krumscheid</i>	
§ 58 Zwangsvollstreckung	2767
Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht <i>Frank-Michael Goebel</i>	
Stichwortverzeichnis	2849
Benutzerhinweise für den Download	2937

Autorenverzeichnis

Dr. Irimi Abouzaridi

Rechtsanwältin und Fachanwältin für
Arbeitsrecht, Mediatorin, Bonn

Wolfgang Arens

Rechtsanwalt, Notar und Fachanwalt für
Arbeitsrecht, für Handels- und Gesell-
schaftsrecht und für Steuerrecht, Bielefeld

Dirk Benson

Rechtsanwalt und Fachanwalt für
Medizinrecht, Berlin

Dr. Lina Böcker

Rechtsanwältin und Fachanwältin für
Informationstechnologierecht, Berlin

Sascha Borowski

Rechtsanwalt und Fachanwalt für
Bank- und Kapitalmarktrecht, Düsseldorf

Dr. Michael W. Bühler, LL.M. (Columbia)

Rechtsanwalt, Paris

Dr. Ilse Dautert

Rechtsanwältin und Fachanwältin für
Medizinrecht und für Sozialrecht,
Oldenburg

Dr. Stefan Drewes

Rechtsanwalt und Fachanwalt für
gewerblichen Rechtsschutz, Bonn

Dr. Mirko Ebrich

Rechtsanwalt und Fachanwalt für
Bau- und Architektenrecht, Köln

Dr. Andreas Fink

Rechtsanwalt und Fachanwalt für
Bau- und Architektenrecht, Köln

Dr. Andreas Geiger

Rechtsanwalt, München

Rüdiger Gockel

Rechtsanwalt, Notar und Fachanwalt für
Erbrecht, Beckum

Frank-Michael Goebel

Vorsitzender Richter am Oberlandes-
gericht, Koblenz

Dr. Jessica Hanke

Rechtsanwältin, Düsseldorf

Dr. Peter Heid

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuer-
recht und für Insolvenzrecht, vereidigter
Buchprüfer, Fulda

Dr. Thomas Heidel

Rechtsanwalt und Fachanwalt für
Steuerrecht und für Handels- und
Gesellschaftsrecht, Bonn

Dr. Verena Hoene, LL.M.

Rechtsanwältin und Fachanwältin für
gewerblichen Rechtsschutz, Köln

Julian Höppner, LL.M.

Rechtsanwalt und Fachanwalt für
Informationstechnologierecht, Berlin

Dr. K.-Peter Horndasch

Rechtsanwalt, Notar a.D. und Fachanwalt
für Familienrecht, Mediator, Weyhe-Leeste

Prof. Dr. Hans-Christoph Ibrig

Rechtsanwalt, Mannheim

Prof. Dr. Alexandra Jorzig

Rechtsanwältin und Fachanwältin für
Medizinrecht, Mediatorin, Professorin für
Gesundheitsrecht (IB Hochschule Berlin),
Düsseldorf

*Dr. Nicholas Kessler, LL.M. (Cambridge),
EMBA (Münster)*

Rechtsanwalt, Solicitor (England & Wales),
Düsseldorf

Dr. Robert Kessler

Rechtsanwalt und Fachanwalt für
Bau- und Architektenrecht, Köln

Bernd Klassen

Rechtsanwalt und Fachanwalt für
Bank- und Kapitalmarktrecht, Bonn

Dr. Thilo Klingbeil (†)

Rechtsanwalt und Fachanwalt für
Vergaberecht, Köln

Dr. Simon Kohm

Rechtsanwalt, Köln

Herbert Krumscheid

Rechtsanwalt und Fachanwalt für
Versicherungsrecht, Bonn

Dr. Matthias Lehnert

Rechtsanwalt, Berlin

Dr. Hansjörg Melchinger
Rechtsanwalt und Fachanwalt für
Verwaltungsrecht, Karlsruhe

Michael Merten
Rechtsanwalt und Fachanwalt für
Insolvenzrecht, Hennef

Prof. Dr. Karsten Metzloff
Rechtsanwalt, Hamburg

Dr. Michael Nugel
Rechtsanwalt und Fachanwalt für
Verkehrsrecht und für Versicherungsrecht,
Essen

Dr. Michael Oltmanns, LL.M.
Rechtsanwalt und Steuerberater, Stuttgart

Dr. Stephan Osnabrügge
Rechtsanwalt und Fachanwalt für
Arbeitsrecht und für Sportrecht, Bonn

Dr. Stephan Pauly
Rechtsanwalt und Fachanwalt für
Arbeitsrecht, Bonn

Dr. Guido Plassmeier
Rechtsanwalt und Fachanwalt für
Handels- und Gesellschaftsrecht und für
Internationales Wirtschaftsrecht, Bonn

Dr. Dirk Pohl
Rechtsanwalt und Fachanwalt für
Steuerrecht, Steuerberater, München

Matthias Pruns
Rechtsanwalt, Bonn

Dr. Joachim Ramm, M.C.L. (Univ of III.)
Rechtsanwalt und Syndikusrechtsanwalt,
Wiesbaden

Dr. Olaf Riecke
Richter am Amtsgericht i.R., Hamburg

Dr. Abbas Samhat
Rechtsanwalt und Syndikusrechtsanwalt,
Berlin

Martin Schafhausen
Rechtsanwalt und Fachanwalt für
Sozialrecht und für Arbeitsrecht,
Frankfurt am Main

André Schab Sedi
Rechtsanwalt und Fachanwalt für
Verkehrsrecht und für Versicherungsrecht,
Rostock

Dr. K. Jan Schiffer
Rechtsanwalt, Bonn

Dr. Sven Schilf
Rechtsanwalt, Lehrbeauftragter
(Universität Potsdam), Berlin

Dr. Jan-Hendrik Schmidt
Rechtsanwalt, Hamburg

Dr. Katja Schmitz, LL.M.
Richterin am Landgericht, Bonn

Kristina Schönfeldt
Wissenschaftliche Mitarbeiterin an der
Friedrich-Alexander-Universität
Erlangen-Nürnberg

Dr. Uwe Scholz
Rechtsanwalt und Steuerberater, Bonn

Marvin Schroth
Rechtsanwalt und Fachanwalt für
Strafrecht, Wirtschaftsjurist
(Univ. Bayreuth), Karlsruhe

Dr. Guido Schulz
Rechtsanwalt, Notar und Fachanwalt für
Bau- und Architektenrecht, Berlin

Prof. Dr. Götz Schulze (†)
Universitätsprofessor, Richter am Ober-
landesgericht, Brandenburg

Ulrich Spieker
Rechtsanwalt, Notar und Fachanwalt für
Arbeitsrecht und für Steuerrecht, Bielefeld

Dr. Ben Steinbrück, MJur (Oxford)
Rechtsanwalt, Mannheim

Hubert Valder
Rechtsanwalt, Düsseldorf

Dr. Hubert W. van Bühren
Rechtsanwalt und Fachanwalt für
Versicherungsrecht, Köln

Prof. Dr. Hans-Josef Vogel
Rechtsanwalt, Düsseldorf

Christel von der Decken
Rechtsanwältin und Fachanwältin für
Sozialrecht, Frankfurt am Main

Dr. Wolfgang Walchner
Rechtsanwalt und Fachanwalt für
gewerblichen Rechtsschutz, Bonn

Dr. Wolfgang Werber
Rechtsanwalt und Fachanwalt für
Bau- und Architektenrecht und für
Miet- und Wohnungseigentumsrecht,
Bonn

Sebastian Wilfling
Rechtsanwalt, Bonn

Angelika Wimmer-Amend
Rechtsanwältin und Fachanwältin für
Insolvenzrecht, Kronberg i. Ts. und Berlin

Dr. Wolfgang Würfel
Rechtsanwalt und Fachanwalt für
Verwaltungsrecht, München

Dr. Bernd Wust, LL.M. (Columbia)
Rechtsanwalt und Fachanwalt für
Bau- und Architektenrecht und für
Verwaltungsrecht, München

Abkürzungsverzeichnis

AA	Auswärtiges Amt	ALB	Allgemeine Lagerbedingungen des Deutschen Möbeltransports, Allgemeine Leistungsbedingungen
AAA	American Arbitration Association		
AAK	Atemalkoholkonzentration		
Abk.	Abkommen	Alg, ALG	Arbeitslosengeld
ABK	Allgemeine Bedingungen für Kühlhäuser, Allgemeine Bedingungen der Kreditkarten-Versicherung	ALVB	Allgemeine Lebensversicherungs-Bedingungen
		AMG	Arzneimittelgesetz
ABI	Amtsblatt	Amtl. Anz.	Amtlicher Anzeiger
AbzG	Gesetz betr. Abzahlungsgeschäfte	AN	Arbeitnehmer; Auftragnehmer
AcP	Archiv für die civilistische Praxis	AnfG	Anfechtungsgesetz
ADSp	Allgemeine Deutsche Spediteur-Bedingungen	AnSVG	Anlegerschutzverbesserungsgesetz
		AnVNG	Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetz
AEAO	Anwendungserlass zur Abgabenordnung	AnwBl.	Anwaltsblatt
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz	AnwGH	Anwaltsgerichtshof
AEntG	Arbeitnehmerrentsendegesetz	AO	Abgabenordnung
AERB	Allgemeine Bedingungen für die Einbruchdiebstahl- und Raubversicherung	AO-StB	AO-Steuerberater (Zeitschrift)
		AöR	Archiv des öffentlichen Rechts (Zeitschrift)
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union	AP	Arbeitsrechtliche Praxis (Zeitschrift)
AfA	Absetzung bzw. Abschreibung für Abnutzung	ApoG	Gesetz über das Apothekenwesen
AFB	Allgemeine Feuerversicherungs-Bedingungen	AR	Aufsichtsrat
		ARB	Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung; Allgemeine Reisebedingungen
AFG	Arbeitsförderungsgesetz	ArbGG	Arbeitsgerichtsgesetz
AfP	Archiv für Presserecht	ArbNERfG	Gesetz über Arbeitnehmererfindungen
AFRG	Arbeitsförderungsreformgesetz	ArbPlSchG	Arbeitsplatzschutzgesetz
AG	Aktiengesellschaft, Amtsgericht, Die Aktiengesellschaft (Zeitschrift), Arbeitgeber, Auftraggeber, Ausführungsgesetz	ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen	ArbuR, AuR	Arbeit und Recht (Zeitschrift)
AGBG	Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen	ArbZG	Arbeitszeitgesetz
AGG	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz	ArchPR	Archiv für Presserecht
		ARGE	Arbeitsgemeinschaft
AGGVG	Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes	ARUG	Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrichtlinie
AGH	Anwaltsgerichtshof	ArztR	Arztrecht (Zeitschrift)
AGNB	Allgemeine Beförderungsbedingungen für den gewerblichen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen	AS	Aufbauseminar
		AT	Allgemeiner Teil
AGS	Anwaltsgebühren spezial (Zeitschrift)	AuA	Arbeit und Arbeitsrecht (Zeitschrift)
AGVO	Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung	AuAS	Schnelldienst Ausländer- und Asylrecht (Zeitschrift)
AHB	Allgemeine Bedingungen für die Haftpflicht-Versicherung	AUB	Allgemeine Unfallversicherungsbedingungen
AHP	Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertengesetz	AÜG	Arbeitnehmerüberlassungsgesetz
		AufenthG	Aufenthaltsgesetz
AIZ	Allgemeine Immobilien-Zeitung	AufenthV	Aufenthaltsverordnung
AKB	Allgemeine Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung	AUG	Auslandsunterhaltsgesetz
		AuR	Arbeit und Recht (Zeitschrift)
AktG	Aktiengesetz	AusfG HZÜ/ HBÜ	Gesetz über die Ausführung des Haager Übereinkommens vom 15.11.1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen und des Haager Übereinkommens vom 18.3.1970

Abkürzungsverzeichnis

	über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen	BEEG	Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz
AuslG	Ausländergesetz	BekBB	Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe
AV, AVO	Ausführungsverordnung		betriebliches Eingliederungsmanagement
AVAG	Gesetz zur Ausführung zwischenstaatlicher Anerkennungs- und Vollstreckungsverträge in Zivil- und Handelssachen	bEM	
		BerHÄndG	Beratungshilfeänderungsgesetz
AVB	Allgemeine Versicherungsbedingungen, Allgemeine Versorgungsbedingungen, Allgemeine Vertragsbedingungen	BerHG	Beratungshilfegesetz
		BerlVerfGH	Berliner Verfassungsgerichtshof
AVBl.	Amts- und Ordnungsblatt	BeschFG	Beschäftigungsförderungsgesetz
AVBR	Allgemeine Bedingungen für die Versicherung von Reisegepäck	BeschV	Beschäftigungsverordnung
AVG	Angestelltenversicherungsgesetz	BeschVerfV	Beschäftigungsverfahrensverordnung
AWG	Außenwirtschaftsgesetz	BetrAVG	Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung
AWMF	Arbeitsgemeinschaft der wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften	BetrVG	Betriebsverfassungsgesetz
		BeurkG	Beurkundungsgesetz
AW-Prax	Außenwirtschaftliche Praxis (Zeitschrift)	BewG	Bewertungsgesetz
AZO	Arbeitszeitverordnung	BfA	Bundesversicherungsanstalt für Angestellte
BAA	Bundesausgleichsamt	BFH	Bundesfinanzhof
BAFöG	Bundesausbildungsförderungsgesetz	BFH/NV	Amtlich nicht veröffentlichte Entscheidungen des Bundesfinanzhofs
BAG	Bundesarbeitsgericht	BFHE	Entscheidungen des Bundesfinanzhofs
BAGE	Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts	BG	Berufsgenossenschaft
BAK	Blutalkoholkonzentration	BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge	BGB-InfoV	BGB-Informationspflichtenverordnung
BAnz.	Bundesanzeiger	BGBI	Bundesgesetzblatt
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht	BGF	Baugrundfläche
BauGB	Baugesetzbuch	BGH	Bundesgerichtshof
BauO	Bauordnung	BGHR	BGH-Rechtsprechung
BauR	Baurecht	BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BausparkassenG	Gesetz über Bausparkassen	BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BAV	Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen, Betriebliche Altersversorgung	BilMoG	Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts
		BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BayBO	Bayerische Bauordnung	BImSchV	Bundes-Immissionsschutzverordnung
BayGO	Bayerische Gemeindeordnung	BIP	Bruttoinlandsprodukt
BayGVBl.	Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt	BiRiLiG	Bilanrichtliniengesetz
		BJagdG	Bundesjagdgesetz
BayJMBL	Justizministerialblatt für Bayern	BKartA	Bundeskartellamt
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht	BKatV	Bußgeldkatalog-Verordnung
BayObLGG	Entscheidungen des Bayerischen Obersten Landesgerichts in Zivilsachen	BKGG	Bundeskindergeldgesetz
		BKR	Zeitschrift für Bank- und Kapitalmarktrecht
BayVBl.	Bayerische Verwaltungsblätter	BIGBW	Blätter für Grundstücks-, Bau- und Wohnungsrecht
BayVerfGH	Bayerischer Verfassungsgerichtshof	BlnDSG	Berliner Datenschutzgesetz
b.b.	bereits benannt	BMF, BdF	Bundesministerium der Finanzen
BB	Betriebs-Berater (Zeitschrift)	BMJV	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
BBG	Bundesbeamtengesetz	BMV-Ä	Bundesmantelvertrag Ärzte
BBiG	Berufsbildungsgesetz	BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz	BNotO	Bundesnotarordnung
BdF, BMF	Bundesministerium der Finanzen	BörsenG	Börsengesetz
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz	BORA	Berufsordnung für Rechtsanwälte

BOStrab	Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung	DÄBl.	Deutsches Ärzteblatt (Zeitschrift)
BR-Drucks	Bundesrats-Drucksache	DAO	DeutschesAnwaltOffice (Datenbank)
BRAGO	Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung	DAR	Deutsches Autorecht (Zeitschrift)
BRAK-Mitt.	Bundesrechtsanwaltskammer-Mitteilungen	DAV	Deutscher Anwaltverein
BRAO	Bundesrechtsanwaltsordnung	DAVorm	Der Amtsvormund (Zeitschrift)
BSchwAusbG	Bundesschienenwegeausbaugesetz	DB	Der Betrieb (Zeitschrift)
BSG	Bundessozialgericht	DBA	Doppelbesteuerungsabkommen
BSGE	Entscheidungen des Bundessozialgerichts	DENIC	Deutsches Network Information Center
BSHG	Bundessozialhilfegesetz	DepotG	Depotgesetz
BSL	Bundesverband Spedition und Logistik	DIN	Deutsches Institut für Normung
BStBl	Bundessteuerblatt	DIS	Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V.
BT	Besonderer Teil	DIS-SchO	DIS-Schiedsgerichtsordnung
BT-Drucks	Bundestags-Drucksache	DiszH	Disziplinarhof
BtMG	Betäubungsmittelgesetz	DJ	Deutsche Justiz (Zeitschrift)
BtPrax	Betreuungsrechtliche Praxis (Zeitschrift)	DJT	Deutscher Juristentag
BTR	Zeitschrift für das Recht der Bauinvestoren, Bauträger und Projektentwickler	DJZ	Deutsche Juristenzeitung
BUrlG	Bundesurlaubsgesetz	DMBilG	D-Markbilanzgesetz
BV	Berechnungsverordnung, Betriebsvereinbarung	DNotI-Report	Informationsdienst des Deutschen Notarinstituts
BVB	Bundesvereinigung Bauwirtschaft	DNotV	Zeitschrift des Deutschen Notarvereins (1.1901–33.1933,5; dann Deutsche Notar-Zeitschrift)
BVerfG	Bundesverfassungsgericht	DNotZ	Deutsche Notar-Zeitschrift
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts	DONot	Dienstordnung für Notare
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht	DR	Deutsches Recht (Zeitschrift)
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts	DRiG	Deutsches Richtergesetz
BVR	Bundesverfassungsrichter	DrittelbG	Drittelbeteiligungsgesetz
BWNotZ	Zeitschrift für das Notariat in Baden-Württemberg	DRiZ	Deutsche Richterzeitung
BZRG	Bundeszentralregistergesetz	DRS	Deutscher Rechnungslegungsstandard
BzSt	Bundeszentralamt für Steuern	DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
CEMT	Conférence européenne des ministres des transports	DSchG Bln	Denkmalschutzgesetz Berlin
CIETAC	China International Economic and Trade Arbitration Commission	DS-GVO	Datenschutz-Grundverordnung
CISG	United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods	DSR	Deutscher Standardisierungsrat
CMLRev	Common Market Law Review	DSRI	Deutsche Stiftung für Recht und Informatik
CMR	Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr	DStR	Deutsches Steuerrecht (Zeitschrift)
COTIF	Convention relative aux transports internationaux ferroviaires	DStZ	Deutsche Steuer-Zeitung (Zeitschrift)
COVInsAG	Gesetz zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht und zur Begrenzung der Organhaftung bei einer durch die COVID-19-Pandemie bedingten Insolvenz (COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz)	DT	Düsseldorfer Tabelle
CR	Computer und Recht (Zeitschrift)	DtZ	Deutsch-deutsche Rechts-Zeitschrift
DA	Dienstanweisung	DÜG	Diskontsatzüberleitungsgesetz
		DV, DVO	Durchführungsverordnung
		DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt
		DWE	Der Wohnungseigentümer (Zeitschrift)
		DWW	Deutsche Wohnungswirtschaft (Zeitschrift)
		DZWir	Deutsche Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
		EAG	Europäische Atom-Gemeinschaft
		EAGBau	Gesetz zur Anpassung des Bau-gesetzbuchs an EU-Richtlinien
		EBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung
		EBV	Eigenbetriebsverordnung
		EFG	Entscheidungen der Finanzgerichte
		EFTA	European Free Trade Association

Abkürzungsverzeichnis

EG	Einführungsgesetz, Europäische Gemeinschaft	EstR	Einkommensteuer-Richtlinien
eG	eingetragene Genossenschaft	ESUG	Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen
EGAktG	Einführungsgesetz zum Aktiengesetz	EuBvKpfVO	Verordnung (EU) zur Einführung eines Verfahrens für einen Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung
EGAO	Einführungsgesetz zur Abgabenordnung	EuBVO	Verordnung (EG) über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch	EuEheVO	Verordnung (EG) über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung für die gemeinsamen Kinder der Ehegatten
EGG	Elektronischer Geschäftsverkehr-Gesetz	EuErbVO	Verordnung (EU) über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses
EGGVG	Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz	EuG	Europäisches Gericht Erster Instanz
EGInsO	Einführungsgesetz zur Insolvenzordnung	EuGFVO	Verordnung (EG) zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen
EGKS	Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl	EuGH	Europäischer Gerichtshof
EGStGB	Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch	EuGH VfO	Verfahrensordnung des Europäischen Gerichtshofs
EGStPO	Einführungsgesetz zur Strafprozessordnung	EuGHMR, EuGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EGV	EG-Vertrag	EuGRZ	Europäische Grundrechte-Zeitschrift
EGZPO	Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung	EuGüVO	Verordnung (EU) zur Durchführung einer verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen des ehelichen Güterstands
EheG	Ehegesetz	EuGVÜ	Europäisches Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
EHUG	Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister	EuGVVO	Verordnung (EG) über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
EinigungsV	Einigungsvertrag, Einigungsstellenverordnung	EuInsVO	Verordnung (EG) über Insolvenzverfahren
Einl. ALR	Einleitung zum Preußischen Allgemeinen Landrecht	EuMahnVO	Verordnung (EG) zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens
EKG	Einheitliches Gesetz über den internationalen Kauf beweglicher Sachen	EuPartVO	Verordnung (EU) zur Durchführung der verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzu-
EMRK	Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten		
ENA	Europäisches Niederlassungsabkommen		
ENeuOG	Eisenbahnneuordnungsgesetz		
EnSG	Energiesicherungsgesetz		
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz		
EPÜ	Europäisches Patentübereinkommen		
ErbbauV,	Verordnung über das Erbbaurecht		
ErbbauVO			
ErbR	Zeitschrift für die gesamte erbrechtliche Praxis		
ErbSt	Erbschaftsteuer		
ErbStDV	Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung		
ErbStG	Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz		
ErfK	Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht		
Erl.	Erläss, Erläuterung		
ESBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen		
ESt	Einkommensteuer		
EStDV	Einkommensteuer-Durchführungsverordnung		
EStG	Einkommensteuergesetz		

	wendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen güterrechtlicher Wirkungen eingetragener Partnerschaften	FGO FGPrax	Finanzgerichtsordnung Praxis der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (Zeitschrift)
EuR	Europarecht (Zeitschrift)	FiMaNoG	Finanzmarktnovellierungsgesetz
EuRAG	Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland	FK FKVO	Familienrecht kompakt (Zeitschrift) Europäische Fusionskontrollverordnung
EURATOM	Vertrag zur Gründung der Europäischen Atom-Gemeinschaft	FLF	Finanzierung, Leasing, Factoring (Zeitschrift)
EuroEG	Euro-Einführungsgesetz	FPR	Familie Partnerschaft Recht (Zeitschrift)
EUROSTAT	Statistisches Amt der Europäischen Gemeinschaft	FR	Finanzrundschau (Zeitschrift)
EUS _t	Einfuhrumsatzsteuer	FS	Festschrift
EuUnthVO	Verordnung (EG) über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen	FStrAbG FStrG	Fernstraßenausbaugesetz Bundesfernstraßengesetz
EuVTVO	Verordnung (EG) zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen	FTP	File Transfer Protokoll
EuZVO	Verordnung (EG) über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- und Handelssachen	FuR FVE	Familie und Recht (Zeitschrift) Sammlung fremdenverkehrsrechtlicher Entscheidungen
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht	FZV	Verordnung über die Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr (Fahrzeug-Zulassungsverordnung)
EV	Eigentumsvorbehalt	GA	Archiv für Strafrecht und Strafprozess, begr. von Goldammer
EVO	Eisenbahn-Verkehrsordnung	GAAP	Generally Accepted Accounting Principles
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft	GAD	Gesetz über den auswärtigen Dienst
EWGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft	GATT	General Agreement on Tariffs and Trade
EWiR	Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht (Zeitschrift)	GBI	Gesetzblatt
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum	GBO	Grundbuchordnung
EWS	Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht	GBP	Great Britain Pound
EZAR	Entscheidungssammlung zum Ausländer- und Asylrecht	GbR, GdbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
FaER	Fahreignungsregister	GdB	Grad der Behinderung
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit	GDV	Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V.
FamRÄndG	Familienrechtsänderungsgesetz	GebrMG	Gebrauchsmustergesetz
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht	GEG	Gebäudeenergiegesetz
FAO	Fachanwaltsordnung	GenBeschlG	Genehmigungsverfahrenbeschleunigungsgesetz
FernAbsG	Fernabsatzgesetz	GenG	Genossenschaftsgesetz
FeV	Fahrerlaubnis-Verordnung	GenRegVO	Verordnung über das Genossenschaftsregister
FF	Forum Familienrecht (Zeitschrift; früher: Forum Familien- und Erbrecht)	GeschGehG	Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen
FFH-RL	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie	GeschmMG	Geschmacksmustergesetz
FGG	Gesetz betr. die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit	GesO	Gesamtvollstreckungsordnung
FGG-RG	Gesetz zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit	GesR	GesundheitsRecht (Zeitschrift)
		GewA	Gewerbearchiv
		GewO	Gewerbeordnung
		GewSt	Gewerbsteuer
		GewStDV	Gewerbsteuer-Durchführungsverordnung
		GewStG	Gewerbsteuergesetz
		GewStR	Gewerbsteuerrichtlinien
		GF	Grundfläche
		GFK	Genfer Flüchtlingskonvention
		GFZ	Geschossflächenzahl
		GG	Grundgesetz
		GKG	Gerichtskostengesetz

Abkürzungsverzeichnis

GKI	Gemeinsame Konsularische Instruktionen	HBÜ	Haager Übereinkommen über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- und Handelssachen
GKV	Gesetzliche Krankenversicherung	HeizkostenV	Heizkostenverordnung
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung	HessStGH	Hessischer Staatsgerichtshof
GmbHStB	GmbH-Steuerberater (Zeitschrift)	HFA	Handelsrecht-Fachausschuss
GmbHHG	GmbH-Gesetz	HFR	Höchstrichterliche Finanzrechtssprechung (Zeitschrift)
GmbHHR	GmbH-Rundschau (Zeitschrift)	HGB	Handelsgesetzbuch
GMBL	Gemeinsames Ministerialblatt	HinterIO	Hinterlegungsordnung
GmS	Gemeinsamer Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes	HKÜ	Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung
GNotKG	Gerichts- und Notarkostengesetz	HMdI	Hessisches Ministerium des Innern
GO	Gemeinschaftsordnung, Gemeindeordnung	HOAI	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
GoA	Geschäftsführung ohne Auftrag	HöfeO	Höfeordnung
GOÄ	Gebührenordnung für Ärzte	HR	Handelsregister
GoB	Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung	HRefG	Handelsrechts-Reformgesetz
GoldtArch	Archiv für Strafrecht und Strafprozess, begr. von Goldammer	HRegGeb-NeuOG	Gesetz zur Neuordnung der Gebühren in Handels-, Partnerschafts- und Genossenschaftsregistersachen
GPÜ	Gemeinschaftspatentübereinkommen	HRegGebV	Handelsregistergebührenverordnung
GR	Güterrecht	HRG	Hochschulrahmengesetz
GRCh	Charta der Grundrechte der Europäischen Union	HRV	Handelsregisterverfügung
GrESt.	Grunderwerbsteuer	HTML	Hypertext markup language
GrEStG	Grunderwerbsteuergesetz	HUK-Verband	Verband der Haftpflicht-, Unfall-, Auto- und Rechtsschutzversicherer
GrSt	Grundsteuer	HUnterhProt	Haager Unterhaltsprotokoll
GrStG	Grundsteuergesetz	HUSTA	Haager Unterhaltsstatusabkommen
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (Zeitschrift)	HUSTAK	Haager Übereinkommen über das auf Unterhaltungspflichten gegenüber Kindern anzuwendende Recht
GRUR-Prax	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht. Praxis im Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht (Zeitschrift)	HV	Hauptversammlung
GRZ	Grundflächenzahl	HWiG	Gesetz über den Widerruf von Haustürgeschäften
GS	Großer Senat	HZPÜ	Haager Übereinkommen vom 1.3.1954 über den Zivilprozess
GSiG	Grundsicherungsgesetz	HZÜ	Haager Übereinkommen vom 15.11.1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- und Handelssachen
GU	Generalunternehmer	IAS	International Accounting Standards
GÜ	Generalübernehmer	IBR	Immobilien & Baurecht (Zeitschrift)
GüKG	Güterkraftverkehrsgesetz	ICC	International Chamber of Commerce
GV	Gebührenverzeichnis	IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland
GV NW	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen	IFRS	International Financial Reporting Standards
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt	i.G.	in Gründung
GVFV	Gerichtsvollzieherformular-Verordnung	IHK	Industrie- und Handelskammer
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz	IHR	Internationales Handelsrecht (Zeitschrift)
GVGA	Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher	i.I.	in Insolvenz
GvKostG	Gerichtsvollzieherkostengesetz	IIC	International Review of Industrial Property and Copyright Law
GVO	Grundstücksverkehrsordnung; Gruppenfreistellungsverordnung	i.K.	im Konkurs
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen	i.L.	in Liquidation
GwG	Geldwäschegesetz	INF	Die Information über Steuer und Wirtschaft (Zeitschrift)
HaftpflG	Haftpflichtgesetz		
HAG	Heimarbeitsgesetz		
HausratV	Hausratverordnung		
HB, Hdb.	Handbuch		

InfAusIR	Informationsbrief Ausländerrecht (Zeitschrift)	KfzPflVV	Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung
info also	Informationen zum Arbeitslosen- und Sozialhilferecht (Zeitschrift)	KG	Kommanditgesellschaft, Kammergericht
InfoV	Informationspflichtenverordnung	KGaA	Kommanditgesellschaft auf Aktien
InfVO	Verordnung über die Informationspflichten bei Reiseveranstaltern	KGJ	Jahrbuch der Entscheidungen des Kammergerichts
InsbüRO	Zeitschrift für das Insolvenzbüro	KG-Rp	Rechtsprechungsreport des Kammergerichts Berlin
INSG	Insolvenzgeld	Kind-Prax	Kindschaftsrechtliche Praxis (Zeitschrift)
InsO	Insolvenzordnung	KMU	kleine und mittlere Unternehmen
InsVV	Insolvenzrechtliche Vergütungsverordnung	KO	Konkursordnung
IntKfzV	Internationale Kfz-Verordnung	KÖSDI	Kölnner Steuerdialog (Zeitschrift)
InVo	Insolvenz und Vollstreckung (Zeitschrift)	KOM	Kommissionsdokumente
IP	Internetprotokoll	KonsularG	Konsulargesetz
IPR	Internationales Privatrecht	KonTraG	Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich
IPRax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts (Zeitschrift)	KostO	Kostenordnung
IPRG	Gesetz zur Neuregelung des Internationalen Privatrechts	KostRÄG 2021	Kostenrechtsänderungsgesetz 2021
IRPA	Internationale Strahlenschutzassoziation	KostRMoG	Kostenrechtsmodernisierungsgesetz
IStR	Internationales Steuerrecht (Zeitschrift)	KR	Becker/Etzel, Gemeinschaftskommentar zum Kündigungsschutzgesetz und zu sonstigen kündigungs-schutzrechtlichen Vorschriften
ITRB	IT-Rechts-Berater (Zeitschrift)	K&R	Kommunikation & Recht (Zeitschrift)
JA	Juristische Arbeitsblätter (Zeitschrift)	KSchG	Kündigungsschutzgesetz
JArbSchG	Jugendarbeitsschutzgesetz	KSt	Körperschaftsteuer
JbFAStr	Jahrbuch der Fachanwälte für Steuerrecht	KStDV	Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung
JBl.	Juristische Blätter (Österreich)	KStG	Körperschaftsteuergesetz
JFG	Jahrbuch der Freiwilligen Gerichtsbarkeit	KStR	Körperschaftsteuer-Richtlinien
JGG	Jugendgerichtsgesetz	KSVG	Künstlersozialversicherungsgesetz
jM	juris Monatszeitschrift	KTS	Konkurs-, Treuhand- und Schiedsgerichtswesen (ab 50. 1998 Zeitschrift für Insolvenzrecht; vorher Konkurs- und Treuhandwesen)
JMBI NRW	Justizministerialblatt für Nordrhein-Westfalen	KV	Kostenverzeichnis
JR	Juristische Rundschau (Zeitschrift)	KVdR	Krankenversicherung der Rentner
JuMiG	Justizmitteilungsgesetz	KWG	Kreditwesengesetz
Jura	Juristische Ausbildung (Zeitschrift)	LAG	Landesarbeitsgericht, Lastenausgleichsgesetz
JurBüro	Juristisches Büro (Zeitschrift)	LandPVerkG	Landpachtverkehrsgesetz
JuS	Juristische Schulung (Zeitschrift)	LBO	Landesbauordnung
JVA	Justizvollzugsanstalt	LCIA	London Court of International Arbitration
JVEG	Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz	LFGG	Landesgesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit
JVKostO	Justizverwaltungskostenordnung	LG	Landgericht
JW	Juristische Wochenschrift (Zeitschrift)	LHO	Landeshaushaltsordnung; Leistungs- und Honorarordnung
JWT	Journal of World Trade Law	LKV	Landes- und Kommunalverwaltung (Zeitschrift)
JZ	Juristenzeitung	LLP	Limited Liability Partnership
KAG	Kommunalabgabengesetz	LM	Lindenmaier-Möhring, Nachschlagewerk des Bundesgerichtshofs
KAGB	Kapitalanlagegesetzbuch	LMBG	Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-gesetz
KapAEG	Kapitalaufnahmeerleichterungsgesetz	LPartG	Lebenspartnerschaftsgesetz
KapCoRiLiG	Kapitalgesellschaften- und Co.-Richtliniengesetz		
KapErhG	Kapitalerhöhungsgesetz		
KapMuG	Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz		
KfH	Kammer für Handelssachen		

Abkürzungsverzeichnis

LPG	Landespressegesetz	NachwG	Nachweisgesetz
LPK	Lehr- und Praxiskommentar	NaStraG	Gesetz zur Namensaktie und zur Erleichterung der Stimmrechtsausübung
LRA	Landratsamt		
LRG	Landesrundfunkgesetz	Nds	Niedersachsen
LSA	Land Sachsen-Anhalt	NDV	Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge
LSG	Landessozialgericht		
LStR	Lohnsteuer-Richtlinien	NEG, NEheIG	Gesetz über die Stellung der nicht-ehelichen Kinder
LufftzRG	Gesetz über Rechte an Luftfahrzeugen	NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Zeitschrift)
LuganoÜ	Lugano-Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen	NJW-COR	NJW-Computerreport (Zeitschrift)
LZ	Leipziger Zeitschrift	NJW-RR	NJW-Rechtsprechungsreport (Zeitschrift)
MaBV	Makler- und Bauträgerverordnung	NJWE	NJW-Entscheidungsdienst (Zeitschrift)
MAR	Marktmissbrauchsverordnung (Market Abuse Regulation)	NJWE-FER	NJW-Entscheidungsdienst-Familien- und Erbrecht (Zeitschrift)
MarkenG	Markengesetz	NJWE-MietR	NJW-Entscheidungsdienst-Miet- und Wohnungsrecht (Zeitschrift)
MBO-Ä	(Muster-)Berufsordnung für die deutschen Ärztinnen und Ärzte	NJWE-VHR	NJW-Entscheidungsdienst-Versicherungs- und Haftungsrecht (Zeitschrift)
MBPIG	Magnetschwebebahnplanungsgesetz	NJWE-WettBR	NJW-Entscheidungsdienst-Wettbewerbsrecht (Zeitschrift)
MD	Magazin Dienst (Zeitschrift)	NMR	Nuclear Magnetic Resonance (Kernspinresonanz)
MdE	Minderung der Erwerbsfähigkeit	NMV	Neubaumietenverordnung
MDK	Medizinischer Dienst der Krankenversicherung	NotBZ	Zeitschrift für die notarielle Beratungs- und Beurkundungspraxis
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht (Zeitschrift)	npoR	Zeitschrift für das Recht der Non Profit Organisationen
MDStV	Staatsvertrag über Mediendienste	n.r.	nicht rechtskräftig
MEA	Miteigentumsanteil	NRW	Nordrhein-Westfalen
MedR	Medizinrecht (Zeitschrift)	NSÄ	Nettosubventionsäquivalent
MedSach	Der Medizinische Sachverständige (Zeitschrift)	NStE	Neue Entscheidungssammlung für Strafrecht
Meso	Medizin im Sozialrecht	NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht (Zeitschrift)
MessEG	Mess- und Eichgesetz	NStZ-RR	Neue Zeitschrift für Strafrecht – Rechtsprechungsreport (Zeitschrift)
MHbeG	Minderjährighaftungsbeschränkungsgesetz	NU	Nachunternehmer
MHRG	Gesetz zur Regelung der Miethöhe	NuR	Natur und Recht (Zeitschrift)
MietRÄndG	Mietrechtsänderungsgesetz	n.v.	nicht veröffentlicht
MietRB	Der Miet-Rechts-Berater (Zeitschrift)	NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
MitbestG	Mitbestimmungsgesetz	NW	Nordrhein-Westfalen
MittBayNot	Mitteilungen des Bayerischen Notarvereins, der Notarkasse und der Landesnotarkasse Bayern	NWB	Neue Wirtschaftsbriefe
MittRhNotK	Mitteilungen der Rheinischen Notarkammer	NZA	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht
MMR	MultiMedia und Recht (Zeitschrift)	NZB	Nichtzulassungsbeschwerde
MPU	medizinisch-psychologische Untersuchung	NZBau	Neue Zeitschrift für Baurecht und Vergaberecht
MRRG	Mietrechtsreformgesetz, Melderechtsrahmengesetz	NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
MRVerbG	Mietrechtsverbesserungsgesetz	NZM	Neue Zeitschrift für Miet- und Wohnungsrecht
MSA	Minderjährigenschutzabkommen	NZS	Neue Zeitschrift für Sozialrecht
MsbG	Gesetz zur Feststellung des Bedarfs von Magnetschwebebahnen	ODR-VO	Verordnung (EU) Nr. 524/2013 über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten
MSchG	Mieterschutzgesetz		
MÜ	Montrealer Übereinkommen		
MuSchG	Mutterschutzgesetz		
MuW	Markenschutz und Wettbewerb (Zeitschrift)		
MwSt	Mehrwertsteuer		

ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr	RFH	Reichsfinanzhof
ÖstOHG	Österreichischer Oberster Gerichtshof	RG	Reichsgericht
OFD	Oberfinanzdirektion	RGBI	Reichsgesetzblatt
OHG	Offene Handelsgesellschaft	RGRK	Kommentar zum BGB, hrsg. von Reichsgerichtsräten und Bundesrichtern
OLG	Oberlandesgericht	RGSt	Entscheidungen des RG in Strafsachen
OLGE	Entscheidungssammlung der Oberlandesgerichte	RGZ	Entscheidungen des RG in Zivilsachen
OLGR	OLG-Report	RichtlRA	Grundsätze des anwaltlichen Standesrechts
OLGSt	Entscheidungen der Oberlandesgerichte zum Straf- und Strafverfahrensrecht	RiLi	Richtlinie
OLGZ	Entscheidungen der Oberlandesgerichte in Zivilsachen	RiStBV	Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren
OrgKG	Gesetz zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der organisierten Kriminalität	RIW	Recht der internationalen Wirtschaft
OVG	Oberverwaltungsgericht	RL	Richtlinie
OWi	Ordnungswidrigkeit	RmBereinVpG	Gesetz zur Bereinigung des Rechtsmittelrechts im Verwaltungsprozess
OWiG	Ordnungswidrigkeitengesetz	RöV	Röntgenverordnung
PAngG	Preisangaben- und Preisklauselgesetz	ROW	Recht in Ost und West (Zeitschrift)
PAngV	Preisangabenverordnung	Rp	Report
PartGG	Partnerschaftsgesellschaftsgesetz	Rpfl.	Rechtspfleger
PartG mbB	Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung	RpflerG	Der Deutsche Rechtspfleger (Zeitschrift)
PatG	Patentgesetz	RPflerG	Rechtspflegergesetz
PersBefG,	Personenbeförderungsgesetz	RR	Rechtsprechungsreport
PBefG		RRa	Reiserecht aktuell
PersGes	Personengesellschaft	Rs.	Rechtsstreit, Rechtssache
PflVG	Pflichtversicherungsgesetz	RStBl	Reichssteuerblatt
phG	persönlich haftende Gesellschaft	RStruktG	Gesetz zur Restrukturierung und geordneten Abwicklung von Kreditinstituten
PKH	Prozesskostenhilfe	RÜ	RechtsprechungsÜbersicht (Zeitschrift)
PKoFoG	Pfändungsschutzkonto-Fortentwicklungsgesetz	RVG	Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
PoIG	Polizeigesetz	RVO	Reichsversicherungsordnung
PostG	Postgesetz	RVS	Rollfahrversicherungsschein
PrKV	Preisklauselverordnung	SaaS	Software as a Service
ProdHaftG	Produkthaftungsgesetz	Sächs VerfGH	Sächsischer Verfassungsgerichtshof
PRV	Partnerschaftsregisterverordnung	SächsGO	Sächsische Gemeindeordnung
PStG	Personenstandsgesetz	SchiedsVfG	Schiedsverfahrens-Neuregelungsgesetz
PublG	Publizitätsgesetz	SchiedsVZ	Zeitschrift für Schiedsverfahren
r + s	Recht und Schaden (Zeitschrift)	SchiffsRegO	Schiffsregisterordnung
RabattG	Rabattgesetz	SchiffsRG	Schiffsrechtgesetz
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht	SchSt	Schenkungsteuer
RBBau	Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes im Zuständigkeitsbereich der Finanzbauverwaltungen	SchuldRAnpG	Schuldrechtsanpassungsgesetz
RdA	Recht der Arbeit (Zeitschrift)	Schwbg	Schwerbehindertengesetz
RDG	Rechtsdienstleistungsgesetz	SDÜ	Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen
RdLh	Rechtsdienst der Lebenshilfe (Zeitschrift)	SG	Sozialgericht
RDM-Rspr.	RDM-Sammlung von Rechtsprechung zum Makler- und Immobilienrecht	SGb	Die Sozialgerichtsbarkeit (Zeitschrift)
Rdschr.	Rundschreiben	SGB	Sozialgesetzbuch
RE, RegE	Regierungsentwurf	SGG	Sozialgerichtsgesetz
Recht	Das Recht (Zeitschrift)	SGOBau	Schiedsgerichtsordnung für das Bauwesen
		SIAC	Singapore International Arbitration Centre

Abkürzungsverzeichnis

SigG	Signaturgesetz	TMG	Telemediengesetz
SolZG	Solidaritätszuschlaggesetz	TO/TOP	Tagesordnung/Tagesordnungspunkt
SorgRückAG	Ausführungsgesetz zum Europäischen Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgerechtsverhältnisses	TranspR	Transportrecht (Zeitschrift)
SorSchG	Sortenschutzgesetz	TransPuG	Transparenz- und Publizitätsgesetz
SP	Schaden-Praxis (Zeitschrift)	TVG	Tarifvertragsgesetz
SprAuG	Sprecherausschussgesetz	TzBfG	Teilzeit- und Befristungsgesetz
SpuRt	Zeitschrift für Sport und Recht	UA	Urteilsabdruck
SpV	Spektrum für Versicherungsrecht (Zeitschrift)	UÄndG	Unterhaltsänderungsgesetz
SRV	Schutzschriftenregisterverordnung	UhVorschG	Unterhaltsvorschussgesetz
StA	Staatsanwaltschaft; Staatsangehörigkeit	UIG	Umwelthinformationsgesetz
StAG, StAngG	Staatsangehörigkeitsgesetz	UKlaG	Unterlassungsklagengesetz
StAZ	Standesamts-Zeitschrift	UMAG	Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts
StB	Der Steuerberater (Zeitschrift)	UmweltHG	Umwelthaftungsgesetz
StBerG	Steuerberatungsgesetz	UmwG	Umwandlungsgesetz
Stbg.	Die Steuerberatung (Zeitschrift)	UmwRG	Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz
StBGebV,	Steuerberatergebührenverordnung	UmwStE	Umwandlungssteuererlass
StBGebVO		UmwStG	Umwandlungssteuergesetz
StbJb	Steuerberater-Jahrbuch	UNCITRAL	United Nations Commission on International Trade Law
StBp	Die steuerliche Betriebsprüfung (Zeitschrift)	UNHCR	United Nations High Commissioner for Refugees
StBVV	Steuerberatervergütungsverordnung	UntStRefG	Unternehmenssteuerreformgesetz
StGB	Strafgesetzbuch	UPR	Umwelt- und Planungsrecht (Zeitschrift)
StiftungsG	Stiftungsgesetz	UR	Umsatzsteuer-Rundschau
Stpfl.	Steuerpflichtiger	UR.	Urkundenrolle
StPO	Strafprozessordnung	UrhG	Urheberrechtsgesetz
StR	Strafrecht	URL	Uniform Resource Locators
StraFo	Strafverteidiger Forum (Zeitschrift)	USt	Umsatzsteuer
StrEG	Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen	UStDV	Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung
StuB	Steuern und Bilanzen (Zeitschrift)	UStG	Umsatzsteuergesetz
StückAG	Stückaktengesetz	UStR	Umsatzsteuerrichtlinien
StuW	Steuer und Wirtschaft (Zeitschrift)	UVEG	Gesetz zur Einordnung des Rechts der gesetzlichen Unfallversicherung in das Sozialgesetzbuch
StV	Strafverteidiger (Zeitschrift)	UVG	Unterhaltsvorschussgesetz
StVG	Straßenverkehrsgesetz	UVollzO	Untersuchungshaftvollzugsordnung
StVO	Straßenverkehrsordnung	UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
StVollzG	Strafvollzugsgesetz	UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
StVZO	Straßenverkehrszulassungsordnung	VA	Versorgungsausgleich, Verwaltungsakt
SÜ	Sicherheitsübereignung	VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz
SVR	Straßenverkehrsrecht (Zeitschrift)	VAH AufenthG	Vorläufige Anwendungshinweise zum Aufenthaltsgesetz
SVS	Speditionsversicherungsschein	VAH FreizügG/	Vorläufige Anwendungshinweise zum Freizügigkeitsgesetz
SZIER	Schweizerische Zeitschrift für Internationales und Europäisches Recht	EU	Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich
SZR	Sonderziehungsrechte	VAHRG	Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich
TARIC	Gebrauchszolltarif (Integrated tariff of the European Communities)	VBGL	Vertragsbedingungen für Güterkraftverkehrs- und Logistikunternehmer
TB	Tarifbestimmungen	VBL	Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder
TDDSG	Teledienstdatenschutzgesetz	VBl. BW	Verwaltungsblätter Baden-Württemberg
TDG	Teledienstegesetz	VDE	Verband deutscher Elektrotechniker
TDSV	Telekommunikationsdienstunternehmen-Datenschutzverordnung	VDI	Verband deutscher Ingenieure

VEK	Vereinigung Europäischer Kunststoffverarbeiter	VStR	Vermögensteuer-Richtlinien
VerBAV	Veröffentlichungen des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen	VuR	Verbraucher und Recht (Zeitschrift)
VerbrKrG	Verbraucherkreditgesetz	VVaG	Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
VerbrRRL	Verbraucherrechterichtlinie	VVG	Versicherungsvertragsgesetz
Vereinigungs-VO	Vereinigungsverordnung (DDR)	VVO	Verfahrensverordnung
VerfGHSaarl	Verfassungsgerichtshof Saarland	VW	Versicherungswirtschaft (Zeitschrift)
VerfO	Verfahrensordnung des Europäischen Gerichtshofs	VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VergIO	Vergleichsordnung	VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
VergStatVO	Vergabestatistikverordnung	WA	Warschauer Abkommen
VerkWPI-BeschlG	Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz	WährG	Währungsgesetz
VerlG	Verlagsgesetz	WahnG	Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten
VermAnlG	Vermögensanlagegesetz	WDRG	WDR-Gesetz
VermG	Vermögensgesetz	WE	Wohnungseigentum (Zeitschrift)
VersAusglG	Versorgungsausgleichsgesetz	WEG	Wohnungseigentumsgesetz; Wohnungseigentümergeinschaft
VerschÄndG	Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Verschollenheitsrechts	WEMoG	Wohnungseigentumsmodernisierungsgesetz
VerschG	Verschollenheitsgesetz	WG	Wechselgesetz
VerschmRLG	Verschmelzungsrichtlinie-Gesetz	WGG	Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz, Wegfall der Geschäftsgrundlage
VersR	Versicherungsrecht (Zeitschrift)	WHG	Wasserhaushaltsgesetz
VfO,		WiB	Wirtschaftsrechtliche Beratung (Zeitschrift)
EuGH VfO	Verfahrensordnung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften	WiStG	Wirtschaftsstrafgesetz
VG	Verwaltungsgericht	wistra	Zeitschrift für Wirtschaft, Steuer, Strafrecht
VGA	Video Graphics Adapter	WKSchG	Wohnraumkündigungsschutzgesetz
VGG	Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften	WM	Wertpapier-Mitteilungen
VGH	Verwaltungsgerichtshof, Verfassungsgerichtshof	WoBauG	Wohnungsbaugesetz
VGT	Verkehrsgerichtstag	WoBindG	Wohnungsbindungsgesetz
VgV	Vergabeverordnung	WoPG	Wohnungsbauprümiengesetz
VHB	Allgemeine Hausratsversicherungsbedingungen, Vergabehandbuch für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes im Zuständigkeitsbereich der Finanzbauverwaltungen	WoVermG	Gesetz zur Regelung der Wohnungsvermittlung
VKH	Verfahrenskostenhilfe	WpG	Die Wirtschaftsprüfung (Zeitschrift)
VN	Versicherungsnehmer	WpHG	Wertpapierhandelsgesetz
VO	Verordnung	WPO	Wirtschaftsprüferordnung
VOB	Verdingungsordnung für Bauleistungen	WpÜG	Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz
VOBl	Verordnungsblatt	WRP	Wettbewerb in Recht und Praxis (Zeitschrift)
VorstOG	Vorstandsvergütungs-Offenlegungsgesetz	WRV	Weimarer Reichsverfassung
VPöA	Verordnung über Preise bei öffentlichen Aufträgen	WTO	World Trade Organization (Welthandelsorganisation)
VR	Versicherer	WuB	Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (Loseblatt)
VRG	Vorruehstandsgesetz	WÜG	Wertpapiererwerb- und Übernahmegesetz
VRR	VerkehrsRechtsReport (Zeitschrift)	WuM	Wohnungswirtschaft und Mietrecht (Zeitschrift)
VRS	Verkehrsrechtssammlung (Zeitschrift)	WuW	Wirtschaft und Wettbewerb (Zeitschrift)
VSBG	Verbraucherstreitbeilegungsgesetz	WuW/E	Wirtschaft und Wettbewerb/Entscheidungssammlung zum Kartellrecht (Zusatz DE-V: Deutschland – Verwaltung, DE-R: Deutschland – Rechtsprechung, EU-R: Europäische Union – Rechtsprechung)
VSt	Vermögensteuer	WZG	Warenzeichengesetz
VStG	Vermögensteuergesetz		

Abkürzungsverzeichnis

ZAG	Zusatzabkommen von Guadalajara	ZGS	Zeitschrift für das gesamte Schuldrecht
ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht	ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handels- und Wirtschaftsrecht
ZAR	Zeitschrift für Ausländerrecht und Asylpolitik	ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht und Insolvenzpraxis
ZDG	Zivildienstgesetz	ZLW	Zeitschrift für Luft- und Weltraumrecht
ZDK	Zentralverband des Deutschen Kraftfahrzeuggewerbes	ZMR	Zeitschrift für Miet- und Raumrecht
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht	ZNotP	Zeitschrift für die Notarpraxis
ZEV	Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge	ZPO	Zivilprozessordnung
ZfBR	Zeitschrift für deutsches und internationales Baurecht	ZRHO	Rechtshilfeordnung für Zivilsachen
ZfG, ZfgG	Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen	ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZfIR	Zeitschrift für Immobilienrecht	ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft
ZfJ	Zentralblatt für Jugendrecht (Zeitschrift)	ZTV	Zusätzliche technische Vertragsbedingungen
ZfPW	Zeitschrift für die gesamte Privatrechtswissenschaft	ZUM	Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht
ZfRV	Zeitschrift für Rechtsvergleichung (Österreich)	ZUM-RD	Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht Rechtsprechungsdienst
zfs	Zeitschrift für Schadensrecht	ZustRG	Zustellungsreformgesetz
ZfSH	Zeitschrift für Sozialhilfe	ZustVBau	Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen
ZfSH/SGB	Zeitschrift für Sozialhilfe und Sozialgesetzbuch	ZVFV	Zwangsvollstreckungsformularverordnung
ZGB	Zivilgesetzbuch (DDR)	ZVG	Zwangsversteigerungsgesetz
ZGR	Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht	ZVK	Zusatzversorgungskassen
		ZWE	Zeitschrift für Wohnungseigentum

Musterverzeichnis

§ 1 Aktienrecht

1.1	Gründungsprotokoll.	12
1.2	Satzung der Vorrats-AG (einfache Fassung)	13
1.3	Bestellung des ersten Vorstands	14
1.4	Bestätigung des Kreditinstituts über die Einlageleistung	15
1.5	Gründungsbericht gemäß § 32 AktG	15
1.6	Gründungsprüfungsbericht von Vorstand und Aufsichtsrat gemäß §§ 33, 34 AktG.	15
1.7	Antrag auf Bestellung eines Gründungsprüfers	16
1.8	Bericht des Gründungsprüfers nach §§ 33, 34 AktG.	16
1.9	Liste der Aufsichtsratsmitglieder gemäß § 37 Abs. 4 Nr. 3a AktG	17
1.10	Anmeldung der Gesellschaft zum Handelsregister.	17
1.11	Zeichnung der neuen Aktien.	23
1.12	Einladung zur Hauptversammlung (Tagesordnung)	23
1.13	Nachgründungs- und Einbringungsvertrag	24
1.14	Nachgründungsbericht des Aufsichtsrats gemäß §§ 52 Abs. 3, 32 Abs. 2 und 3 AktG	26
1.15	Anmeldung des Nachgründungs- und Einbringungsvertrags, des Beschlusses über die Umstellung auf Stückaktien und die Kapitalerhöhung, der Durchführung der Kapitalerhöhung und der Satzungsänderung zum Handelsregister	26
1.16	Tagesordnung der weiteren Hauptversammlung mit Kapitalerhöhungsbeschluss und Neufassung der Satzung (ausführliche Fassung für Publikums-AG).	27
1.17	Widerruf der Bestellung eines Vorstandsmitglieds	36
1.18	Anmeldung des Widerrufs der Bestellung eines Vorstandsmitglieds zum Handelsregister.	36
1.19	Erklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG	37
1.20	Bekanntmachung nach § 97 Abs. 2 AktG.	40
1.21	Antrag nach § 98 AktG auf gerichtliche Entscheidung	40
1.22	Bekanntmachung gemäß § 19 MitbestG	41
1.23	Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung	45
1.24	Gegenantrag eines Aktionärs nach § 126 AktG	50
1.25	Zugänglichmachen eines Gegenantrags nach § 126 AktG mit Stellungnahme des Vorstands.	50
1.26	Antrag auf gerichtliche Entscheidung über das Auskunftsrecht nach § 132 AktG	51
1.27	Anfechtungsklage	51
1.28	Bekanntmachung nach § 246 Abs. 4 AktG	52
1.29	Mitteilung über den Erwerb einer Beteiligung nach § 20 AktG	55
1.30	Mitteilung über die Abgabe einer Beteiligung nach § 20 Abs. 5 AktG.	55
1.31	Bekanntmachung der AG nach § 20 Abs. 6 AktG	55
1.32	Mitteilung der späteren Entwicklung zur Ein-Mann-Aktiengesellschaft	56
1.33	Satzung einer GmbH & Co. KGaA	61

§ 2 Allgemeine Geschäftsbedingungen

2.1	Anwendungshinweis bei Verbrauchsgüterkauf-AGB	81
2.2	Standard-Leistungsbeschreibung (Verkauf-AGB)	81
2.3	Selbstbelieferungsvorbehalt (Verkauf-AGB)	83
2.4	„Ca.“-Lieferfristen und weitere Fristsetzung (Verkauf-AGB).	83
2.5	Leistungsort und Kostentragung (Verkauf-AGB)	84
2.6	Leistungsort und Kostentragung beim Versandhandel (Verkauf-AGB).	84
2.7	Einfacher Eigentumsvorbehalt (Verkauf-AGB).	85
2.8	Rügepflicht des Käufers, Kostentragung bei unberechtigter Mangelrüge (Verkauf-AGB)	87
2.9	Zahlungsbedingungen bei Verbrauchsgüterkauf (Verkauf-AGB)	88
2.10	Zahlungsbedingungen und Nacherfüllungsvorbehalt (Werkvertrags-AGB)	89

2.11	Haftungsausschluss (Verkauf-AGB) – ohne Lieferverzögerung/Unmöglichkeit.	91
2.12	Verzugshaftungsbegrenzung/Höhere Gewalt, Arbeitskampfmaßnahmen (Verkauf-AGB) . . .	92
2.13	Unmöglichkeit (Verkauf-AGB)	93
2.14	Ausschluss des Rücktrittsrechts und Entscheidungspflicht (Verkauf-AGB)	94
2.15	Verjährungsverkürzung (Verbrauchsgüterkauf)	96
2.16	Verjährungsverkürzung (Verkauf-AGB)	97
2.17	Drei Nachbesserungsversuche, komplexe Ware (Verkauf-AGB)	98
2.18	Zwei Nachbesserungsversuche (Verkauf-AGB; unabhängig von der Art der Ware)	99
2.19	Lagergeld zu üblichen Sätzen/nach Mehraufwand	100
2.20	Pauschales Lagergeld	100
2.21	Ausschluss der Aufrechnung (Verkauf-AGB)	100
2.22	Teillieferungen (Verkauf-AGB)	101
2.23	Gerichtsstand bei Verbrauchervertrag (Verkauf-AGB)	101
2.24	Rechtswahl (Verkauf-/Einkauf-AGB)	102
2.25	Anwendungshinweis für Lieferungen/Leistungen an Unternehmer (Einkauf-/Verkauf-AGB)	102
2.26	Freistellung von Werbeaussagen-Haftung (Einkauf-AGB)	103
2.27	Selbstbelieferungsvorbehalt (Verkauf-AGB für Kaufverträge)	104
2.28	Übernahme Beschaffungsgarantie (Einkauf-AGB)	104
2.29	Zahlungsbedingungen und Nacherfüllungsvorbehalt (Verkauf-AGB)	105
2.30	Aufschub der Zahlungsfälligkeit (Einkauf-AGB)	106
2.31	Umfassender Eigentumsvorbehalt (Verkauf-AGB)	109
2.32	Verschuldensunabhängige Haftung für Mängel der Lieferung	110
2.33	Ausschluss geringfügiger Mängel	110
2.34	Mängelansprüche bei geringfügigen Mängeln (Einkauf-AGB)	111
2.35	Ausschluss der Neuleistung mit Anzahl der Nachbesserungsversuche (Verkauf-AGB)	111
2.36	Wahlrecht beim Auftragnehmer mit Anzahl der Nachbesserungsversuche (Verkauf-AGB) . .	112
2.37	Wahlrecht beim Auftraggeber mit Beschränkung der Nacherfüllungsmöglichkeit (Einkauf-AGB)	112
2.38	Kosten unberechtigter Mängelrüge (Verkauf-AGB)	113
2.39	Haftungsausschluss in Verkauf-AGB (ohne Lieferverzögerung/Unmöglichkeit)	114
2.40	Begrenzung der Haftung wegen Lieferverzögerung (Verkauf-AGB)	114
2.41	Begrenzte Haftung bei Unmöglichkeit (Verkauf-AGB)	115
2.42	Verjährungsverkürzungen bei Werkleistungen/Kaufverträgen über neue Sachen (Verkauf-AGB)	117
2.43	(Weitgehender) Ausschluss von Mängelansprüchen bei Kaufverträgen über gebrauchte Sachen (Verkauf-AGB)	118
2.44	Verjährungsverkürzung bei Kaufverträgen über gebrauchte Sachen (Verkauf-AGB)	118
2.45	Verlängerung der Verjährung, Neubeginn (Einkauf-AGB)	120
2.46	Lagergeld zu üblichen Sätzen/nach Mehraufwand	120
2.47	Gerichtsstand (Einkauf-/Verkauf-AGB)	121
2.48	Leistungsort und Kostentragung (Verkauf-AGB)	121
2.49	Modifizierung der Untersuchungs-/Rügepflichten des § 377 HGB bei Kaufverträgen (Einkauf-AGB)	122
2.50	Abtretungsverbot (Einkauf-/Verkauf-AGB)	123
2.51	Vertragsstrafe für Fertigstellung ([Projekt]-Einkauf-AGB)	126

§ 3 Anwaltshaftungsrecht

3.1	Schadensanzeige	143
3.2	Anspruchsschreiben	143
3.3	Schadensersatzklage	143

§ 4 Arbeitsrecht

4.1	Betriebsvereinbarung bzgl. Personalplanung	155
4.2	Betriebsvereinbarung bzgl. Stellenausschreibung	156
4.3	Betriebsvereinbarung bzgl. Einstellungsfragebogen	158
4.4	Unterrichtung des Betriebsrats über eine geplante Einstellung (§ 99 BetrVG)	159
4.5	Unterrichtung des Betriebsrats über vorläufige personelle Maßnahmen (§ 100 BetrVG).	160
4.6	Rubrum für alle Verträge zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern	178
4.7	Mindeststandard-Vertrag nach den Anforderungen des Nachweisgesetzes	179
4.8	Ausführlicher Arbeitsvertrag für einen Angestellten.	180
4.9	Arbeitsvertrag für eine geringfügige Teilzeitbeschäftigung im Privathaushalt (Mini-Job-Vertrag)	184
4.10	Vertrag für einen freien Mitarbeiter	186
4.11	Anschreiben Urlaubsansprüche und deren drohender Verfall	187
4.12	Anordnung der Attestpflicht	187
4.13	Probearbeitsverhältnis	219
4.14	Befristete Arbeitsverhältnisse	219
4.15	Arbeitsvertrag mit kurzfristig Beschäftigten	220
4.16	Teilzeitarbeitsvertrag	220
4.17	Job-Sharing-Vertrag.	221
4.18	Abrufarbeit	221
4.19	Anzeige eines Reduzierungswunsches nach § 8 Abs. 1 TzBfG	222
4.20	Antrag auf Brückenteilzeit nach § 9a TzBfG.	222
4.21	Ergänzungsvereinbarung bei weiter bestehendem Inlandsarbeitsvertrag (Zweivertragsmodell).	222
4.22	Auslandsarbeitsvertrag (Übertrittsmodell)	223
4.23	Nachvertragliches Wettbewerbsverbot	237
4.24	Einseitiger Verzicht des Arbeitgebers auf die Einhaltung des Wettbewerbsverbotes	238
4.25	Kfz-Überlassungsvereinbarung	238
4.26	Arbeitgeberdarlehen	240
4.27	Fortbildungsvertrag	240
4.28	Gewinnbeteiligung	241
4.29	Abmahnschreiben (Fehlbearbeitung)	246
4.30	Abmahnschreiben (Verstoß gegen § 5 EFZG)	247
4.31	Anhörung des Betriebsrats	285
4.32	Unterrichtung und Anhörung der Schwerbehindertenvertretung	286
4.33	Mitteilung des Arbeitgebers an die Schwerbehindertenvertretung über die Entscheidung, den Antrag auf Zustimmung zu der beabsichtigten Kündigung beim Integrationsamt zu stellen	286
4.34	Unterrichtung und Anhörung der Schwerbehindertenvertretung über die Entscheidung des Integrationsamtes, bezogen auf die Zustimmung zur ordentlichen Kündigung	287
4.35	Unterrichtung der Schwerbehindertenvertretung über die Entscheidung zur ordentlichen Kündigung.	287
4.36	Einholung der Zustimmung des Integrationsamtes.	287
4.37	Antrag auf Zustimmung der Kündigung einer unter das MuSchG fallenden Arbeit- nehmerin.	288
4.38	Ordentliche Kündigung.	288
4.39	Außerordentliche Kündigung mit vorsorglicher ordentlicher Kündigung	288
4.40	Änderungskündigung mit hilfswieser ordentlicher Kündigung des Arbeitsverhältnisses	289
4.41	Kündigung, verbunden mit einem Angebot nach § 1a KSchG	289
4.42	Rubrum für Beendigungsvereinbarungen.	301
4.43	Standard-Aufhebungsvertrag (Kurzfassung)	301
4.44	Ausführliche Kündigungsfolgenvereinbarung mit älterem Arbeitnehmer (Frühpensionierung)	303

4.45	Einfaches Zeugnis für einen Facharbeiter der Metallindustrie	312
4.46	Qualifiziertes Zeugnis für einen Facharbeiter der Metallindustrie	312
4.47	Qualifiziertes Zeugnis für einen leitenden Angestellten (durchschnittliche Leistungen, Gesamtnote befriedigend)	313
4.48	Zeugnis für einen leitenden Angestellten (weit überdurchschnittliche Leistungen, Gesamtnote sehr gut)	313
4.49	Urlaubsbescheinigung	314
4.50	Zwischenbescheinigung	315
4.51	Ausgleichsquittung	315
4.52	Unterrichtung nach § 613a Abs. 5 BGB.	324
4.53	Erklärung zum Betriebsübergang	328
4.54	Vereinbarung zum Betriebsübergang gem. § 613a BGB.	328
4.55	Kündigungsschutzklage	335
4.56	Klageerwiderung bei ordentlicher Kündigung aus personenbedingten Gründen	336
4.57	Klageerwiderung bei ordentlicher Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen.	337
4.58	Klageerwiderung bei ordentlicher Kündigung aus betriebsbedingten Gründen	337
4.59	Klage auf Entfernung einer Abmahnung aus der Personalakte	340
4.60	Klage auf Berichtigung eines Arbeitszeugnisses.	344
4.61	Zahlungsklage.	345
4.62	Klageantrag: Verringerung der bisherigen vertraglichen Arbeitszeit	348
4.63	Klageantrag: Verringerung und geänderte Verteilung der Arbeitszeit	348
4.64	Klageantrag: Geltendmachung eines Beschäftigungsanspruchs.	348
4.65	Klageantrag: Feststellungsklage bei Bestreiten der Fiktion	349
4.66	Klageantrag: Feststellungsklage bei Unwirksamkeit der Neuverteilung	349
4.67	Ausführlicher Beendigungsvergleich	349
4.68	Kurzer Beendigungsvergleich	351
4.69	Vergleich nach personenbedingter Kündigung wegen Alkoholismus.	352
4.70	„Vorspann“ bei Zustandekommen des Vergleichs nach § 278 Abs. 6 ZPO	353
4.71	„Vorspann“ bei Zustandekommen des Vergleichs nach § 278 Abs. 6 S. 1 Alt. 2 S. 2 ZPO	353
4.72	Einlegung der Berufung	361
4.73	Berufungsbegründung	362
4.74	Tatbestandsberichtigungsantrag	362
4.75	Nichtzulassungsbeschwerde wegen grundsätzlicher Bedeutung	363
4.76	Nichtzulassungsbeschwerde wegen Divergenz.	364
4.77	Nichtzulassungsbeschwerde wegen Verfahrensrechtsverletzung	364
4.78	Nichtzulassungsbeschwerde wegen Gehörsrechtsverletzung	365
4.79	Einlegung der Revision.	366
4.80	Revisionsbegründung.	366
4.81	Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung auf Herausgabe der Arbeitspapiere	369
4.82	Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung wegen Zahlung	370
4.83	Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung wegen Weiterbeschäftigung	373
4.84	Interessenausgleich (bei Betriebsstilllegung).	382
4.85	Sozialplan	383
4.86	Betriebsvereinbarung über die Verteilung der Arbeitszeit auf Wochentage, Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit sowie der Pausen	385
4.87	Betriebsvereinbarung über die Einführung der elektronischen Zeiterfassung	386
4.88	Antrag auf Einleitung des Beschlussverfahrens	388
4.89	Erwiderung	389
4.90	Einlegung der Beschwerde beim Landesarbeitsgericht	391
4.91	Antrag auf Zulassung der Sprungrechtsbeschwerde	391
4.92	Sprungrechtsbeschwerde	392
4.93	Einleitung des Verfahrens	395

4.94	Antrag nach § 76 Abs. 2 S. 2 BetrVG	395
4.95	Antrag an die Einigungsstelle	396

§ 5 Arzthaftungsrecht

5.1	Anspruchsschreiben.	417
5.2	Anforderung der Krankenblattdokumentation	422
5.3	Unterstützungsantrag nach § 66 SGB V.	423
5.4	Antrag auf Durchführung des selbstständigen Beweisverfahrens.	425
5.5	Herausgabeklage	430
5.6	Auskunftsklage	431
5.7	Schadensersatzklage	432
5.8	Klageerwiderungsschrift	435
5.9	Prozessvergleich.	444
5.10	Berufungsschrift.	445

§ 6 Asylrecht

6.1	Klage auf Fortführung des Asylverfahrens und Entscheidung	451
6.2	Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung	453
6.3	Klage auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gem. § 3 AsylG.	456
6.4	Klage auf Feststellung eines Abschiebungsverbots	459
6.5	Klage gegen die Ablehnung von Familienasyl.	461
6.6	Klage gegen den Widerruf einer Flüchtlingsanerkennung.	463

§ 7 Aufenthaltsrecht

7.1	Klage gegen die Ablehnung eines Antrags auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis.	468
7.2	Klage und Eilantrag gegen die Ablehnung einer Aufenthaltserlaubnis.	469
7.3	Klage und Eilrechtsschutz gegen die Ablehnung eines Antrags auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 25a AufenthG.	472
7.4	Klage gegen die Ablehnung der Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 25 Abs. 2 S. 1 Var. 2 AufenthG	474
7.5	Klage gegen die Ablehnung eines Visums zum Ehegattennachzug wegen fehlender Sprachkenntnisse	477
7.6	Klage gegen die Ablehnung eines Visums zum Kindernachzug	478
7.7	Klage gegen die Feststellung des Verlusts des Freizügigkeitsrechts	481
7.8	Klage gegen die Versagung der Verlängerung des Aufenthaltsrechts	483
7.9	Klage gegen Ausweisungsverfügung	485
7.10	Klageverfahren gegen Ablehnung eines Visumsantrags.	487

§ 8 Bankrecht

8.1	Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag mit gebundenem Sollzins (ohne verbundene Verträge gem. §§ 358, 359 BGB)	495
8.2	Kredit zu gewerblichen/beruflichen Zwecken	501
8.3	Bestellung einer Buchgrundschuld mit Übernahme der persönlichen Haftung	511
8.4	Sicherungsabrede zur Grundschuldbestellung	514
8.5	Abtretung einer Grundschuld durch die Bank	516
8.6	Löschungsbewilligung	517
8.7	Abtretung einzelner Forderungen	518
8.8	Mantelzessionsvertrag	521
8.9	Globalzessionsvertrag.	523
8.10	Sicherungsübereignung mit Übergabeersatz	525
8.11	Sicherungsübereignung – Warenlager mit wechselndem Bestand und Forderungsabtretung.	529
8.12	Bestandsmeldung der sicherungsübereigneten Waren	534
8.13	Höchstbetragsbürgschaft	534

8.14	Verpfändung von Kontoguthaben	537
8.15	Verpfändungsanzeige	539

§ 9 Öffentliches Baurecht

9.1	Antrag auf Vorbescheid.	544
9.2	Verpflichtungsklage auf Baugenehmigung (Innenbereich – Außenbereich)	546
9.3	Untätigkeits-/Verpflichtungsklage auf Erteilung der Baugenehmigung (großflächiger Einzelhandel im unbeplanten Innenbereich)	547
9.4	Stellungnahme nach § 3 Abs. 2 BauGB zu Bebauungsplanentwurf	552
9.5	Antrag auf Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens nach § 12 Abs. 2 BauGB	553
9.6	Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO gegen Bebauungsplan	553
9.7	Städtebaulicher Vertrag nach § 11 BauGB	560
9.8	Durchführungsvertrag nach § 12 BauGB	564
9.9	Erschließungsvertrag	566
9.10	Stellplatzablösungsvertrag nach Art. 47 Abs. 3 Nr. 3 BayBO	569

§ 10 Privates Baurecht

10.1	Allgemeine Vertragsbedingungen für Bauverträge.	577
10.2	Verhandlungsprotokoll und Vertragsangebot	583
10.3	Abnahmeprotokoll	585
10.4	GU-Vertrag – Klausel Bauzeitänderung.	586
10.5	GU-Vertrag – Klausel Schiedsgutachten	587
10.6	GU-Vertrag – Schiedsgerichtsklausel	587
10.7	Nachtragsvereinbarung zum GU-Vertrag	587
10.8	Gewährleistungsbürgschaft.	591
10.9	Sicherheitsverlangen nach § 650f BGB	593
10.10	Schiedsgutachtervertrag	595
10.11	Musterbogen Architektenvertrag.	600
10.12	Ergänzende Vereinbarung zum Architektenvertrag – Leistungseinschränkung	606
10.13	Vereinbarung über eine unentgeltliche Akquisitionsleistung	608
10.14	Einseitiges Schreiben über eine unentgeltliche Akquisitionsleistung.	609
10.15	Klage wegen Mängelansprüchen	614
10.16	Honorarklage	618

§ 11 Bauträgerrecht

11.1	Bauträgervertrag (Kaufvertrag über Doppelhaushälften und Reihenhäuser).	642
------	---	-----

§ 12 Datenschutzrecht

12.1	Richtlinie zum Datenschutz	655
12.2	Verpflichtung zur Vertraulichkeit für Mitarbeiter	662
12.3	Beantwortung eines Auskunftersuchens	663
12.4	Benennung eines Datenschutzbeauftragten	667
12.5	Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 Abs. 3 DSGVO	670
12.6	Datenschutzhinweise für Bewerber	686
12.7	Datenschutzhinweise für Kunden	688
12.8	Datenschutzhinweise für eine Webseite.	691

§ 13 Erbrecht

13.1	Stufenklage des Alleinerben gegen den Erbschaftsbesitzer/sonstigen Besitzer	704
13.2	Auskunftsklage nach § 666 BGB gegen den Bevollmächtigten.	704
13.3	Klage eines Mitglieds der Erbengemeinschaft gegen einen Dritten auf Zahlung an die Erbengemeinschaft	710

13.4	Gesamthandklage	710
13.5	Herausgabeklage	711
13.6	Gesamtschuldklage	712
13.7	Antrag auf Beschränkung der Haftung gem. § 780 ZPO.	712
13.8	Antrag einer Feststellungsklage zur Vorbereitung der Teilung	717
13.9	Teilungsklage	717
13.10	Klage des Vorerben auf Feststellung des Vollerbrechts	724
13.11	Klage des Vorerben auf Zustimmung gem. § 2120 BGB	725
13.12	Klage des Vorerben auf Ersatz außergewöhnlicher Erhaltungsaufwendungen.	725
13.13	Klage des Nacherben auf Feststellung der Nacherbschaft.	726
13.14	Aufforderungsschreiben zur Erteilung einer Auskunft.	737
13.15	Pflichtteilsstufenklage	738
13.16	Feststellungsantrag bei Pflichtteilsstufenklage, die Prozesskosten betreffend	739
13.17	Klage gegen den Beschenkten auf Herausgabe zum Zweck der Zwangsvollstreckung gem. § 2329 BGB.	744

§ 14 Europarecht

14.1	Vorlage an den EuGH	751
------	-------------------------------	-----

§ 15 Familienrecht

15.1	Ehescheidungsantrag, einvernehmliche Scheidung.	766
15.2	Ehescheidungsantrag, drei Jahre Getrenntleben	767
15.3	Antrag auf Aufhebung der Ehe	768
15.4	Antrag auf Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge mit Zustimmung des anderen Elternteils, § 1671 Abs. 1 Nr. 1 BGB	774
15.5	Streitiger Sorgerechtsantrag nach § 1671 Abs. 1 Nr. 2 BGB mit Hilfsanträgen	775
15.6	Vereinbarung alleiniger elterlicher Sorge	776
15.7	Vereinbarung alleiniger elterlicher Sorge mit Beteiligung des anderen Elternteils	776
15.8	Vollmacht betr. ein Kind	776
15.9	Zugewinnausgleich: Aufforderung zur Auskunftserteilung	790
15.10	Zugewinnausgleich: Aufforderung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung	791
15.11	Zugewinnausgleich: Anspruchsschreiben.	796
15.12	Zugewinnausgleich: Auskunftsantrag/Stufenantrag	797
15.13	Zugewinnausgleich: Zahlungsantrag	798
15.14	Vereinbarung Gütertrennung	800
15.15	Vereinbarung Gütertrennung mit Zugewinnausgleich	800
15.16	Aufhebung der Gütertrennung mit Vereinbarung der Zugewinnngemeinschaft ab Ehebeginn	801
15.17	Aufhebung der Gütertrennung und Berechnung des Zugewinns	801
15.18	Aufhebung der Gütertrennung ab Vertragsschluss	801
15.19	Aufhebung der Gütertrennung und Ausschluss von Ansprüchen.	801
15.20	Ausschluss des Zugewinns bei Rechtskraft der Scheidung	803
15.21	Ausschluss der Verfügungsbeschränkung nach §§ 1365, 1369 BGB	803
15.22	Ausschluss des Zugewinns bei Scheitern der Ehe	806
15.23	Auflösend bedingter Ausschluss des Zugewinns.	806
15.24	Auflösend bedingter Ausschluss des Zugewinns mit Vermeidung von Nachteilen aus Eheführung	807
15.25	Zugewinnausgleich ab Geburt eines Kindes	807
15.26	Zugewinnausgleich bei Erkrankung	807
15.27	Ausschluss jeglichen Betriebsvermögens vom Zugewinn.	808
15.28	Ausschluss von Wertsteigerungen des Anfangsvermögens	809
15.29	Antrag statischer Kindesunterhalt	816
15.30	Vereinbarung statischer Kindesunterhalt	816

Musterverzeichnis

15.31	Antrag dynamisierter Kindesunterhalt.	816
15.32	Antrag dynamisierter Kindesunterhalt mit Altersstufen	816
15.33	Kindesunterhalt Minderjährige, außergerichtlich (Einkommen des Schuldners ist bekannt)	822
15.34	Kindesunterhalt Minderjährige, außergerichtlich (Einkommen des Schuldners ist nicht bekannt)	822
15.35	Kindesunterhalt Minderjährige, Auskunftsantrag/Stufenantrag	824
15.36	Kindesunterhalt Minderjährige, Zahlungsantrag	826
15.37	Kindesunterhalt Volljährige, außergerichtlich (Einkommen des Schuldners ist bekannt).	834
15.38	Kindesunterhalt Volljährige, außergerichtlich (Einkommen des Schuldners ist nicht bekannt)	835
15.39	Kindesunterhalt Volljährige, Zahlungsantrag	836
15.40	Aufforderung zur Auskunft und zur Zahlung von Trennungsunterhalt.	840
15.41	Trennungsunterhalt wg. Kindesbetreuung, außergerichtlich (Einkommen des Schuldners ist bekannt)	850
15.42	Trennungsunterhalt wg. Kindesbetreuung, außergerichtlich (Einkommen des Schuldners ist nicht bekannt)	851
15.43	Trennungsunterhalt wg. Kindesbetreuung, Auskunftsantrag/Stufenantrag	852
15.44	Trennungsunterhalt wg. Kindesbetreuung, Zahlungsantrag	854
15.45	Trennungsunterhalt wg. fehlenden/geringen Einkommens, außergerichtlich (Einkommen des Schuldners ist bekannt).	856
15.46	Trennungsunterhalt wg. fehlenden/geringen Einkommens, außergerichtlich (Einkommen des Schuldners ist nicht bekannt)	857
15.47	Trennungsunterhalt wg. fehlenden/geringen Einkommens, Zahlungsantrag	857
15.48	Trennungsunterhalt wg. Krankheit/Alters, außergerichtlich (Einkommen des Schuldners ist bekannt)	859
15.49	Trennungsunterhalt wg. Krankheit/Alters, außergerichtlich (Einkommen des Schuldners ist nicht bekannt)	860
15.50	Trennungsunterhalt wg. Krankheit/Alters, Zahlungsantrag	861
15.51	Nachehelicher Unterhalt wg. Arbeitslosigkeit, außergerichtlich (Einkommen des Schuldners ist bekannt)	886
15.52	Nachehelicher Unterhalt wg. Arbeitslosigkeit, außergerichtlich (Einkommen des Schuldners ist nicht bekannt)	887
15.53	Nachehelicher Unterhalt wg. Arbeitslosigkeit, Auskunftsantrag/Stufenantrag.	888
15.54	Nachehelicher Unterhalt wg. Arbeitslosigkeit, Zahlungsantrag.	890
15.55	Nachehelicher Aufstockungsunterhalt, außergerichtlich	893
15.56	Nachehelicher Aufstockungsunterhalt, Auskunftsantrag/Stufenantrag	893
15.57	Nachehelicher Aufstockungsunterhalt, Zahlungsantrag	894
15.58	Nachehelicher Unterhalt wg. Krankheit, Auskunftsantrag/Stufenantrag	897
15.59	Nachehelicher Unterhalt wg. Krankheit, Zahlungsantrag	898
15.60	Unterhalt, Antrag im Scheidungsverbund.	914
15.61	Unterhalt, Abänderungsantrag	918
15.62	Unterhalt, Negativer Feststellungsantrag	921
15.63	Vereinbarung über Unterhalt für minderjähriges Kind.	927
15.64	Vereinbarung von volljährigem Kind und Eltern über direkte Zahlung	927
15.65	Vereinbarung anderweitiger Leistungen statt Barunterhalt	928
15.66	Nichtgeltendmachung von Trennungsunterhalt.	929
15.67	Vereinbarung über Ehegattenunterhalt	933
15.68	Totalverzicht auf nachehelichen Unterhalt	935
15.69	Unterhaltsverzicht mit Ausnahme der Not	935
15.70	Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung auf Kostenvorschusszahlung nach §§ 49 ff., 246 Abs. 1 FamFG für einen Unterhaltsantrag (außerhalb der Ehesache).	946
15.71	Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung für Kostenvorschuss in einer Ehesache	947
15.72	Einstweilige Unterhaltsanordnung nach §§ 49 ff., 249 FamFG	950

15.73	Einstweilige Anordnung zur Unterhaltszahlung nach Einleitung des Ehescheidungs- verfahrens	951
15.74	Antrag auf Arrestanordnung	953
15.75	Einstweilige Anordnung Vermögenssorge	955
15.76	Einstweilige Anordnung zum Umgangsrecht	956
15.77	Einstweilige Anordnung auf Kindesherausgabe	958
15.78	Einstweilige Anordnung bei Kindesentführung ins Ausland	959
15.79	Einstweilige Anordnung auf Regelung hinsichtlich der Ehwohnung	961
15.80	Verbot auf Entfernung/Gebot, entfernte Haushaltssachen zurückzuschaffen.	962
15.81	Einstweilige Anordnung in Gewaltschutzsachen.	964
15.82	Dinglicher Arrest zur Sicherung eines künftigen Zugewinnausgleichs.	966
15.83	Antrag auf Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft.	969

§ 16 Franchiserecht

16.1	Franchise-Vertrag (schlank)	986
------	---------------------------------------	-----

§ 17 GmbH-Recht

17.1	Gründungsprotokoll.	1013
17.2	Gesellschaftsvertrag.	1014
17.3	IHK-Anfrage bezüglich der Firma der GmbH	1015
17.4	Anmeldung Neugründung	1015
17.5	Anmeldung Erwerb Vorrats-GmbH	1016
17.6	Gesellschafterliste.	1018
17.7	MoMiG-Musterprotokoll – Gründung mit einem Gesellschafter	1018
17.8	MoMiG-Musterprotokoll – Gründung einer Mehrpersonengesellschaft mit bis zu drei Gesellschaftern	1018
17.9	Eröffnungsbilanz	1019
17.10	Vollmacht	1021
17.11	Klauseln zur Sacheinlage im Gesellschaftsvertrag	1024
17.12	Sachgründungsberichte	1024
17.13	Gesellschaftsvertrag.	1026
17.14	Gründung mit Musterprotokoll zu § 2 Abs. 1a GmbHG mit zwei Gesellschaftern	1037
17.15	Gesellschafterbeschluss Bestellung Geschäftsführer und Prokurist.	1061
17.16	Handelsregisteranmeldung	1062
17.17	Gesellschafterbeschluss Geschäftsordnung	1063
17.18	Geschäftsordnung und zustimmungsbedürftige Geschäfte	1063
17.19	Anstellungsvertrag Geschäftsführer	1065
17.20	Einladung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung	1077
17.21	Einberufungsverlangen	1077
17.22	Einberufung der Versammlung durch Minderheit	1078
17.23	Geschäftsanteilsübertragung	1090
17.24	Vollmacht zur Veräußerung	1090
17.25	Mitteilung über Zustimmung zur Teilung.	1091
17.26	Zustimmung zur Abtretung (für den Fall, dass Gesellschaftsvertrag Zustimmung vorsieht).	1091
17.27	Verpfändung eines Geschäftsanteils	1091
17.28	Nießbrauch an einem Geschäftsanteil	1092
17.29	Nachfolgeklauseln	1095
17.30	Gesellschafterbeschluss Satzungsänderung	1099
17.31	Anmeldung zum Handelsregister	1100
17.32	Beschluss effektive Kapitalerhöhung mit Übernahmeerklärung	1114
17.33	Handelsregisteranmeldung effektive Kapitalerhöhung.	1116
17.34	Liste der Übernehmer der neuen Stammeinlagen	1116
17.35	Beschluss Kapitalerhöhung an Gesellschaftsmitteln	1117

17.36	Handelsregisteranmeldung Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln	1117
17.37	Genehmigtes Kapital	1118
17.38	Beschluss über vereinfachte Kapitalherabsetzung	1119
17.39	Klage Rückzahlung eigenkapitalersetzendes Darlehen	1134
17.40	Klage Konzernhaftung – Existenzvernichtender Eingriff	1141
17.41	Auflösungsbeschluss	1147
17.42	Anmeldung zum Handelsregister	1147
17.43	Bekanntmachung	1148
17.44	Anmeldung der Beendigung der Liquidation.	1148

§ 18 Grundstücksrecht

18.1	Kaufvertrag über ein Grundstück mit Miethaus	1170
18.2	Notarbestätigung	1179
18.3	Schenkungsvertrag/Grundstückübertragungsvertrag mit Auflassung.	1180

§ 19 Handelsrecht

19.1	Registeranmeldung eines Istkaufmanns.	1196
19.2	Registeranmeldung eines Kannkaufmanns	1197
19.3	Anmeldung einer Zweigniederlassung eines Einzelkaufmanns	1199
19.4	Zweigniederlassung einer Aktiengesellschaft.	1204
19.5	Anmeldung der Prokura	1209
19.6	Erteilung einer Handlungsvollmacht	1209

§ 20 Handelsvertreterrecht

20.1	Handelsvertretervertrag.	1233
20.2	Internationaler Handelsvertretervertrag	1239
20.3	Übernahme der Delkrederehaftung	1241
20.4	Übernahme des Inkasso	1242

§ 21 Insolvenzrecht

21.1	Insolvenzantrag einer GmbH.	1251
21.2	Eigenantrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens.	1252
21.3	Gläubiger- und Schuldnerverzeichnis	1252
21.4	Antrag auf Verfahrenskostenstundung.	1253
21.5	Antrag auf Erteilung der Restschuldbefreiung (§ 287 InsO)	1254
21.6	Antrag auf Zurückweisung eines Fremdantrags	1254
21.7	Rücknahme des Insolvenzantrags	1255
21.8	Erledigungserklärung des Antragstellers	1255
21.9	Stellungnahme zum Erledigungsantrag und Kostenantrag des Schuldners.	1256
21.10	Vermögensverzeichnis/Fragebogen zum Regelinsolvenzantrag/Vermögensübersicht	1262
21.11	Gläubigerantrag auf Insolvenzeröffnung	1266
21.12	Aufhebung des Mietverhältnisses	1268
21.13	Vertrag über den Ankauf von Ansprüchen auf Arbeitsentgelt	1271
21.14	Forderungskaufvertrag mit Schuldbeitritt.	1272
21.15	Anregung des Sachverständigen zur Anordnung von Zwangsmaßnahmen gegen den Schuldner	1274
21.16	Anregung des Sachverständigen zur Anordnung von Sicherungsmaßnahmen.	1274
21.17	Ankündigung der Auskunftserteilung	1277
21.18	Sofortige Beschwerde gegen die Anordnung von Sicherungsmaßnahmen im Eröffnungsverfahren.	1277
21.19	Sofortige Beschwerde gegen den Eröffnungsbeschluss	1278
21.20	Vermögensübersicht zum Insolvenzplan	1283
21.21	Planbilanz	1284

21.22	Planliquiditätsrechnung	1285
21.23	Mitteilung gem. § 168 InsO	1288
21.24	Masseunzulänglichkeitsklärung	1290
21.25	Mitteilung über den Betriebsübergang, § 613a BGB.	1291
21.26	Interessenausgleich	1292
21.27	Sozialplan	1293
21.28	Anzeige der Massenentlassung	1294
21.29	Erklärung gem. § 103 InsO.	1295
21.30	Massekreditvertrag	1296
21.31	Sicherheitenpoolvertrag	1297
21.32	Anfechtungsklage	1302
21.33	Schlussrechnung	1304
21.34	Antrag des Schuldners auf vorzeitige Erteilung der Restschuldbefreiung: Antrag in Verfahren ohne Forderungsanmeldung gem. § 300 Abs. 2 S. 1 Alt. 1 InsO	1308
21.35	Antrag des Schuldners auf vorzeitige Erteilung der Restschuldbefreiung: Antrag bei vollständiger Gläubigerbefriedigung, § 300 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 InsO	1309
21.36	Erklärung zum Mietverhältnis, § 109 Abs. 1 InsO	1313
21.37	Antrag auf Zusammenlegung von Einkünften, § 36 InsO i.V.m. §§ 850, 850e Nr. 2, 2a ZPO	1314

§ 22 Internationales Privatrecht

22.1	Vortrag zum ausländischen Recht	1325
22.2	Mandatsbeschränkung	1326
22.3	Individualvertragliche Vereinbarung mit Beschränkung der Haftung auf einzelne Sozietäts- mitglieder	1327
22.4	Rechtswahlklausel – Grundform.	1334
22.5	Rechtswahlklausel – mit Inkorporation anderer Regelwerke	1334
22.6	Rechtswahlklausel – Kaufrecht	1334
22.7	Rechtswahlklausel – ergänzende Wirkungsbeschränkung selbstständiger Anknüpfung von Rechten des geistigen Eigentums	1334
22.8	Rechtswahlklausel in Verbraucherverträgen (AGB)	1337
22.9	Rechtswahl im Deliktsrecht – Grundform	1340
22.10	Rechtswahl im Deliktsrecht – Mit Einbeziehung der Haftpflichtversicherung	1340
22.11	Rechtswahl im Ehegüterrecht – Grundform	1342
22.12	Rechtswahl im Ehegüterrecht – Rückwirkung	1342
22.13	Unterstellungsbestätigung	1342
22.14	Rechtswahl im Erbrecht – Grundform	1344
22.15	Rechtswahl nichtstaatlichen Rechts vor Schiedsgerichten.	1345
22.16	Muster des lateinischen Notariats (U.I.N.L.) für eine notarielle Generalvollmacht.	1358
22.17	Muster des lateinischen Notariats (U.I.N.L.) für eine notarielle Allgemeine Gerichtsvoll- macht.	1359
22.18	Sprachenvereinbarung (Vertragssprache)	1361

§ 23 Internationales Zivilprozessrecht

23.1	Gerichtsstandsvereinbarung (Grundform).	1369
23.2	Gerichtsstandsvereinbarung (erweiterte Fassung)	1369
23.3	Rüge der fehlenden internationalen Zuständigkeit	1370
23.4	Einwand ausländischer Rechtshängigkeit.	1372
23.5	Anregung einer Auslandszustellung nach der EuZVO.	1374
23.6	Antrag auf Sicherheitsleistung für Prozesskosten	1376
23.7	Antrag auf Versagung der Vollstreckung nach Art. 46 EuGVO.	1379
23.8	Klage auf Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Urteils nach §§ 722, 723 ZPO	1380

23.9	Antrag auf Bestätigung eines Titels als europäischer Vollstreckungstitel nach Art. 6 EuVTVO i.V.m. §§ 1079 ff. ZPO	1381
23.10	Antrag auf Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Schiedsspruchs nach § 1061 ZPO	1384

§ 24 IT-Recht

24.1	Softwareentwicklungsvertrag	1392
24.2	Rahmenvertrag über eine freie Mitarbeit	1401
24.3	Vertrag über die Hinterlegung von Software	1407
24.4	Einfache Vertriebslizenzvereinbarung	1412
24.5	Verbraucher-AGB für den Kauf von Standardsoftware	1417
24.6	Softwarelizenzvertrag für Unternehmen	1421
24.7	SaaS-Vertrag	1424
24.8	Softwarepflegevertrag	1429

§ 25 Kapitalanlagerecht

25.1	Aufforderungsschreiben an die Bank wegen Verletzung von Aufklärungs- und Beratungspflichten	1446
25.2	Aufforderungsschreiben an die Bank wegen unterbliebener Aufklärung über die Vereinbarung von Provisionen/Rückvergütungen sog. „kick-backs“	1447
25.3	Ombudsmannbeschwerde	1449

§ 26 Kartellrecht

26.1	Antrag auf Akteneinsicht nach § 56 Abs. 3 GWB	1485
26.2	Antrag nach § 32c Abs. 4 GWB	1486
26.3	Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens (§ 39 GWB)	1491
26.4	Antrag auf Verfahrenseinleitung durch die Kartellbehörde (§ 54 Abs. 1 GWB).	1497
26.5	Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung durch die Kartellbehörde im Rahmen eines Hauptsacheverfahrens (§ 60 GWB)	1497
26.6	Antrag auf Kronzeugenbehandlung	1499
26.7	Ersuchen um ein Beratungsschreiben	1504
26.8	Beschwerde gem. Art. 7 VO 1/2003.	1506
26.9	Antrag auf Akteneinsicht nach Art. 27 Abs. 2 VO 1/2003, Art. 15 Abs. 1 VO 773/2004.	1507
26.10	Antrag auf Erlass einer etwaigen Geldbuße wegen einer Kartellabsprache (Kronzeugenregelung).	1508
26.11	Klage auf Schadensersatz wegen überhöhten Kartellpreises (§ 33a GWB)	1514
26.12	Klage auf Belieferung (§ 33 Abs. 1 GWB)	1517

§ 27 Kaufrecht

27.1	Individual-Kaufvertrag über ein gebrauchtes Fahrzeug	1526
27.2	Individualvertraglicher Haftungsausschluss.	1529
27.3	Haltbarkeitsgarantie.	1529
27.4	Beschaffenheitsgarantie.	1529
27.5	Individual-Kaufvertrag mit ratenweiser Kaufpreiszahlung und Eigentumsvorbehalt	1530
27.6	Individualvertrag über einen Kauf auf Probe.	1531
27.7	Veräußerungsanzeige und Empfangsbestätigung gem. § 13 Abs. 4 FZV.	1532
27.8	Kaufpreisklage	1533
27.9	Klage auf Übergabe und Übereignung der Kaufsache.	1534
27.10	Klage auf Herausgabe und Schadensersatz	1535
27.11	Individual-Kaufvertrag über eine Forderung	1537
27.12	Minderung	1549
27.13	Rücktritt/Aufwendungsersatz	1550
27.14	Ablehnung eines Ausgleichsanspruchs wegen vorzeitiger Selbstvornahme	1551
27.15	Ersatz von Mangelfolgeschäden	1551

27.16	Ausschluss der Schadensersatzhaftung im Individual-Verbrauchsgüterkaufvertrag	1558
27.17	Aufforderung zur Nachbesserung beim Verbrauchsgüterkauf.	1558
27.18	Aufwendungsersatz des Unternehmers	1558
27.19	Klage auf Nacherfüllung (Neulieferung) und Ein- und Ausbau	1559
27.20	Klage wegen Minderung	1560
27.21	Klage wegen Rückabwicklung.	1561
27.22	Klage auf Schadensersatz	1574
27.23	Klage auf Übereignung und Übergabe	1575
27.24	Kaufvertrag nach UN-Kaufrecht.	1582

§ 28 Leasing

28.1	Mitteilung des Leasingnehmers an den Leasinggeber über die Erhebung einer auf Rückabwicklung des Kaufvertrages gerichteten Klage gegen den Lieferanten	1610
------	--	------

§ 29 Maklerrecht

29.1	Makleralleinauftrag	1615
29.2	Provisionsklage	1627

§ 30 Menschenrechtsbeschwerde nach der EMRK

§ 31 Miete und Pacht

31.1	Wohnraummietvertrag	1662
31.2	Gewerberaummietvertrag (Mietvertrag über ein Ladenlokal).	1668
31.3	Pachtvertrag über ein Gewerbeobjekt (Gaststätte)	1673
31.4	Landwirtschaftlicher Pachtvertrag	1676
31.5	Schreiben des Vermieters (Nebenkostenabrechnung)	1679
31.6	Aufforderungsschreiben des Vermieters (Duldung von Modernisierungsmaßnahmen)	1680
31.7	Klage auf Duldung von Modernisierungsmaßnahmen.	1680
31.8	Abmahnschreiben des Vermieters	1682
31.9	Klage auf Unterlassung vertragswidrigen Gebrauchs	1682
31.10	Mängelanzeige des Mieters	1685
31.11	Aufforderungsschreiben des Mieters zur Mängelbeseitigung mit Fristsetzung	1686
31.12	Zustimmungsverlangen des Vermieters zur Mieterhöhung (Begründung durch Bezugnahme auf Mietspiegel).	1687
31.13	Zustimmungsverlangen des Vermieters zur Mieterhöhung (Begründung mit Vergleichswohnungen)	1688
31.14	Zustimmungsverlangen des Vermieters zur Mieterhöhung (Begründung durch Sachverständigengutachten)	1689
31.15	Zustimmungsverlangen des Vermieters zur Mieterhöhung (Zusatz in Gemeinden mit qualifiziertem Mietspiegel).	1689
31.16	Zustimmungsverlangen des Vermieters zur Mieterhöhung (Begründung durch Auskunft einer Mietdatenbank)	1689
31.17	Klage auf Zustimmung des Mieters zur Mieterhöhung (Begründung durch Bezugnahme auf Mietspiegel).	1689
31.18	Klage auf Zustimmung des Mieters zur Mieterhöhung (Begründung mit Vergleichswohnungen)	1690
31.19	Klage auf Zustimmung des Mieters zur Mieterhöhung (Begründung durch Sachverständigengutachten)	1691
31.20	Klage auf Zustimmung des Mieters zur Mieterhöhung (Begründung mit Erhöhung durch Auskunft einer Mietdatenbank)	1691
31.21	Schreiben des Vermieters (Mieterhöhung durch Vereinbarung).	1691
31.22	Mieterhöhungserklärung des Vermieters	1692
31.23	Erhöhungserklärung des Vermieters (Betriebskosten)	1693

31.24	Erhöhungsverlangen des Vermieters (Mietanpassung)	1694
31.25	Kündigungsschreiben des Vermieters	1697
31.26	Kündigungswiderspruch des Mieters gem. § 574 BGB	1697
31.27	Räumungsklage nach ordentlicher Kündigung	1698
31.28	Kündigungsschreiben des Vermieters (Kündigung einer Einliegerwohnung)	1699
31.29	Kündigungsschreiben des Vermieters (Kündigung einer Werksmietwohnung)	1700
31.30	Anfrage des Mieters nach Fortbestand des Befristungsgrundes.	1701
31.31	Fortsetzungsverlangen des Mieters	1701
31.32	Kündigungsschreiben des Vermieters bei Zahlungsverzug	1702
31.33	Räumungsklage nach fristloser Kündigung bei Zahlungsverzug	1702
31.34	Fristlose Kündigung wegen vertragswidrigen Gebrauchs	1703
31.35	Mietaufhebungsvertrag	1704
31.36	Antrag auf Gewährung einer Räumungsfrist	1705
31.37	Antrag auf Verlängerung einer eingeräumten Räumungsfrist	1706
31.38	Antrag auf Vollstreckungsschutz gem. § 765a ZPO	1706

§ 32 Personengesellschaften

32.1	Gesellschaftsvertrag einer GbR	1716
32.2	Partnerschaftsgesellschaftsvertrag	1727
32.3	Gesellschaftsvertrag einer OHG	1738
32.4	Gesellschaftsvertrag einer Kommanditgesellschaft	1743
32.5	Gesellschaftsvertrag einer GmbH & Co. KG.	1753
32.6	Gesellschaftsvertrag einer stillen Gesellschaft	1761

§ 33 Planfeststellungsrecht

33.1	Einwendung	1797
33.2	Antrag auf Akteneinsicht.	1797
33.3	Klage gegen Planfeststellungsbeschluss.	1798
33.4	Eilantrag gegen Planfeststellungsbeschluss.	1798

§ 34 Presserecht

34.1	Gegendarstellung	1805
34.2	Abmahnung	1806
34.3	Verfügungsantrag	1809
34.4	Klage auf Unterlassung und Widerruf.	1813
34.5	Unterlassungsklage wegen unberechtigter Bildberichterstattung	1815

§ 35 Reiserecht

35.1	Ablehnung der Vertragsänderung	1829
35.2	Außergerichtliche Korrespondenz wegen Aufforderung zur Zahlung nach Rücktritt.	1832
35.3	Rücktritt wegen unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände	1833
35.4	Klage gegen den Reiseveranstalter	1850
35.5	Klage gegen den Reisevermittler (Vermittlung einer Einzelleistung).	1859
35.6	Klage gegen den Reisevermittler (Pauschalreise)	1861
35.7	Klage gegen Luftfahrtunternehmen	1867

§ 36 Schiedsgerichtsbarkeit

36.1	Künftige Streitigkeiten	1878
36.2	Gegenwärtige Streitigkeiten	1880
36.3	Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS).	1881
36.4	Hamburger Handelskammer Arbitrage	1881
36.5	Streitlösungsordnung für das Bauwesen (SL Bau).	1882
36.6	Ad hoc-Schiedsgericht	1884

36.7	Institutionelles Schiedsgericht	1884
36.8	Ergänzung für internationale Schiedsklauseln	1884
36.9	Internationale Handelskammer Paris (ICC).	1885
36.10	UN-Kommission für Internationales Handelsrecht (UNCITRAL)	1885
36.11	London Court of International Arbitration (LCIA)	1885
36.12	International Centre for Dispute Resolution der American Arbitration Association (ICDR/AAA)	1886
36.13	Swiss Chambers' Arbitration Institution (Swiss Rules)	1886
36.14	Wirtschaftskammer Österreich (Wiener Regeln)	1887
36.15	Stockholmer Handelskammer	1887
36.16	China International Economic and Trade Arbitration Commission (CIETAC)	1888
36.17	Singapore International Arbitration Centre (SIAC)	1888
36.18	Schiedsrichtervertrag	1890
36.19	Anfrage beim Schiedsrichter	1893
36.20	Antrag des Schiedsklägers, die Streitigkeit einem Schiedsgericht vorzulegen (ohne Klageschrift)	1893
36.21	Benennung des Schiedsrichters und Aufforderung an Beklagte (mit Klageschrift)	1894
36.22	Klageschrift	1894
36.23	Benennung des Schiedsrichters	1895
36.24	Klageerwiderung	1896
36.25	Vertraglich vereinbarte ernennende Stelle	1896
36.26	Gerichtliches Ernennungsverfahren	1897

§ 37 Sozialrecht

37.1	Widerspruchsbegründung.	1901
37.2	Klagebegründung	1905
37.3	Nichtzulassungsbeschwerde	1906
37.4	Einstweilige Anordnung	1910
37.5	Widerspruch – Höherer Pflegegrad	1915
37.6	Berufungsbegründung	1916
37.7	Beschwerde	1918
37.8	Revisionschrift	1919
37.9	Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung	1921
37.10	Kostenantrag nach § 63 SGB X	1922
37.11	Kostenfestsetzungsantrag.	1924

§ 38 Sponsoring

38.1	Basisvereinbarung mit einem Tennisspieler	1936
38.2	Besonderheiten bei einer Vertragsgestaltung mit Auslandsberührung	1938
38.3	Vertragsgestaltung beim Vereins- und Veranstaltungssponsoring	1939
38.4	Abwandlung: Vertragsgestaltung beim Vereinssponsoring	1940

§ 39 Steuerrecht

39.1	Einspruch und Antrag auf Aussetzung der Vollziehung	1948
39.2	Antrag auf Änderung des Einkommensteuerbescheides	1954
39.3	Einspruch mit Antrag auf ersatzlose Aufhebung des Gewerbesteuermessbescheides.	1955
39.4	Antrag auf Fristverlängerung für die Abgabe einer Steuererklärung	1959
39.5	Einspruch und Antrag auf Wiedereinsetzung.	1960
39.6	Antrag auf Stundung	1963
39.7	Antrag auf Erlass von Säumniszuschlägen	1964
39.8	Antrag auf Aufteilung einer Einkommensteuerschuld	1965
39.9	Antrag auf eine verbindliche Zusage	1969
39.10	Tatsächliche Verständigung	1970

39.11	Selbstanzeige	1972
39.12	Klageerhebung zur Fristwahrung	1979
39.13	Klagebegründung und Antrag	1980
39.14	Antrag auf Aussetzung der Vollziehung	1988
39.15	Antrag auf Änderung eines bestandskräftigen Bescheides	1991
39.16	Erledigung der Hauptsache und Kostenantrag	1994
39.17	Klagerücknahme	1995
39.18	Nichtzulassungsbeschwerde (Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung) mit Begründung	1999
39.19	Revisionseinlegung	2004
39.20	Revisionsbegründung	2005

§ 40 Stiftungsrecht

40.1	Stiftungsgeschäft unter Lebenden	2035
40.2	Testament zur Errichtung einer rechtsfähigen Stiftung	2035
40.3	Satzung einer gemeinnützigen Stiftung	2036
40.4	Verfassung einer unternehmensverbundenen Familienstiftung (Stiftung & Co. KG)	2039

§ 41 Strafrecht

41.1	Vollmacht	2050
41.2	Besondere Zustellungsvollmacht gem. § 145a Abs. 2 StPO	2052
41.3	Besondere Zustellungsvollmacht gem. § 116a Abs. 3 StPO	2052
41.4	Untervollmacht	2053
41.5	Antrag auf Zulassung anderer Personen als Verteidiger gem. § 138 Abs. 2 StPO	2054
41.6	Mandatsbedingungen	2054
41.7	Berechnung der gesetzlichen Vergütung	2057
41.8	Ablehnung der Beordnung	2058
41.9	Antrag auf Beordnung zum Pflichtverteidiger	2059
41.10	Antrag auf Festsetzung der Pflichtverteidigervergütung und Auslagen	2060
41.11	Antrag auf Pauschvergütung gem. § 51 RVG	2061
41.12	Feststellungsantrag gem. § 52 RVG	2062
41.13	Antrag auf Vergütungs- und Auslagenvorschuss gem. § 47 RVG	2062
41.14	Anzeige der Mandatsannahme gegenüber der Staatsanwaltschaft	2063
41.15	Anzeige der Mandatsannahme gegenüber der Polizei	2064
41.16	Antrag gem. § 170 Abs. 2 StPO	2067
41.17	Einstellung wegen geringer Schuld (§ 153 Abs. 1 StPO)	2070
41.18	Einstellung bei Erfüllung von Auflagen (§ 153a Abs. 1 StPO)	2071
41.19	Anregung auf Erlass eines Strafbefehls	2072
41.20	Anregung auf Sachverständigengutachten im Ermittlungsverfahren	2076
41.21	Ladung von Zeugen zum Vorverfahren	2077
41.22	Antrag auf Vernichtung erkennungsdienstlicher Unterlagen (§ 81b Alt. 2 StPO)	2078
41.23	Antrag auf Erteilung eines Einzelsprechscheins	2085
41.24	Verteidigungsanzeige	2085
41.25	Mandatsannahme/Verteidigerpost	2086
41.26	Antrag auf mündliche Haftprüfung	2087
41.27	Haftbeschwerde	2089
41.28	Beschwerde gegen die Entscheidung im Haftprüfungsverfahren wegen Verstoßes gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz	2090
41.29	Weitere Beschwerde gem. § 310 StPO	2091
41.30	Stellungnahme mit Antrag auf Aufhebung des Haftbefehls zum Haftfortdauerverfahren (§§ 121, 122 StPO)	2093
41.31	Antrag zur Ausgestaltung der Untersuchungshaft	2094
41.32	Antrag auf Besuchserlaubnis mit ausführlicher Begründung	2095

41.33	Beschwerde gegen die Versagung einer Besuchserlaubnis	2096
41.34	Antrag auf Unterbringung in einer Einzelzelle	2096
41.35	Antrag auf Unterbringung mit anderen Gefangenen	2097
41.36	Antrag auf Herausgabe aus der Habe	2098
41.37	Antrag auf Nichteröffnung der Hauptverhandlung wegen mangelhafter Anklageschrift	2101
41.38	Antrag auf Nichteröffnung des Hauptverfahrens wegen Rücknahme des Strafantrages	2102
41.39	Antrag auf Ablehnung eines Sachverständigen wegen der Besorgnis der Befangenheit	2106
41.40	Antrag auf Beiordnung eines Dolmetschers	2107
41.41	Antrag auf Ablehnung eines Richters wegen der Besorgnis der Befangenheit	2109
41.42	Antrag auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung gem. § 238 Abs. 2 StPO	2111
41.43	Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit während der Vernehmung eines Zeugen	2112
41.44	Antrag auf Entscheidung des Gerichts über die Zulässigkeit einer Frage	2115
41.45	Antrag auf Aussetzung der Hauptverhandlung wegen verspäteter Akteneinsicht	2116
41.46	Antrag auf Aussetzung der Hauptverhandlung wegen Bestellung eines neuen Pflichtverteidigers (§ 145 Abs. 3 StPO)	2117
41.47	Antrag auf Aussetzung der Hauptverhandlung wegen veränderter Sach- und Rechtslage (§ 265 Abs. 3 StPO)	2118
41.48	Antrag auf Aussetzung der Hauptverhandlung gem. § 265 Abs. 4 StPO	2119
41.49	Beweisantrag auf Vernehmung eines Zeugen in der Hauptverhandlung	2120
41.50	Beweisermittlungsantrag	2120
41.51	Beweisantrag auf Vernehmung eines präsenten Zeugen in der Hauptverhandlung	2123
41.52	Hilfsbeweisantrag auf Vernehmung eines Zeugen	2124
41.53	Beschwerde gegen Durchsuchung und Beschlagnahme	2126
41.54	Sofortige Beschwerde gegen Entscheidung über Gesamtstrafenbeschluss	2127
41.55	Sofortige Beschwerde gegen Bewährungswiderruf	2128
41.56	Einlegung des unbestimmten Rechtsmittels	2129
41.57	Einlegung der Berufung (§ 312 StPO)	2130
41.58	Berufungsbegründung bei Berufung in vollem Umfang	2131
41.59	Berufungsbeschränkung und -begründung innerhalb des Rechtsfolgenausspruchs (§§ 312, 318, 317 StPO)	2132
41.60	Begründung einer auf das Strafmaß beschränkten Berufung	2132
41.61	Einlegung der Revision	2133
41.62	Revisionsbegründung (Absolute Revisionsgründe)	2136
41.63	Revisionsbegründung (Relative Revisionsgründe)	2137
41.64	Sachrüge	2138
41.65	Antrag im Nebenklageverfahren	2139
41.66	Adhäsionsantrag	2141
41.67	Isolierte Anfechtung der Adhäsionsentscheidung durch den Angeklagten	2142
41.68	Antrag auf Wiedereinsetzung wegen Versäumung der Frist zur Berufungseinlegung und gleichzeitige Berufungseinlegung	2143
41.69	Vertretungsanzeige gegenüber der Polizei	2145
41.70	Vertretungsanzeige gegenüber der Verwaltungsbehörde	2145
41.71	Schreiben an das Kraftfahrt-Bundesamt	2146
41.72	Einspruch gegen den Bußgeldbescheid und Akteneinsicht	2147
41.73	Begründung des Einspruchs gegen den Bußgeldbescheid	2147
41.74	Ergänzungsbaustein zum Einspruch gegen den Bußgeldbescheid	2148
41.75	Einlegung der Rechtsbeschwerde	2149
41.76	Begründung der Rechtsbeschwerde gegen ein Urteil	2150
41.77	Antrag auf Zulassung der Rechtsbeschwerde gegen ein Urteil	2150

§ 42 Transportrecht

42.1	Rahmenvertrag Spediteur/Straßenfrachtführer	2166
42.2	Lagervertrag zwischen Einlagerer und Lagerhalter	2184

§ 43 Umwandlungsrecht

43.1	Verschmelzungsvertrag	2194
43.2	Verschmelzungsbeschluss der aufnehmenden Gesellschaft	2196
43.3	Verschmelzungsbeschluss der übertragenden Gesellschaft	2198
43.4	Verzichtserklärung der Gesellschafter auf Erstellung eines Verschmelzungsberichts, auf Verschmelzungsprüfung und auf Erstellung eines Verschmelzungsprüfungsberichts	2199
43.5	Anmeldung der Verschmelzung zum Register des aufnehmenden Rechtsträgers	2199
43.6	Anmeldung der Verschmelzung zum Register des erlöschenden Rechtsträgers	2201
43.7	Ausgliederungsbeschluss	2204
43.8	Anmeldung zum Handelsregister der neu entstehenden GmbH.	2207
43.9	Anmeldung zum Handelsregister des erlöschenden einzelkaufmännischen Unternehmens	2209
43.10	Spaltungsplan	2212
43.11	Spaltungsbeschluss mit Verzichtserklärungen	2216
43.12	Anmeldung zum Register der neu entstehenden GmbH.	2217
43.13	Anmeldung zum Register der übertragenden GmbH	2218
43.14	Treuhandvertrag nach Aufnahme der künftigen Komplementär-GmbH in die formwechselnde GmbH mit auflösend bedingter treuhänderischer Geschäftsanteilsübertragung und aufschiebend bedingter Rückabtretung des damit verbundenen Kapitalanteils	2222
43.15	Formwechselbeschluss mit Verzicht auf die Erstellung eines Umwandlungsberichts.	2223
43.16	Anmeldung des Formwechsels zum Register der formwechselnden GmbH.	2225
43.17	Anmeldung des Formwechsels zum Handelsregister der KG.	2225
43.18	Formwechselbeschluss mit aufschiebend bedingtem Beitritt der künftigen Komplementär-GmbH und Verzicht auf die Erstellung eines Umwandlungsberichts.	2227
43.19	Anmeldung des Formwechsels (ohne Sitzverlegung) nur zum Register der formwechselnden GmbH nach der Beitrittstheorie	2228
43.20	Formwechselbeschluss	2230
43.21	Handelsregisteranmeldung zum Handelsregister B der GmbH	2232
43.22	Anmeldung zum Partnerschaftsregister der Partnerschaftsgesellschaft.	2233

§ 44 Unternehmenskauf

44.1	Geheimhaltungsvereinbarung	2237
44.2	Kauf sämtlicher Geschäftsanteile einer GmbH.	2241
44.3	Kauf sämtlicher Gesellschaftsanteile/Geschäftsanteile einer GmbH & Co. KG.	2254
44.4	Unternehmenskaufvertrag	2268

§ 45 Unternehmenskooperation

45.1	Kooperationsvertrag	2280
45.2	Vertraulichkeitsvereinbarung.	2285
45.3	Absichtserklärung	2286
45.4	Entwicklungsvertrag	2287

§ 46 Unternehmensverträge

46.1	Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag (Organschaftsvertrag)	2298
46.2	Zustimmungsbeschluss der Gesellschafterversammlung der beherrschten GmbH	2300
46.3	Zustimmungsbeschluss der Gesellschafterversammlung der herrschenden GmbH	2301
46.4	Anmeldung des Organschaftsvertrages zum Handelsregister	2301
46.5	Betriebsführungsvertrag	2303
46.6	Betriebspachtvertrag	2306
46.7	Zustimmungsbeschluss der Hauptversammlung der Verpächterin	2309
46.8	Zustimmungsbeschluss der Gesellschafterversammlung der Pächterin.	2310
46.9	Anmeldung des Betriebspachtvertrages zum Handelsregister.	2310

§ 47 Urheberrecht

47.1 Klage wegen Urheberrechtsverletzung 2317
 47.2 Lizenzvertrag 2324

§ 48 Vereine

48.1 Satzung eines eingetragenen, gemeinnützigen Vereins 2336
 48.2 Protokoll der Gründungsversammlung 2339
 48.3 Anmeldung des Vereins für die Eintragung in das Vereinsregister 2340
 48.4 Einladungsschreiben zur ordentlichen Mitgliederversammlung. 2341
 48.5 Protokoll der ordentlichen Mitgliederversammlung 2342
 48.6 Anmeldung einer Satzungsänderung und Vorstandswahl 2343

§ 49 Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht

49.1 Verfassungsbeschwerde (betr. zivilgerichtliche Entscheidung) 2364

§ 50 Vergaberecht

50.1 Nachprüfungsantrag nach §§ 160 ff. GWB 2370
 50.2 Eilantrag nach § 169 Abs. 2 S. 1 GWB 2373
 50.3 Antrag nach § 169 Abs. 2 S. 5 GWB 2375
 50.4 Sofortige Beschwerde nach §§ 171 ff. GWB 2378

§ 51 Verkehrsrecht

51.1 Bestellung allgemein 2426
 51.2 Bestellung speziell in Trunkenheitssache 2426
 51.3 Anfrage beim Kraftfahrtbundesamt 2427
 51.4 Antrag auf Zeugenvernehmung 2427
 51.5 Beschwerde gegen die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis 2427
 51.6 Antrag auf Verfahrenseinstellung mangels hinreichenden Tatverdachts 2428
 51.7 Stellungnahme bei Vorwurf der Unfallflucht mit Einstellungsanregung nach den §§ 153, 153a, 170 Abs. 2 StPO 2428
 51.8 Antrag auf Ablehnung eines Berufsrichters wegen Besorgnis der Befangenheit 2428
 51.9 Einstellung im OWi-Verfahren wegen Verjährung 2429
 51.10 Antrag auf Absehen vom Regelfahrverbot 2429
 51.11 Antrag auf Entbindung des Betroffenen von seiner Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen in der Hauptverhandlung im OWi-Verfahren 2430
 51.12 Einverständniserklärung mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren unter einer Bedingung bei einer OWi 2430
 51.13 Antrag auf Verkürzung der Sperrfrist 2430
 51.14 Schreiben an Mandanten nach Verurteilung (allgemein) 2430
 51.15 Schreiben an Mandanten nach Verurteilung (Trunkenheitsfahrt/Führerscheinentzug) 2431
 51.16 Gesuch um Ratenzahlung 2431
 51.17 Meldung Rechtsschutz Straf- und OWi-Sache allgemein 2431
 51.18 Vorschussanforderung 2432
 51.19 Einstellung ohne Hauptverhandlung. 2432
 51.20 Einstellung ohne Buße in Hauptverhandlung. 2432
 51.21 Verurteilung allgemein in Hauptverhandlung. 2432
 51.22 Verurteilung wegen Trunkenheitsfahrt mit Führerscheinmaßnahme 2433
 51.23 Schreiben an die Verwaltungsbehörde wegen Begutachtung der Fahreignung 2457
 51.24 Antrag beim VG auf Aussetzung der sofortigen Vollziehung bei Entziehung der Fahrerlaubnis 2457
 51.25 Anfechtungsklage vor dem VG bei Anforderung einer theoretischen Befähigungsprüfung nach Entziehung der Fahrerlaubnis 2458
 51.26 Standardtext Interessenvertretung 2482

51.27	Auffahrunfall im fließenden Verkehr	2482
51.28	Unfall beim Fahrstreifenwechsel	2483
51.29	Vorfahrtsmissachtung bei Vorfahrtsregelung	2483
51.30	Vorfahrtsmissachtung bei Vorfahrt „rechts vor links“	2483
51.31	Vorfahrtsmissachtung durch Einfahrenden	2483
51.32	Unfall bei Abbiegevorgang Gegner in ein Grundstück trotz Überholvorgangs durch Mandant	2484
51.33	Unfall bei Überholvorgang Gegner trotz Abbiegevorgangs durch Mandant	2484
51.34	Gegner auf Gegenfahrbahn.	2484
51.35	Standard-Abschlusstext.	2484
51.36	Vorläufige/ergänzende/endgültige Schadensspezifikation.	2485
51.37	Haftungsquote beim Leasingfahrzeug	2485
51.38	Kürzung des Sachverständigenhonorars.	2485
51.39	Kürzung der Mietwagenkosten bei einem Unfallsatztarif	2486
51.40	Kürzung bei Stundenverrechnungssätzen	2486
51.41	Nachforderung der Mehrwertsteuer im Reparaturfall	2486
51.42	Neuwertabrechnung.	2487
51.43	Abrechnung im „130 %-Fall“ bei Eigenreparatur	2487
51.44	Abrechnung im „130 %-Fall“ und Prognoserisiko	2487
51.45	Kein Verweis auf ein höheres Restwertangebot	2487
51.46	Ersatz der Mehrwertsteuer bei einem Leasingfahrzeug	2487
51.47	Erstattung einer 1,3-Geschäftsgebühr	2488
51.48	Erinnerung an Vorschuss und Zahlung	2488
51.49	Meldung der Unfallschadenangelegenheit an Rechtsschutz (außergerichtlich)	2488
51.50	Klage in laufender Sache.	2488
51.51	Regress des Kraftfahrzeughaftpflichtversicherers bei Trunkenheitsfahrt.	2498
51.52	Regress des Kraftfahrzeughaftpflichtversicherers bei Falschhauskunft und Kausalitätsgegenbeweis	2499
51.53	Leistungskürzung in der Kaskoversicherung bei Augenblicksversagen	2499
51.54	Leistungskürzung in der Kaskoversicherung und Kausalitätsgegenbeweis	2500
51.55	Regress des Versicherers gegen einen Haushaltsangehörigen des Versicherungsnehmers	2500
51.56	Regress des Kaskoversicherers wegen angeblicher Verletzung der Obliegenheit zur Sicherung des Regressanspruchs.	2500
51.57	Regress des Kaskoversicherers bei Rettungskosten	2501

§ 52 Versicherungsrecht

52.1	Schreiben an Kaskoversicherung	2514
52.2	Deckungsklage	2514
52.3	Klage gegen Krankenversicherung	2516
52.4	Klage gegen Hausratversicherung	2517

§ 53 Vertragshändlerrecht

53.1	Vertragshändlervertrag	2542
------	----------------------------------	------

§ 54 Verwaltungsverfahren- und Verwaltungsprozessrecht

54.1	Anfechtungswiderspruch	2553
54.2	Verpflichtungswiderspruch.	2553
54.3	Anfechtungswiderspruch mit Antrag auf Akteneinsicht	2553
54.4	Wiedereinsetzungsantrag mit Widerspruch	2554
54.5	Anfechtungswiderspruch und Antrag auf Aussetzung der Vollziehung	2555
54.6	Kostenfestsetzungs-/ausgleichsantrag	2555
54.7	Anfechtungsklage	2560
54.8	Verpflichtungsklage.	2560

54.9	Verpflichtungsklage auf Verbescheidung	2561
54.10	Untätigkeitsklage	2562
54.11	Klageabweisungsantrag des Beigeladenen	2563
54.12	Leistungsklage	2563
54.13	Fortsetzungsfeststellungsklage bei Erledigung eines belastenden VA	2564
54.14	Fortsetzungsfeststellungsklage bei erledigtem Anspruch auf VA	2564
54.15	Normenkontrollantrag	2565
54.16	Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs	2568
54.17	Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs	2569
54.18	Antrag auf Feststellung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs	2570
54.19	Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung	2570
54.20	Antrag auf Anordnung einstweiliger Sicherungsmaßnahmen	2571
54.21	Ablehnungsantrag des beigeladenen Bauherrn im Fall eines Antrags auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung durch einen Dritten	2571
54.22	Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung	2572
54.23	Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung (Zulassung zum Hochschulstudium)	2572
54.24	Berufung	2576
54.25	Antrag auf Berufungszulassung	2577
54.26	Berufungsbegründung (samt Antrag)	2579
54.27	Revisionszulassungsbeschwerde	2580
54.28	Revisionsbegründung (samt Antrag)	2580
54.29	Antrag im Beschwerdeverfahren im Eilverfahren	2581
54.30	Denkmalschutzrecht (Sanierungsvertrag)	2583

§ 55 Wettbewerbsrecht

55.1	Abmahnung	2591
55.2	Allgemeine Unterwerfungserklärung mit fixem Vertragsstrafversprechen	2596
55.3	Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung unter Einschluss von Annexansprüchen und „Neuem Hamburger Brauch“	2596
55.4	Zurückweisung einer Abmahnung	2596
55.5	Erweitertes Unterwerfungsverlangen nach Verstoß	2597
55.6	Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung wegen Werbung mit Selbstverständlich- keiten	2602
55.7	Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung wegen unzumutbarer Belästigung	2603
55.8	Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung aufgrund fehlerhafter Impressums- angaben	2604
55.9	Schutzschrift wegen unzulässiger Nachahmung, § 4 Nr. 9 UWG	2606
55.10	Eidesstattliche Versicherung	2607
55.11	Zustellungsauftrag	2609
55.12	Allgemeiner Widerspruch	2610
55.13	Kostenwiderspruch	2612
55.14	Aufhebungsantrag	2614
55.15	Abschlusschreiben	2616
55.16	Abschlussserklärung	2617
55.17	Wettbewerbsrechtliche Klage wegen Spitzenstellungswerbung	2619
55.18	Antrag auf Einleitung eines Einigungsstellenverfahrens	2622
55.19	Negative Feststellungsklage	2624
55.20	Antrag auf Verhängung eines Ordnungsmittels gemäß § 890 ZPO	2627
55.21	Zurückweisungsantrag des Schuldners wegen zwischenzeitlicher Erledigung	2628
55.22	Klage auf Erstattung der Abmahnkosten	2629
55.23	Abverkaufsvereinbarung	2631
55.24	Lizenzvereinbarung	2631

§ 56 Wohnungseigentumsrecht

56.1	Klage des Ausbauenden auf Zustimmung zur Wohnnutzung des Dachgeschosses und Grundbuchänderung	2641
56.2	Antrag auf Feststellung der Verpflichtung zur Duldung der Wohnnutzung	2642
56.3	Unterlassungs- und Feststellungsklage (Dachbodennutzung als Wohnraum)	2642
56.4	Antrag auf Beseitigung (Räumung und Rückbau) von Baumaßnahmen auf einem Dachboden.	2643
56.5	Erzwingungsklage gegen den Verband	2647
56.6	Antrag auf einstweilige Verfügung wegen Durchführungsverbot bzgl. Eigentümerversammlung	2648
56.7	Tagesordnungsergänzung (Einladung noch nicht versandt)	2650
56.8	Tagesordnungsergänzung, hilfsweise Neuladung (Einladung bereits versandt)	2651
56.9	Verwalterbestellung nach §§ 43 Abs. 2 Nr. 2, 44 Abs. 1 S. 2 und § 44 Abs. 2 WEG n.F.	2653
56.10	Notverwalterbestellung	2654
56.11	Feststellung der Vertragsfortdauer durch den Verwalter	2656
56.12	Anfechtung des negativen Abberufungsbeschlusses und positive Feststellung der Abberufung des Verwalters durch einen Wohnungseigentümer.	2657
56.13	Einsichtnahme in Verwaltungsunterlagen	2658
56.14	Herausgabe von Verwaltungsunterlagen gegen den Vorverwalter	2659
56.15	Herausgabe einer aktuellen Eigentümerliste	2660
56.16	Beschlussfassung über Wirtschaftsplan mit Fortgeltungsklausel	2664
56.17	Beschlussfassung über Wirtschaftsplan mit kombinierter Fortgeltungs- und Verfallklausel	2664
56.18	Klage auf Entziehung von Wohnungseigentum	2666
56.19	Gerichtliche Geltendmachung laufenden Hausgelds basierend auf einem Wirtschaftsplan ohne Fortgeltungsklausel	2669
56.20	Gerichtliche Geltendmachung laufenden Hausgelds basierend auf einem Wirtschaftsplan mit Fortgeltungsklausel	2670
56.21	Gerichtliche Geltendmachung laufenden und rückständigen Hausgelds basierend auf Beschlüssen zu Wirtschaftsplan und Jahresabrechnung	2670
56.22	Gerichtliche Geltendmachung laufenden Hausgelds sowie Sonderumlage	2671
56.23	Beschlussanfechtung (§ 44 Abs. 1 und 2 WEG n.F.).	2672
56.24	Anfechtungs- und Zustimmungsklage bei negativem Beschluss	2673
56.25	Einstweilige Verfügung (hier: Baustopp) während des rechtshängigen Hauptsacheprozesses.	2674
56.26	Nichtigkeitsfeststellungs- und Ungültigkeitsklage (Haupt- und Hilfsantrag)	2676
56.27	Nichtigkeitsfeststellungsklage	2677
56.28	Klage auf Beseitigung baulicher Veränderungen (Gartenhaus)	2677
56.29	Klage auf Beseitigung baulicher Veränderungen (Trittschall).	2678
56.30	Klage auf Unterlassung zweckbestimmungswidriger Nutzung	2678
56.31	Veräußerungszustimmung durch den Dritten/Verwalter	2679
56.32	Vollstreckungsabwehrklage	2679

§ 57 Zivilprozessrecht

57.1	Allgemeine Prozessvollmacht	2685
57.2	Allgemeine Vollmacht	2685
57.3	Untervollmacht	2685
57.4	Terminsvollmacht	2686
57.5	Vergütungsvereinbarung	2688
57.6	Vereinbarung eines Erfolgshonorars gem. § 4a RVG	2688
57.7	Individualvereinbarung über Haftungsbeschränkung	2690
57.8	Haftungsbeschränkung durch allgemeine Mandatsbedingungen	2690
57.9	Persönliche Haftungsbeschränkung	2690
57.10	Beauftragung	2691

57.11	Bestätigung einer Mandatsübernahme.	2691
57.12	Niederlegung des Mandats	2691
57.13	Antrag auf Kostenfestsetzung gegen die eigene Partei gem. § 11 RVG	2692
57.14	Antrag auf Streitwertfestsetzung.	2693
57.15	Kostenfestsetzungsantrag.	2695
57.16	Antrag auf Prozesskostenhilfe	2697
57.17	Beschwerde gegen Verweigerung der Prozesskostenhilfe	2697
57.18	Grundmuster Klageschrift (Zahlungsklage mit beziffertem Antrag)	2704
57.19	Geltendmachung vorgerichtlicher Anwaltskosten	2706
57.20	Abwandlungen des Klageantrags	2707
57.21	Beispiele für Rubrumsabwandlungen	2709
57.22	Klage im Urkundenprozess	2711
57.23	Klageerwiderung im Urkundenprozess	2712
57.24	Abstandnehmen vom Urkundenprozess.	2712
57.25	Fortsetzung des Rechtsstreits nach Vorbehaltsurteil (Urkundenprozess).	2713
57.26	Klage im Wechselprozess	2713
57.27	Anzeige der Verteidigungsbereitschaft	2716
57.28	Materielle Klageerwiderung	2716
57.29	Widerklage mit Drittwiderklage	2718
57.30	(Hilfs-)Aufrechnung	2720
57.31	Klagerücknahme	2721
57.32	Zustimmung des Beklagten zur Klagerücknahme	2721
57.33	Klageverzicht	2722
57.34	Antrag des Beklagten auf Verzichtsurteil.	2722
57.35	Anerkenntnis	2723
57.36	Antrag auf Anerkenntnisurteil	2723
57.37	Erledigungserklärung des Klägers.	2724
57.38	Anschließungserklärung des Beklagten	2725
57.39	Antrag auf Protokollierung eines Vergleichs	2726
57.40	Antrag auf Erlass eines Versäumnisurteils gegen den Beklagten im schriftlichen Vorverfahren.	2728
57.41	Antrag auf Versäumnisurteil gegen die Klägerin.	2728
57.42	Einspruch gegen Versäumnisurteil mit Antrag auf Einstellung der Zwangsvollstreckung	2728
57.43	Antrag auf Verwerfung des Einspruchs als unzulässig	2729
57.44	Antrag auf Entscheidung nach Aktenlage gem. § 331a ZPO	2729
57.45	Antrag auf Erlass eines zweiten Versäumnisurteils	2730
57.46	Hauptintervention.	2731
57.47	Nebenintervention.	2731
57.48	Streitverkündungsschrift	2732
57.49	Antrag auf Parteiwechsel.	2733
57.50	Antrag auf Verweisung.	2735
57.51	Antrag auf gerichtliche Bestimmung der Zuständigkeit	2735
57.52	Ablehnungsgesuch	2737
57.53	Antrag auf Terminsverlegung	2737
57.54	Antrag auf Fristverlängerung	2738
57.55	Antrag auf Durchführung der mündlichen Verhandlung als Videokonferenz	2739
57.56	Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand	2740
57.57	Klageänderung	2742
57.58	Aussetzungsantrag	2742
57.59	Antrag auf Ruhen des Verfahrens	2743
57.60	Aufnahme des Verfahrens	2743
57.61	Antrag auf Erlass eines Teilurteils.	2744
57.62	Verzögerungsrüge	2744

57.63	Antrag auf Durchführung des selbstständigen Beweisverfahrens.	2746
57.64	Antrag auf Bestimmung einer Frist zur Klageerhebung im selbstständigen Beweisverfahren gem. § 494a ZPO	2747
57.65	Antrag auf Tatbestandsberichtigung und Urteilsergänzung	2747
57.66	Berufungsschrift.	2752
57.67	Berufungsbegründungsschrift	2752
57.68	Berufungserwidernungsschrift.	2753
57.69	Berufungsanschlussschrift	2753
57.70	Revisionschrift	2756
57.71	Nichtzulassungsbeschwerde	2756
57.72	Begründung einer Nichtzulassungsbeschwerde.	2757
57.73	Sofortige Beschwerde	2758
57.74	Gehörsrüge	2759
57.75	Arrestantrag	2762
57.76	Widerspruch gem. § 924 ZPO	2763
57.77	Antrag auf Aufhebung des Arrests gem. § 927 ZPO wegen veränderter Umstände	2763
57.78	Antrag auf einstweilige Verfügung	2764
57.79	Antrag auf Fristbestimmung zur Klageerhebung gem. § 926 ZPO	2765

§ 58 Zwangsvollstreckung

58.1	Einfache Vollstreckungsklausel	2773
58.2	Antrag auf Bestätigung als europäischer Vollstreckungstitel, § 1079 ZPO.	2773
58.3	Qualifizierte Vollstreckungsklausel (Schuldübernahme).	2773
58.4	Qualifizierte Vollstreckungsklausel (Erbfall)	2774
58.5	Zustellungsauftrag	2774
58.6	Erinnerung nach § 732 ZPO	2775
58.7	Erinnerung nach § 766 ZPO gegen eine Vollstreckungsmaßnahme des Gerichtsvollziehers	2777
58.8	Erinnerung nach § 766 ZPO gegen eine Vollstreckungsmaßnahme des Vollstreckungs- gerichtes	2778
58.9	Sofortige Beschwerde	2780
58.10	Vollstreckungsgegenklage	2782
58.11	Drittwidernspruchsklage	2784
58.12	Vorzugsklage	2785
58.13	Klage auf Schadensersatz wegen vorläufiger Vollstreckung (Zwischenantrag im schwebenden Verfahren)	2787
58.14	Klage auf Schadensersatz wegen vorläufiger Vollstreckung (gesonderte Klage)	2788
58.15	Isolierter Sachpfändungsauftrag mit gütlicher Erledigung.	2791
58.16	Antrag auf Durchsuchungserlaubnis.	2801
58.17	Antrag auf Vollstreckung zur Nachtzeit und an Sonn- und Feiertagen.	2805
58.18	Austauschpfändung	2806
58.19	Anderweitige Verwertung – Freier Verkauf.	2808
58.20	Anderweitige Verwertung – Freie Internetversteigerung	2809
58.21	Antrag auf Abgabe der Vermögensauskunft mit gütlicher Erledigung	2813
58.22	Kombinierter Antrag auf Sachpfändung und die Abnahme der Vermögensauskunft mit gütlicher Erledigung	2815
58.23	Wiederholte vorzeitige Abnahme der Vermögensauskunft	2818
58.24	Nachbesserungsantrag zur Vermögensauskunft.	2819
58.25	Vermögensauskunft ergänzt um Antrag auf Erlass eines Haftbefehls und die Verhaftung	2820
58.26	Isolierter Verhaftungsauftrag.	2821
58.27	Vorpfändung.	2822
58.28	Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses	2827
58.29	Antrag auf Eintragung einer Zwangssicherungshypothek	2841
58.30	Zwangsversteigerungsantrag	2843

58.31	Antrag nach § 887 ZPO	2844
58.32	Antrag nach § 888 ZPO	2846
58.33	Antrag nach § 890 ZPO	2847

§ 1 Aktienrecht

Prof. Dr. Hans-Christoph Ihrig

Literatur

Kommentare: *Adler/Düring/Schmaltz*, Rechnungslegung und Prüfung der Unternehmen, 5. Aufl. 1987 ff., 6. Aufl. 1995 ff.; *Assmann/U. H. Schneider/Mülbert* (Hrsg.), Wertpapierhandelsrecht, 7. Aufl. 2019; Großkommentar zum Aktiengesetz, 4. Aufl. 1992 ff., 5. Aufl. 2015 ff.; *Heidel* (Hrsg.), Aktienrecht und Kapitalmarktrecht, 5. Aufl. 2019; *Hüffer/Koch*, Aktiengesetz, 14. Aufl. 2020; Kölner Kommentar zum Aktiengesetz, 1. Aufl. 1970 ff., 2. Aufl. 1986 ff., 3. Aufl. 2008 ff.; *Kremer/Bachmann/Lutter/v. Werder*, Deutscher Corporate Governance Kodex, 8. Aufl. 2021; Münchener Kommentar zum Aktiengesetz, 3. Aufl. 2008 ff., 4. Aufl. 2014 ff., 5. Aufl. 2020; *Raiser/Veil*, Kommentar zum MitbestG, 6. Aufl. 2015; *Schmidt/Lutter* (Hrsg.), Aktiengesetz, 4. Aufl. 2020; *Spindler/Stilz* (Hrsg.), Kommentar zum Aktiengesetz, 4. Aufl. 2019; *Ulmer/Habersack/Henssler*, Mitbestimmungsrecht, 4. Aufl. 2018; *Wächter* (Hrsg.), AktG-Kommentar, 3. Aufl. 2018. **Handbücher/Monografien/Lehrbücher:** *Balsler/Bokelmann/Piorreck*, Die Aktiengesellschaft, 4. Aufl. 2002; *Butzke*, Die Hauptversammlung der Aktiengesellschaft, 5. Aufl. 2011; *Dörner/Menold/Pfitzer* (Hrsg.), Reform des Aktienrechts, der Rechnungslegung und Prüfung, 2. Aufl. 2003; *Henze*, Höchststrichterliche Rechtsprechung zum Aktienrecht, 6. Aufl. 2015; *Hirte*, Das Transparenz- und Publizitätsgesetz, 2003; *Hirte*, Kapitalgesellschaftsrecht, 8. Aufl. 2016; *Ihrig/Schäfer*, Rechte und Pflichten des Vorstands, 2. Aufl. 2020; *Lutter/Krieger/Verse*, Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats, 7. Aufl. 2020; *Marsch-Barner/Schäfer* (Hrsg.), Handbuch börsennotierte AG, 4. Aufl. 2018; *Martens*, Leitfaden für die Leitung der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft, 3. Aufl. 2003; Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts, Bd. 4, Aktiengesellschaft, 5. Aufl. 2020; Münchener Anwaltshandbuch, Aktienrecht, 3. Aufl. 2018; *Peltzer*, Deutsche Corporate Governance, 2. Aufl. 2004; *Schaumburg/Schulte*, Die KGaA, 2000; *Semler/v. Schenck*, Arbeitshandbuch für Aufsichtsratsmitglieder, 4. Aufl. 2013; *Semler/Volhard/Reichert* (Hrsg.), Arbeitshandbuch für die Hauptversammlung, 4. Aufl. 2018; *Semler/Peltzer/Kubis*, Arbeitshandbuch für Vorstandsmitglieder, 2. Aufl. 2015. **Formularbücher:** Beck'sches Formularbuch Aktienrecht, 2. Aufl. 2020; Formularbuch Recht und Steuern, 9. Aufl. 2018; *Happ* (Hrsg.), Aktienrecht, 5. Aufl. 2019; Münchener Vertragshandbuch Band 1: Gesellschaftsrecht, 8. Aufl. 2018; *Schlitt*, Die Satzung der Kommanditgesellschaft auf Aktien, 1999; *Wahlers*, Die Satzung der kleinen AG, 3. Aufl. 2003.

Inhalt

A. Bargründung	1	10. Kosten	27
I. Typischer Sachverhalt	1	11. Weitere erforderliche Maßnahmen bis zur	
II. Rechtliche Grundlagen	2	Eintragung	28
1. Bedeutung der Rechtsform	2	a) Mindesteinlageleistung	28
2. Charakteristika der Rechtsform	3	b) Aufsichtsrat und erster Abschluss-	
a) Erscheinungsformen	4	prüfer, Gründungsbericht und	
b) Satzungsstrenge	5	Gründungsprüfung	29
c) Trias der Organe	6	12. Anmeldung und Eintragung	30
3. Vor- und Nachteile	8	a) Anmeldung	30
4. Die „kleine“ AG	9	b) Eintragung	31
5. Weitere Änderungen des Aktiengesetzes ..	10	III. Checkliste: Bargründung	32
6. Gründung	11	IV. Muster: Gründungsprotokoll	33
a) Neugründung oder Formwechsel	11	V. Anmerkungen zum Muster	34
b) Vorgesellschaft	12	VI. Muster: Satzung der Vorrats-AG	
c) Ein-Mann-Gründung	13	(einfache Fassung)	35
d) Vorratsgründung	14	VII. Muster: Bestellung des ersten Vorstands	36
7. Ablauf der Gründung	16	VIII. Muster: Bestätigung des Kreditinstituts	
8. Übernahme der Aktien durch die		über die Einlageleistung	37
Gründer	17	IX. Muster: Gründungsbericht gemäß	
a) Gründer	17	§ 32 AktG	38
b) Übernahme der Aktien	18	X. Muster: Gründungsprüfungsbericht von	
c) Grundkapital und Übernahme der		Vorstand und Aufsichtsrat gemäß	
Aktien	19	§§ 33, 34 AktG	39
d) Ablösung der DM durch Euro	20	XI. Muster: Antrag auf Bestellung eines	
9. Feststellung der Satzung	21	Gründungsprüfers	40
a) Firma und Sitz der Gesellschaft,		XII. Muster: Bericht des Gründungsprüfers	
§ 23 Abs. 3 Nr. 1 AktG	22	nach §§ 33, 34 AktG	41
b) Gegenstand des Unternehmens,		XIII. Muster: Liste der Aufsichtsratsmitglieder	
§ 23 Abs. 3 Nr. 2 AktG	23	gemäß § 37 Abs. 4 Nr. 3a AktG	42
c) Höhe des Grundkapitals, Nennbeträge,		XIV. Muster: Anmeldung der Gesellschaft zum	
Zahl und Gattung der Aktien,		Handelsregister	43
§ 23 Abs. 3 Nr. 3, 4 und 5 AktG	24		
d) Zahl der Vorstandsmitglieder,		B. Kapitalerhöhung mit Sacheinlagen,	
§ 23 Abs. 3 Nr. 6 AktG	25	Nachgründung, Umstellung auf Stückaktien	44
e) Bekanntmachungen der Gesellschaft,		I. Typischer Sachverhalt	44
§ 23 Abs. 4 AktG	26	II. Rechtliche Grundlagen	45
		1. Arten der Kapitalmaßnahmen	45

2. Ablauf der regulären Kapitalerhöhung	46	a) Mitbestimmung	90
3. Beschlussfassung der Hauptversammlung	47	b) Statusverfahren	91
a) Satzungsänderung	48	3. Geschlechterquote	92
b) Bezugsrecht der Aktionäre	49	4. Innere Ordnung	93
4. Beschlussinhalt	50	III. Muster: Bekanntmachung nach	
a) Kapitalerhöhungsbetrag	50	§ 97 Abs. 2 AktG	96
b) Nennbetrag, Aktienart, Aktiengattung	51	IV. Muster: Antrag nach § 98 AktG auf	
c) Durchführungsfrist, Gewinn-		gerichtliche Entscheidung	97
berechtigung	52	V. Muster: Liste der Aufsichtsratsmitglieder	
d) Ausgabebetrag	53	nach § 106 AktG	98
5. Bar- oder Sacheinlagen	54	VI. Muster: Bekanntmachung gemäß	
6. Nachgründung	56	§ 19 MitbestG	99
7. Zeichnung der neuen Aktien	58	VII. Muster: Erklärung des Aufsichtsrats zum	
a) Rechtliche Vorgaben	58	Deutschen Corporate Governance Kodex	
b) Muster: Zeichnung der neuen Aktien	59	gemäß § 161 AktG	100
8. Mindesteinlageleistung	60	E. Hauptversammlung	101
9. Anmeldung zum Handelsregister	61	I. Typischer Sachverhalt	101
III. Muster: Einladung zur Hauptversammlung		II. Rechtliche Grundlagen	102
(Tagesordnung)	62	1. Kompetenzen	102
IV. Anmerkungen zum Muster	63	2. Ordentliche Hauptversammlung	103
V. Muster: Nachgründungs- und		3. Einberufung	104
Einbringungsvertrag	64	4. Einberufungsfrist und -form, Inhalt	105
VI. Anmerkungen zum Muster	65	5. Teilnehmer, Aktionärsrechte	106
VII. Muster: Nachgründungsbericht des		6. Ablauf der Hauptversammlung	107
Aufsichtsrats gemäß §§ 52 Abs. 3, 32 Abs. 2		III. Checkliste: Vorbereitung und Durchführung	
und 3 AktG	66	der Hauptversammlung	108
VIII. Muster: Antrag auf Bestellung des		IV. Muster: Einberufung der ordentlichen	
Gründungsprüfers für die Nachgründung	67	Hauptversammlung	109
IX. Muster: Bericht des Gründungsprüfers	68	F. Minderheitsrechte	110
X. Muster: Anmeldung des Nachgründungs- und		I. Typischer Sachverhalt	110
Einbringungsvertrags, des Beschlusses über		II. Rechtliche Grundlagen	111
die Umstellung auf Stückaktien und die		1. Minderheitsverlangen nach § 122 AktG	111
Kapitalerhöhung, der Durchführung der		2. Gegenanträge und Wahlvorschläge	112
Kapitalerhöhung und der Satzungsänderung		3. Rederecht in der Hauptversammlung	113
zum Handelsregister	69	4. Auskunftsrecht der Aktionäre	114
XI. Muster: Tagesordnung der weiteren Haupt-		5. Geltendmachung von Beschlussmängeln	115
versammlung mit Kapitalerhöhungsbeschluss		a) Nichtigkeit und Anfechtbarkeit	115
und Neufassung der Satzung (ausführliche		b) Anfechtungsbefugnis, Anfechtungs-	
Fassung für Publikums-AG)	70	frist	116
C. Vorstand	71	6. Sonstige Minderheitsrechte	117
I. Typischer Sachverhalt	71	III. Muster: Gegenantrag eines Aktionärs nach	
II. Rechtliche Grundlagen	72	§ 126 AktG	118
1. Leitungsorgan	72	IV. Muster: Zugänglichmachen eines Gegen-	
2. Bestellung und Abberufung	73	antrags nach § 126 AktG mit Stellungnahme	
a) Eignungsvoraussetzungen	73	des Vorstands	119
b) Bestellung	74	V. Muster: Antrag auf gerichtliche Entscheidung	
c) Widerruf	75	über das Auskunftsrecht nach § 132 AktG	120
3. Anstellungsverhältnis	76	VI. Muster: Anfechtungsklage	121
4. Vertretung	78	VII. Anmerkungen zum Muster	122
5. Geschäftsführung	79	VIII. Muster: Bekanntmachung nach	
6. Organpflichten und Haftung des		§ 246 Abs. 4 AktG	123
Vorstands	81	G. Mitteilungspflichten nach AktG und WpHG	124
7. Corporate Governance	83	I. Typischer Sachverhalt	124
III. Muster: Widerruf der Bestellung eines		II. Rechtliche Grundlagen	125
Vorstandsmitglieds	84	1. Mitteilungspflichten nach dem	
IV. Muster: Anmeldung des Widerrufs der		Aktiengesetz	126
Bestellung eines Vorstandsmitglieds zum		a) § 20 AktG	126
Handelsregister	85	b) § 21 AktG	127
V. Muster: Erklärung zum Deutschen Corporate		c) Rechtsfolgen bei unterlassener	
Governance Kodex gemäß § 161 AktG	86	Mitteilung	128
D. Aufsichtsrat	87	d) Sonderfall: Mitteilung nach	
I. Typischer Sachverhalt	87	§ 42 AktG	129
II. Rechtliche Grundlagen	88	2. Mitteilungspflichten nach WpHG	130
1. Zwingendes Überwachungsorgan	88	a) §§ 33 ff. (früher §§ 21 ff.) WpHG	130
2. Größe und Zusammensetzung des		b) Directors' Dealings	134
Aufsichtsrats	89		

c) Weitere Informations- und Veröffentlichungspflichten nach WpHG	135	a) Erscheinungsformen	143
III. Muster: Mitteilung über den Erwerb einer Beteiligung nach § 20 AktG	136	b) Kapital- und personengesellschaftsrechtliche Strukturelemente, Gestaltungsfreiheit	144
IV. Muster: Mitteilung über die Abgabe einer Beteiligung nach § 20 Abs. 5 AktG	137	3. Vor- und Nachteile	145
V. Muster: Bekanntmachung der AG nach § 20 Abs. 6 AktG	138	4. Organe der KGaA	146
VI. Muster: Mitteilung der späteren Entwicklung zur Ein-Mann-Aktiengesellschaft	139	a) Der persönlich haftende Gesellschafter	147
H. KGaA	140	b) Der KGaA-Aufsichtsrat	148
I. Typischer Sachverhalt	140	c) Die KGaA-Hauptversammlung	149
II. Rechtliche Grundlagen	141	d) Besonderheiten der GmbH & Co. KGaA	150
1. Bedeutung der Rechtsform	141	e) Publikums-KGaA und Inhaltskontrolle	151
2. Charakteristika der Rechtsform	142	5. Gründung der KGaA	152
		III. Checkliste: KGaA-Gründung	153
		IV. Muster: Satzung einer GmbH & Co. KGaA ..	154

A. Bargründung

I. Typischer Sachverhalt

Die Gebrüder Meyer & Co. GmbH, ein mit der Herstellung von Werkzeugmaschinen befasstes mittelständisches Familienunternehmen, hat in der vierten Generation inzwischen 42 Gesellschafter. Um die Unabhängigkeit der Gesellschaft auch zukünftig zu sichern, planen die Gesellschafter und das Management mittelfristig die Aufnahme von Kapital an der Börse. Zu diesem Zweck soll zunächst eine Aktiengesellschaft als Holding über der GmbH installiert werden, die später an die Börse gehen soll. Die Gesellschafter fragen deshalb bei dem anwaltlichen Berater des Unternehmens an, ob er im Bedarfsfall über eine Vorrats-Aktiengesellschaft verfügt, auf die zu gegebener Zeit zugegriffen werden könnte. **1**

II. Rechtliche Grundlagen

1. Bedeutung der Rechtsform

Die geringe Zahl an Aktiengesellschaften, die sich in den letzten zehn Jahren um fast 20 % verringert hat (aktuell dürfte sich die Zahl in einer Größenordnung von 14.000 bis 15.000 bewegen gegenüber deutlich mehr als 1,3 Mio. GmbHs),¹ steht im Gegensatz zur wirtschaftlichen Bedeutung der Rechtsform. Etwa ein Drittel des Umsatzes der deutschen Industrie wird durch Unternehmen in der Rechtsform der AG erwirtschaftet. Große Unternehmen sind regelmäßig als Aktiengesellschaft organisiert. Die am 10.8.1994 in Kraft getretenen Regeln für die sog. „kleine“ Aktiengesellschaft (siehe Rdn 9)² und insbesondere die zeitgleich erfolgte mitbestimmungsrechtliche Gleichstellung der AG mit der GmbH (siehe dazu Rdn 7) haben die AG auch für mittlere und kleine Unternehmen interessant gemacht. Seit Beginn der 1990er Jahre ist die Zahl der Aktiengesellschaften stark angestiegen.³ **2**

2. Charakteristika der Rechtsform

Die AG ist wie die GmbH Körperschaft, juristische Person und Formkaufmann. Sie haftet ihren Gläubigern mit dem Gesellschaftsvermögen; die Haftung der Aktionäre beschränkt sich auf die Aufbringung der von ihnen gezeichneten Einlage. **3**

a) Erscheinungsformen

Die Zwecke der AG sind beliebig, ihre Erscheinungstypen vielfältig: Leitbild der gesetzlichen Regeln ist die **Publikums-AG**, bei der sich die Aktien im Streubesitz eines breiten, anonymen Anlegerpublikums befinden, zu dem institutionelle Anleger wie Versicherungen, Fondsgesellschaften oder Pensionssicherungsvereine ebenso gehören wie private Kleinanleger. Daneben steht die **Familien-AG** mit einem geschlossenen, überschaubaren Aktionärskreis, der sich durch Vinkulierung der Aktien vor Fremdeinflüssen abschirmt. Die **Ein-Mann-AG** begegnet insbesondere in Konzernen als Organisationsform von Zwischengesellschaften, etwa spartenleitenden **4**

¹ Kornblum, GmbHHR 2020, 677.

² Gesetz für kleine Aktiengesellschaft und zur Deregulierung des Aktienrechts, BGBI I 1994, 1961.

³ Vgl. die Zahlenangaben bei Hansen, AG-Report 1999, S. 67 und AG-Report 2001, S. 67 und 315: Danach ist die Zahl der Aktiengesellschaften von 2147 Ende 1980 über 3780 Ende 1995 auf 5468 Ende 1998 angestiegen. Ende 2000 gab es bereits über 10.000 Aktiengesellschaften.

Holdings, häufig aber auch als Organisationsform für die wirtschaftliche Betätigung der öffentlichen Hand. Besonderen Regelungen unterliegt die **REIT-Aktiengesellschaft**, für die das Gesetz über deutsche Immobilien-Aktiengesellschaften mit börsennotierten Anteilen (REIT-Gesetz – REITG) vom 28.5.2007 (BGBl I, 914) gilt. Abhängig vom Unternehmensgegenstand und ihrer tatsächlichen Tätigkeit können auch auf eine AG Regelungen des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) anwendbar sein.

b) Satzungsstrenge

- 5 Rechtsformtypisch ist die Satzungsstrenge in der AG. Vom Aktiengesetz abweichende Regelungen kann die Satzung nur bei ausdrücklicher Zulassung im Gesetz, ergänzende Bestimmungen nur dort enthalten, wo das Gesetz keine abschließende Regelung vorsieht, § 23 Abs. 5 AktG. Die **eingeschränkte Gestaltungsfreiheit** macht die AG für den außenstehenden Aktionär transparent und erleichtert die Kapitalaufnahme. Die Praxis behilft sich mit unbedenklich zulässigen satzungsbegleitenden Nebenabreden,⁴ wie sie sich auch für die Gesellschafter der Gebrüder Meyer & Co. GmbH anbieten: Spätestens vor dem Börsengang werden sie die Belange der Familie – außerhalb der AG-Satzung – in einem **Pool- oder Konsortialvertrag** regeln.⁵

c) Trias der Organe

- 6 Die Aktiengesellschaft ist durch die Trias ihrer Organe Hauptversammlung, Aufsichtsrat und Vorstand gekennzeichnet: Die **Hauptversammlung** versammelt die Aktionäre als die Anteilseigner und wirtschaftlichen Eigentümer des Unternehmens; sie beschließt u.a. über Gewinnverwendung, Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat, Bestellung des Abschlussprüfers, Satzungsänderungen, Kapitalmaßnahmen, Liquidation sowie alle sonstigen Grundlagenentscheidungen und bestellt die Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat (Näheres siehe Rdn 101 ff.). Dem **Aufsichtsrat** obliegt die Überwachung des Vorstands, § 111 AktG; er bestellt die Mitglieder des Vorstands und beruft sie ab, § 84 AktG (siehe hierzu Rdn 74 ff.). Der **Vorstand** schließlich führt eigenverantwortlich die Geschäfte der AG, § 76, 77 AktG, und vertritt die Gesellschaft im Außenverhältnis, § 78 AktG (vgl. Rdn 78 ff.).
- 7 Die **zwingende** Ausgestaltung der **Organverfassung** ist, nachdem die AG mitbestimmungsrechtlich der GmbH gleichgestellt ist, der entscheidende Grund für viele mittelständische Unternehmen, der GmbH gegenüber der AG den Vorzug zu geben (zur Rechtsformalternative der KGaA und der dort eröffneten Gestaltungsfreiheit vgl. Rdn 140 ff.), denn der AG-Vorstand leitet die Gesellschaft anders als der GmbH-Geschäftsführer frei von Weisungen und in eigener Verantwortung. Die Einflussnahmemöglichkeiten der Hauptversammlung beschränken sich darauf, dem Vorstand ggf. die Entlastung zu verweigern und das Vertrauen zu entziehen, § 84 Abs. 3 S. 2 AktG. Vermittelt wird eine Einflussnahme der Gesellschafter auf den Vorstand im Übrigen nur über den Aufsichtsrat, dessen eigene Handhabe sich indessen im Wesentlichen (zum Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand vgl. unten Rdn 88) auf die Mitwirkung bei zustimmungsbedürftigen Rechtshandlungen (§ 111 Abs. 4 S. 2 AktG) sowie darauf beschränkt, den Vorstand zu bestellen und – in den Grenzen von § 84 Abs. 3 AktG – abzuberufen. Für die tätige Mitunternehmerschaft ist die AG danach nicht die passende Rechtsform; sie ist geprägt durch das Nebeneinander von fremdorganschaflichem, eigenverantwortlichem Management einerseits und primär auf die Kapitalgeberfunktion beschränkter Anteilseignerseite andererseits.

3. Vor- und Nachteile

- 8 Die AG teilt mit der GmbH die Vorteile der **Haftungsbeschränkung** für die Gesellschafter, steuerlich die Nachteile der Kapitalgesellschaft gegenüber der Personengesellschaft.⁶ Die AG ist neben der KGaA (siehe hierzu Rdn 145 ff.) und der vom europäischen Recht zur Verfügung gestellten europäischen (Aktien-)Gesellschaft (SE) die einzige Rechtsform, die den **Gang an die Börse** und damit die Aufnahme von Eigenkapital am organisierten Kapitalmarkt unter gleichzeitiger Herstellung optimaler Fungibilität der Anteile erlaubt. Die AG vermittelt nach wie vor den Eindruck höchster **Seriosität**. Sie ist für die Gewinnung qualifizierter Manager attraktiver als Unternehmen anderer Rechtsform. Die AG verlangt allerdings einen höheren **Organisationsaufwand**; sie ist im Vergleich zur GmbH die mit Abstand kompliziertere Rechtsform.

4 Vgl. BGH NJW 1987, 1890; Hüfner/Koch, § 23 Rn 45 ff.; Schmidt/Lutter/Seibt, § 23, Rn 64 ff.; außerdem M. Winter, ZHR 154 (1990), 259. Einschränkend allerdings Habersack, ZHR 164 (2000), 1.

5 Formularvorschläge etwa bei Noack, Gesellschaftervereinbarungen bei Kapitalgesellschaften, 1994, S. 336 ff.; Münchener Vertrags-handbuch, Bd. I, Form V. 105.

6 Zu den Grundzügen der Besteuerung der AG siehe Kraft in: Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts, Bd. 4, § 49; instruktive Zusammenfassung zur Besteuerung der AG nach der Unternehmenssteuerreform bei Priester, DStR 2001, 795; Jacobs, DStR 2001, 806; Gegenüberstellung Personen-/Kapitalgesellschaften bei Tillich, BB 2002, 1515.

4. Die „kleine“ AG

Mit dem Gesetz für kleine Aktiengesellschaften und zur Deregulierung des Aktienrechts vom 2.8.1994 (BGBl I 1961) hat der Gesetzgeber mit dem Ziel, die Rechtsform der AG namentlich für den Mittelstand attraktiver zu machen, hinsichtlich einiger Bestimmungen des Aktienrechts für **nicht börsennotierte Gesellschaften** Erleichterungen vorgesehen. Im Einzelnen betrifft dies die Möglichkeit

- nach § 121 Abs. 4 AktG bei namentlicher Kenntnis aller Aktionäre die Hauptversammlung mit eingeschriebenem Brief einzuberufen;
- bei Anwesenheit aller Aktionäre (**Vollversammlung**) Beschlüsse nach § 121 Abs. 6 AktG unabhängig von der Einhaltung der gesetzlichen Einberufungsvoraussetzungen zu fassen (gilt für alle Aktiengesellschaften);
- nach § 130 Abs. 1 S. 3 AktG von der sonst zwingenden notariellen Beurkundung von Hauptversammlungsbeschlüssen abzusehen, sofern nicht Grundlagenbeschlüsse mit einer Dreiviertel- oder größeren Mehrheit zu fassen sind;
- nach § 58 Abs. 2 S. 2 AktG die Entscheidungskompetenz über die **Bildung von Rücklagen** vollumfänglich auf die Hauptversammlung zu verlagern und die Befugnis der Verwaltung zur Rücklagenbildung einzuschränken oder auszuschließen (gilt inzwischen für alle Aktiengesellschaften).

Hinzu kommt die mitbestimmungsrechtliche Gleichstellung von AG und GmbH, die allerdings auch für die börsennotierte AG gilt. Die „kleine AG“ ist danach **keine eigene Rechtsform**, sondern bezeichnet die AG, die Adressat einzelner erleichternder Bestimmungen von den sonst zwingenden Regeln des Aktiengesetzes ist.⁷ Durch die zunehmende Regulierung börsennotierter bzw. sog. kapitalmarktorientierter (siehe § 264d HGB) Gesellschaften und mithin einer Vielzahl aktiengesetzlicher Regelungen, die nur für börsennotierte bzw. kapitalmarktorientierte Gesellschaften gelten, setzt sich die „kleine AG“ heute mehr denn je von der börsennotierten AG ab.

5. Weitere Änderungen des Aktiengesetzes

Im Anschluss an das Gesetz für kleine Aktiengesellschaften und zur Deregulierung des Aktienrechts ist das Aktiengesetz in den letzten 25 Jahren Gegenstand einer ganzen Reihe von weiteren **Änderungsgesetzen** gewesen; zu nennen sind insbesondere:

- das Gesetz zur Bereinigung des Umwandlungsrechts (UmwBerG) vom 28.10.1994 (BGBl I, 3210);
- das Gesetz über die Zulassung von Stückaktien (Stückaktiengesetz – StückAG) vom 25.3.1998 (BGBl I, 590);
- das Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) vom 27.4.1998 (BGBl I, 786);
- das Gesetz zur Namensaktie und zur Erleichterung der Stimmrechtsausübung (Namensaktiengesetz – NaStraG) vom 18.1.2001 (BGBl I, 123);
- das Gesetz zur Regelung von öffentlichen Angeboten zum Erwerb von Wertpapieren und von Unternehmensübernahmen (WpÜG) vom 20.12.2001 (BGBl I, 3822);
- das Gesetz zur weiteren Reform des Aktien- und Bilanzrechts, zu Transparenz und Publizität (Transparenz- und Publizitätsgesetz – TransPuG) vom 19.7.2002 (BGBl I, 2681);
- das Gesetz zur Neuordnung des gesellschaftsrechtlichen Spruchverfahrens (Spruchverfahrensneuordnungsgesetz) vom 12.6.2003 (BGBl I, 838);
- das Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG) vom 22.9.2005 (BGBl I, 2802);
- das Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) vom 10.11.2006 (BGBl I, 2553);
- das Gesetz zur Begrenzung der mit Finanzinvestitionen verbundenen Risiken (Risikobegrenzungsgesetz) vom 12.8.2008 (BGBl I, 1666);
- das Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) vom 23.10.2008 (BGBl I, 2026);
- das Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts (BilMoG) vom 25.5.2009 (BGBl I, 1102);
- das Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG) vom 30.7.2009 (BGBl I, 2479);
- das Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung (VorstAG) vom 31.7.2009 (BGBl I, 2509);
- das Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst vom 24.4.2015 (BGBl I, 642);

⁷ Zu den Einzelheiten *Seibert/Kiem* (Hrsg.), Handbuch der kleinen AG, 5. Aufl. 2008; *Ammon/Görlitz*, Die kleine Aktiengesellschaft 1995; *Wahlers*, Die Satzung der kleinen AG, 3. Aufl. 2003; *Hölters/Deilmann/Buchta*, Die „kleine AG“, 2. Aufl. 2002; *Hoffmann-Becking*, ZIP 1995, 1; *Lutter*, AG 1994, 429; *Claussen*, WM 1996, 609; *Planck*, GmbHR 1994, 50; *Tröltzsch*, WiB 1994, 844; *Korts/Korts*, Die kleine AG, 6. Aufl. 2012 (Heidelberger Musterverträge); *Hölters/Buchta*, DStR 2003, 79.

- das Gesetz zur Änderung des Aktiengesetzes (Aktienrechtsnovelle 2016) vom 22.12.2015 (BGBI I, 2565);
- das Gesetz zur Umsetzung der Zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II) vom 12.12.2019 (BGBI I, 2637).

Für die AG relevante Neuerungen erfolgten zudem durch:

- das Gesetz zur Verbesserung des Anlegerschutzes (Anlegerschutzverbesserungsgesetz – AnSVG) vom 28.11.2004 (BGBI I, 2010);
- das Gesetz über die Offenlegung der Vorstandsvergütungen (Vorstandsvergütungs-Offenlegungsgesetz – VorstOG) vom 3.8.2005 (BGBI I, 2267);
- das Gesetz über Musterverfahren zu Schadensersatzklagen von Kapitalanlegern (Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz – KapMuG) vom 16.8.2005 (BGBI I, 2437);
- das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.12.2004 zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG (Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetz – TUG) vom 5.1.2007 (BGBI I, 10);
- das Gesetz zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG-Reformgesetz – FGG-RG) vom 17.12.2008 (BGBI I, 2586);
- das Gesetz zur Restrukturierung und geordneten Abwicklung von Kreditinstituten, zur Errichtung eines Restrukturierungsfonds für Kreditinstitute und zur Verlängerung der Verjährungsfrist der aktienrechtlichen Organhaftung (Restrukturierungsgesetz – RStruktG) vom 9.12.2010 (BGBI I, 1900);
- die Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.4.2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission (ABl EU L 173);
- das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.6.2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz – BilRUG) vom 17.7.2015 (BGBI I, 1245);
- das Gesetz zur Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie vom 20.11.2015 (BGBI I, 2029);
- das Gesetz zur Umsetzung der prüfungsbezogenen Regelungen der Richtlinie 2014/56/EU sowie zur Ausführung der entsprechenden Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 im Hinblick auf die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (Abschlussprüfungsreformgesetz – AReG) vom 10.5.2016 (BGBI I, 1142);
- das Gesetz zur Stärkung der nichtfinanziellen Berichterstattung der Unternehmen in ihren Lage- und Konzernlageberichten (CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz) vom 11.4.2017 (BGBI I, 802);
- das Zweite Gesetz zur Novellierung von Finanzmarktvorschriften aufgrund europäischer Rechtsakte (Zweites Finanzmarktnovellierungsgesetz) vom 23.6.2017 (BGBI I, 1693);
- das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht vom 27.3.2020 (BGBI I, 569).

Aktuelle Gesetzesvorhaben mit unmittelbarem Bezug zum Aktienrecht sind derzeit das Gesetz zur Ergänzung und Änderung der Regelungen für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen an Führungspositionen (FüPoG II) und das Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz – FISG).⁸

6. Gründung

a) Neugründung oder Formwechsel

- 11 Die AG kann entweder durch Neugründung (§§ 23 bis 53 AktG) oder im Wege des Formwechsels nach Maßgabe der §§ 190 ff. UmwG entstehen, indem ein bereits existierendes Unternehmen unter Aufrechterhaltung seiner Identität (**Rechtsträgerkontinuität**) das Rechtskleid wechselt. So können die Gesellschafter der Gebrüder Meyer & Co. GmbH den Formwechsel der GmbH in die AG nach Maßgabe von §§ 226, 238 ff. UmwG beschließen, oder sie können stattdessen ihre Anteile an der GmbH im Wege der Sacheinlage in eine im Wege der Sachgründung errichtete, neue AG einbringen und ggf. anschließend die GmbH auf die AG verschmelzen. Wollen sie, wie häufig, die Satzung der AG von den zwingend nach § 27 Abs. 5 AktG i.V.m. § 26 Abs. 5 AktG fortzuschreibenden Sachgründungsbestimmungen freihalten, werden sie den vorliegend für die Formulare zugrunde gelegten dritten Weg wählen: Errichtung einer Holding AG im Wege der schlanken Bargründung, auf die sodann alle Anteile an der GmbH im Wege der Sachkapitalerhöhung übertragen werden. Häufig sind die Alternativen austauschbar.⁹

⁸ Siehe zum FüPoG: *Mutter*, AG 2020, 830 und AG 2021, R 56; zum FISG: *Hopt/Kumpan*, AG 2021, 129.

⁹ Zur tatsächlichen Nutzung des einen oder anderen Instruments vgl. *Bayer/Hoffmann*, AG-Report 2006, 399.

b) Vorgesellschaft

Zwischen Errichtung und Eintragung im Handelsregister besteht die AG als Vorgesellschaft. Sie ist als eigenständige, teilrechtsfähige **Organisationsform sui generis**¹⁰ anerkannt und notwendiges Durchgangsstadium hin zu der mit Eintragung als juristische Person entstehenden AG. Wegen der Einzelheiten der Organisationsverfassung der Vor-AG ist auf das Schrifttum zu verweisen. Für die Praxis wichtig ist die Frage einer Haftung der Gründungsgesellschafter vor oder bei Scheitern der Eintragung,¹¹ außerdem die Haftung der mit vorzeitigem Geschäftsbeginn einverständenen Gesellschafter gegenüber der eingetragenen AG bei Vorliegen einer Unterbilanz zum Eintragungszeitpunkt. **12**

c) Ein-Mann-Gründung

Mit dem Gesetz über die „kleine AG“ ist die **Ein-Mann-Gründung** auch für die Aktiengesellschaft zugelassen worden, § 2 AktG. **13**

d) Vorratsgründung

Die Gründung einer **Aktiengesellschaft auf Vorrat**, die als bloßer Mantel zur Eintragung gelangt und nach dem Willen der Gründer erst zu einem späteren Zeitpunkt einen Geschäftsbetrieb aufnehmen soll, hat der BGH¹² anerkannt. Zulässig ist die Vorratsgründung aber nur dann, wenn sie **offen** erfolgt, indem der Unternehmensgegenstand etwa lautet:

„Gegenstand des Unternehmens ist die Verwaltung des eigenen Vermögens.“

Von Interesse ist die Vorratsgründung deshalb, weil die Inanspruchnahme der Haftungsbeschränkung auf das Gesellschaftsvermögen die Eintragung der Gesellschaft voraussetzt. Bei einer Geschäftsaufnahme vor Eintragung im Handelsregister droht den Gesellschaftern demgegenüber eine Inanspruchnahme aus **Unterbilanzhaftung**, wenn das Nettoeintragsvermögen im Zeitpunkt der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister die Grundkapitalziffer nicht mehr deckt.¹³ Von einer vermeidbaren **vorzeitigen Geschäftsaufnahme** vor Eintragung der AG im Handelsregister ist deshalb abzuraten. Die Verwendung einer Vorratsgesellschaft dient dazu, die mit dem Eintragungsverfahren verbundene zeitliche Verzögerung zu vermeiden. Zu diesem Zwecke kann statt einer Vorratsgesellschaft aber auch eine Mantelgesellschaft verwendet werden, also eine früher aktive Gesellschaft, die nunmehr aber unternehmens- und oft auch vermögenslos ist, ohne dass eine Löschung erfolgt ist.

Der **haftungsbezogene Vorteil** der Verwendung von Vorrats- und Mantelgesellschaften hat durch die Rechtsprechung des BGH¹⁴ eine erhebliche **Einschränkung** erfahren. Auf die sog. **wirtschaftliche Neugründung** sollen nämlich die der Gewährleistung der Kapitalaufbringung dienenden Gründungsvorschriften entsprechende Anwendung finden. Danach hat der Vorstand bei Ausstattung der Vorrats- oder Mantelgesellschaft mit einem Unternehmen und erstmaliger bzw. erneuter Aufnahme des Geschäftsbetriebs entsprechend §§ 37 Abs. 1 S. 1 und 2, 54 Abs. 3 AktG zu erklären und nachzuweisen, dass die einzufordernde Einlage bewirkt wurde und weiterhin zur freien Verfügung des Vorstands steht;¹⁵ außerdem erfolgt eine registergerichtliche Prüfung bezogen auf die reale Kapitalaufbringung. Maßgeblich ist dabei nicht das gesetzliche Mindestkapital, sondern die in der Satzung festgelegte Grundkapitalziffer. Auch ist bei Verwendung einer Vorrats- oder Mantel-AG vom Eingreifen einer Unterbilanzhaftung der Gesellschafter und einer Handelndenhaftung, und zwar bis zum Stichtag der Offenlegung der Vorrats- bzw. Mantelverwendung gegenüber dem Registergericht, auszugehen.¹⁶ **15**

10 Zur dogmatischen Einordnung *K. Schmidt*, in: *Scholz, GmbHG*, 12. Aufl., § 11 Rn 27 ff.; umfassend *MüKo/Pentz*, § 29 Rn 4; zu den Problemen der Ein-Mann-Vorgesellschaft *Ulmer/Ihrig, GmbHR* 1988, 373; *Hüffer, ZHR* 145 (1981), 521; *Heidinger, ZNotP* 2000, 182.

11 Meinungsstand bei *Hüffer/Koch*, § 41 Rn 14; *Heidel/Höhfeld*, Aktienrecht und Kapitalmarktrecht, § 41 Rn 13 ff., 19; *Schmidt/Lutter/Drygala*, § 41 Rn 8 ff.; vgl. zur Vor-GmbH die Vorlageentscheidung des BGH v. 3.3.1996, *GmbHR* 1996, 279 (für unbeschränkte Innenhaftung der Gesellschafter), erledigt durch zustimmende Beschlüsse des BAG und BSG, *GmbHR* 1996, 763.

12 BGHZ 117, 323.

13 Vgl. BGHZ 80, 129, 140 ff. für die GmbH; für die AG *Hüffer/Koch*, § 41 Rn 8 m.w.N., unter Beschränkung der Haftung auf die mit einer vorzeitigen Geschäftsaufnahme einverständenen Gesellschafter; außerdem OLG Karlsruhe AG 1999, 131; *Lachmann, NJW* 1998, 2263.

14 Dazu BGHZ 192, 341; BGH ZIP 2011, 1767 ff.; zuvor bereits BGHZ 153, 158; BGHZ 155, 318; LG Berlin DB 2004, 1378 und OLG Thüringen BB 2004, 2206, 2207. Umf. *K. Schmidt, NJW* 2004, 1345; *Priester, ZHR* 168, 2004, 248; *Heidinger, ZGR* 2005, 101; weiterhin *Goette, DStR* 2003, 300; *Meilicke, BB* 2003, 860; *Thaeter/Meyer, DB* 2003, 539; *Heidinger/Meyding, NZG* 2003, 1129; *Schütz, NZG* 2004, 746; *Wälzholz, NZG* 2005, 203.

15 Zu den Auswirkungen auf die durch Satzungsbestimmung zu regelnde Übernahme des Gründungsaufwands durch die Vorrats-AG vgl. OLG Thüringen BB 2004, 2206, 2208 f. (zur GmbH); *Schaub, NJW* 2003, 2125, 2130 (zur GmbH); *Seibr, NJW-Spezial* 2004, 75, 76; *Wälzholz, NZG* 2005, 203, 205.

16 Dazu BGHZ 192, 341; BGH ZIP 2011, 1767 ff.; zuvor bereits BGHZ 153, 158; BGHZ 155, 318; einschränkend KG NZG 2010, 387 ff.; OLG München NZG 2010, 544 ff.

Im Schrifttum wird zudem vielfach die Notwendigkeit einer auf die reale Kapitalaufbringung bezogenen Gründungsprüfung entsprechend §§ 33 ff. AktG befürwortet.¹⁷

Bei der wirtschaftlichen Neugründung ist aus den genannten Gründen auf eine Offenlegung gegenüber dem Registergericht zu achten und eine Aufnahme der Geschäftstätigkeit vor diesem Zeitpunkt zu vermeiden. Problematisch ist in diesem Zusammenhang die Abgrenzung der Verwendung eines (alten) Mantels, die einer Offenlegung bedarf, gegenüber der bloßen Umstrukturierung oder Sanierung einer Gesellschaft. Maßgeblich für die wirtschaftliche Neugründung soll dabei sein, dass der Betrieb eines (ursprünglich) vorhandenen Unternehmens mittlerweile eingestellt oder endgültig aufgegeben worden ist und nun der leeren Gesellschaftshülle ein neues Unternehmen implantiert wird, was im Einzelfall unter Heranziehung von Indizien festzustellen ist.¹⁸

Mit der Aufnahme des Geschäftsbetriebs durch die Vorrats- oder Mantelgesellschaft ist regelmäßig die Zuführung von Sachwerten durch den oder die Erwerber der Vorrats- bzw. Mantelgesellschaft verbunden, so dass in der überwiegenden Zahl der Fälle auch die Nachgründungsregeln nach § 52 AktG zur Anwendung kommen (vgl. hierzu Rdn 56 ff.)

7. Ablauf der Gründung

16 Die Gründung der AG verläuft zwingend in den folgenden Schritten:

- Errichtung der AG mit Übernahme aller Aktien durch den oder die Gründer und Feststellung der Gründungssatzung zu notarieller Urkunde, §§ 23, 28, 29 AktG
- Wahl des Aufsichtsrats und des Abschlussprüfers, § 30 Abs. 1 S. 1, Abs. 4 AktG und Bestellung des ersten Vorstands
- Erbringung der Mindestleistungen auf die übernommenen Einlagen, § 36 Abs. 2, § 36a AktG
- Bericht der Gründer über den Gründungshergang, § 32 AktG
- Gründungsprüfungsbericht von Vorstand und Aufsichtsrat, § 33 Abs. 1 AktG; in den Fällen von § 33 Abs. 2 AktG außerdem Prüfung durch externe Gründungsprüfer; im Fall des § 33 Abs. 2 Nr. 1 und 2 AktG kann die Prüfung stattdessen durch den beurkundenden Notar erfolgen, § 33 Abs. 3 AktG
- Anmeldung zum Handelsregister, §§ 36, 37 AktG
- Eintragung in das Handelsregister, § 39 AktG und Bekanntmachung

8. Übernahme der Aktien durch die Gründer

a) Gründer

17 Die Gründer stellen die Satzung fest und übernehmen die Aktien der Gesellschaft, die damit errichtet ist, §§ 2, 29 AktG. Wer keine Aktie zeichnet, ist kein Gründer und kann an der Errichtung der Gesellschaft nicht teilnehmen. Gründer können natürliche und juristische Personen mit Sitz im In- oder Ausland sein, außerdem alle Personenhandelsgesellschaften. Auch die Gesellschaft bürgerlichen Rechts, die Vor-AG und die Vor-GmbH können sich als Gründer beteiligen.¹⁹

b) Übernahme der Aktien

18 Die Gründer müssen alle Aktien, also das gesamte Grundkapital, übernehmen; ihre Übernahmeerklärungen unter Angabe des Nennbetrags bei Nennbetragsaktien oder der Anzahl bei Stückaktien, des Ausgabebetrags und der Gattung der übernommenen Aktien müssen zusammen mit der Feststellung der Satzung in der notariellen **Errichtungsurkunde** enthalten sein, § 23 Abs. 2 AktG. Stellvertretung ist nach allgemeinen Grundsätzen zulässig. Die Vollmacht bedarf notarieller Beglaubigung, § 23 Abs. 1 S. 2 AktG.

c) Grundkapital und Übernahme der Aktien

19 Der **Mindestnennbetrag** des Grundkapitals beträgt 50.000 EUR, § 7 AktG. Das Grundkapital ist in Aktien zerlegt. Die Aktien können entweder **Nennbetragsaktien** oder **Stückaktien** sein, § 8 Abs. 1 AktG. Eine Gesellschaft kann entweder nur Nennbetragsaktien oder nur Stückaktien ausgeben. Die Möglichkeit der Begebung von Stückaktien ist mit dem StückAG vom 25.3.1998²⁰ im Hinblick auf die Einführung des EUR eröffnet worden, um die Notwendigkeit einer Glättung der sich bei Umrechnung der DM-Nennbeträge in EUR

¹⁷ Vgl. nur *Hüffer/Koch*, § 23 Rn 27.

¹⁸ BGHZ 153, 158, 163; BGHZ 155, 318, 322; LG Berlin DB 2004, 1378 f.; OLG Thüringen BB 2004, 2206, 2207; eingehend zu den Rechtsfolgen der Analogie *Heidinger*, ZGR 2005, 101, 105 ff. Zu Gestaltungsfragen in diesem Zusammenhang *Schaub*, NJW 2003, 2125, 2129 f.; *Heyer/Reichert-Clauß*, NZG 2005, 193, 196.

¹⁹ BGHZ 118, 93, 99 f.; BGH BB 2001, 374; zur Beteiligung der Erbengemeinschaft *Hüffer/Koch*, § 2 Rn 11.

²⁰ BGBl I, 590.

einstellenden ungeraden Eurobeträge durch Kapitalherabsetzung oder Kapitalerhöhung zu vermeiden.²¹ Stückaktien lauten auf keinen Nennbetrag. Sie sind am Grundkapital der Gesellschaft gleichmäßig mit derselben Quote beteiligt, alle Stückaktien einer Gesellschaft sind also gleich. Ihr Anteil am Grundkapital bestimmt sich nach der Zahl der ausgegebenen Aktien, § 8 Abs. 4 AktG. Demgegenüber bestimmt sich bei der Ausgabe von Nennbetragsaktien der Anteil am Grundkapital nach dem Verhältnis ihres Nennbetrags zum Grundkapital. Der Mindestnennbetrag je Nennbetragsaktie beträgt ein EUR; höhere Aktiennennbeträge müssen auf volle EUR lauten, § 8 Abs. 2 AktG.²² Mit der Übernahme der Aktien verpflichten sich die Gründer zur Erbringung einer Einlage in Höhe des Ausgabebetrags; dieser muss mindestens dem Nennbetrag bei Nennbetragsaktien bzw. bei Stückaktien dem auf diese entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals (mindestens ein EUR) entsprechen, § 9 Abs. 1 AktG. Die Ausgabe für einen höheren Betrag (**Agio**) ist zulässig, § 9 Abs. 2 AktG.

d) Ablösung der DM durch Euro

Nach dem Euro-Einführungsgesetz (EuroEG)²³ sind Neugründungen seit dem 1.1.2002 in EUR vorzunehmen. **20**
Zu den Übergangsvorschriften für vor dem 1.1.2002 gegründete Gesellschaften vgl. die 4. Aufl., Kap. 1 Rn 19.

9. Feststellung der Satzung

§ 23 Abs. 3 und Abs. 4 AktG bestimmen den Mindestinhalt der mit der Errichtung festzustellenden Satzung: **21**

a) Firma und Sitz der Gesellschaft, § 23 Abs. 3 Nr. 1 AktG

Für die Firma als der Name der Gesellschaft gelten die Bestimmungen in § 4 AktG und ergänzend die Grundsätze des allgemeinen Firmenrechts.²⁴ Die Firma war früher im Regelfall als Sachfirma dem Unternehmensgegenstand der Gesellschaft zu entnehmen; seit Inkrafttreten des Handelsrechtsreformgesetzes (HRefG)²⁵ sind neben der **Sach-** und der **Personenfirma** auch **Phantasiebegriffe** zulässig.²⁶ Die Bezeichnung Aktiengesellschaft muss in der Firma nicht mehr ausgeschrieben werden, es kann auch die Abkürzung AG Verwendung finden.²⁷ Es empfiehlt sich, die ins Auge gefasste Firma vor Errichtung der AG mit dem Registergericht und der Industrie- und Handelskammer abzustimmen. **22**

Bei der Bestimmung des **Sitzes** haben die Gründer seit Inkrafttreten des MoMiG (siehe Rdn 10) freie Wahl. Der in der Satzung zu bestimmende Sitz muss allerdings notwendig im Inland liegen. Die Begründung eines **Doppelsitzes** ist unzulässig.²⁸

b) Gegenstand des Unternehmens, § 23 Abs. 3 Nr. 2 AktG

Während der vom Unternehmensgegenstand zu sondernde Gesellschaftszweck die finale Zielsetzung der Korporation (im Regelfall Gewinnerzielung) bestimmt, bezeichnet der Unternehmensgegenstand die hierfür eingesetzten Mittel. Er dient der Unterrichtung des Rechtsverkehrs über die Tätigkeitsschwerpunkte der Gesellschaft und definiert im Innenverhältnis den **Geschäftsführungsauftrag** an den Vorstand. Handelt der Vorstand außerhalb des statutarischen Unternehmensgegenstands, überschreitet er die Grenzen seiner Geschäftsführungsbefugnis.²⁹ **23**

Die statutarische Angabe des Unternehmensgegenstands muss eine **Individualisierung der Geschäftstätigkeit** für den Rechtsverkehr erlauben; pauschale Angaben wie „Handel mit Waren aller Art“, „Verwaltung von Unternehmensbeteiligungen“ u.Ä. sind unzulässig, es sei denn, eine weitere Konkretisierung wäre ausgeschlossen. Im Einzelnen stellen sich eine Fülle von Zweifelsfragen.³⁰ Als Satzungsbestandteil ist der Unternehmensgegenstand – anders als der nicht mit Mehrheit änderbare Gesellschaftszweck – Änderungen durch Mehrheitsbeschluss zugänglich, für den nach § 179 Abs. 2 S. 2 AktG aber zwingend mindestens die qualifizierte Mehrheit von drei Vierteln des vertretenen Grundkapitals erforderlich ist.

21 Zur Stückaktie und zu den Folgeproblemen der Euro-Einführung im Aktienrecht vgl. *Ihrig/Streit*, NZG 1998, 201; *Heider*, AG 1998, 1.

22 *Vetter*, AG 2000, 193.

23 Vom 9.6.1998, BGBl I, 1242.

24 Umfassende Übersicht zum Firmenrecht in der Rechtsprechung bei *Clausitzer*, DNotZ 2010, 345; vgl. zur Vereinfachung des Firmenrechts durch das Handelsrechtsreformgesetz *Ammon*, DStR 1998, 1474; *Arzt/Bülow*, JuS 1998, 680; *Bokelmann*, GmbHR 1998, 57; *Kögel*, BB 1998, 1645.

25 Vom 22.6.1998, BGBl I, 1474.

26 Zu den Grenzen der Begriffsbildung vgl. *Hirte*, NZG 2004, 1090, 1091 m.w.N.

27 Vgl. *Brändel*, in: Großkomm. z. AktG, § 4 Rn 15 ff.

28 Vgl., auch zu den Ausnahmetatbeständen, *Koch*, in: Großkomm. z. HGB, 5. Aufl. 2009, § 13 Rn 50 ff.

29 Umf. *Tieves*, Der Unternehmensgegenstand der Kapitalgesellschaft, 1998.

30 Dazu eingehend *Wallner*, JZ 1986, 721; *Heidel/Braunfels*, Aktienrecht und Kapitalmarktrecht, § 23 Rn 23.

c) Höhe des Grundkapitals, Nennbeträge, Zahl und Gattung der Aktien, § 23 Abs. 3 Nr. 3, 4 und 5 AktG

- 24** Mit dem Grundkapital bestimmen die Gründer, ausgedrückt in einem festen Euro-Betrag, das **Anfangsvermögen** der Aktiengesellschaft. Es bildet als vorrangig zugunsten der Gläubiger reserviertes haftendes Vermögen die Grundlage für den Ausschluss der persönlichen Haftung der Gesellschafter. Die gesicherte Ausstattung der Gesellschaft mit diesem Mindestaktivvermögen vollzieht sich nach dem **Prinzip der realen Kapitalaufbringung** im Grundsatz in drei Schritten: (1.) Übernahme von Einlageverpflichtungen seitens der Gründergesellschaft wenigstens in Höhe der gesetzlichen Mindestkapitalziffer, (2.) mindestens teilweise Erfüllung dieser Einlageverbindlichkeiten, dh effektive Aufbringung eines Teils des Gesellschaftsvermögens vor Anmeldung und (3.) Schutz der Resteinlageansprüche durch das **Befreiungsverbot** nach § 66 Abs. 1 AktG.³¹ Das so aufgebrauchte Mindestvermögen kann – vorbehaltlich einer Kapitalherabsetzung (§ 222 AktG) – nur und erst dann unter den Aktionären zur Verteilung gelangen, wenn nach Befriedigung aller Gesellschaftsgläubiger die Gesellschaft mit Abschluss der Liquidation beendet wird. Zuvor ist das Gesellschaftsvermögen nach Maßgabe der Kapitalbindungsregeln gegen einen Rückfluss an die Gesellschafter geschützt; Ausschüttungen an die Aktionäre dürfen vor Auflösung der Gesellschaft nur aus dem Bilanzgewinn erfolgen, § 57 Abs. 3 AktG. Durch das MoMiG (vgl. Rdn 10) wurde u.a. in § 57 Abs. 1 AktG eine Klarstellung über die Zulässigkeit von Geschäften zwischen der AG und ihren Aktionären eingefügt.

Neben der im Handelsregister zu verlautbarenden **Grundkapitalziffer** muss die Satzung bei Ausgabe von Nennbetragsaktien deren Nennbeträge und die Zahl der Aktien eines jeden Nennbetrags, bei Ausgabe von Stückaktien deren Zahl, außerdem bei mehreren Aktiengattungen die Gattung der Aktien und die Zahl der Aktien jeder Gattung bestimmen. Als Aktiengattung bezeichnet § 11 AktG die Aktien, die die gleichen Rechte gewähren. Diese unterschiedlichen Rechte können sich auf Verwaltungsrechte, Vermögensrechte, Gläubigerrechte oder sonstige Sonderrechte beziehen; keine Gattungsverschiedenheit entsteht demgegenüber durch unterschiedliche Aktiennennbeträge oder die Ausgestaltung der Wertpapiere als Inhaber- oder Namensaktie. Grundlegend ist die Gattungsunterscheidung zwischen Stammaktien mit Stimmrecht und Vorzugsaktien ohne Stimmrecht, aber mit Gewinnvorzug nach Maßgabe der §§ 139 ff. AktG.

Die Angabe, ob die Aktien auf den Inhaber oder auf den Namen lauten, ist nach § 23 Abs. 3 Nr. 5 AktG zwingend in der Satzung zu entscheiden. Die **Namensaktie** ist insbesondere dort von Bedeutung, wo eine **Vinkulierung** gewünscht ist.³² Sie findet sich aber zunehmend auch bei Gesellschaften, die sich an den Usancen des US-amerikanischen Marktes orientieren. Mit dem NaStraG ist die Einführung der Namensaktie weiter erleichtert worden.³³ Durch das Risikobegrenzungs-gesetz (siehe Rdn 10) erhielt die Gesellschaft erstmals einen Auskunftsanspruch bezogen auf den wirtschaftlich Berechtigten von im Aktienregister eingetragenen Namensaktien sowie ein Instrumentarium, um die Eintragung des wirtschaftlich Berechtigten faktisch zu erzwingen. Die Einzelheiten regelt § 67 AktG. Die Satzung kann den Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihres Anteils in Aktienurkunden ausschließen, § 10 Abs. 5 AktG.³⁴ Seit der Aktienrechtsnovelle 2016 (siehe Rdn 10) werden nicht börsennotierte Gesellschaften ohne girosammelverwahrte Sammelurkunden praktisch zur Namensaktie gezwungen.³⁵

d) Zahl der Vorstandsmitglieder, § 23 Abs. 3 Nr. 6 AktG

- 25** Zum Mindestinhalt der Satzung gehört schließlich die Zahl der Vorstandsmitglieder oder die Angabe der Regeln, nach denen die Zahl festgelegt wird. Die Vorgabe einer **Mindest- und Höchstzahl** reicht nach allgemeiner Auffassung aus. Bei einem Grundkapital von mehr als 3.000.000 EUR muss die Satzung, wenn ein einköpfiger Vorstand gewünscht wird, dies explizit vorsehen, sonst muss er aus mindestens zwei Personen bestehen, § 76 Abs. 2 S. 2 AktG. Ist die AG qualifiziert mitbestimmt, ist der Vorstand mindestens zweiköpfig.³⁶

31 Zur Rspr. des BGH zu den Kapitalaufbringungsgrundsätzen *Henze*, DB 2001, 1469.

32 Nach § 68 Abs. 2 S. 1 AktG kann bei Namensaktien die Übertragung an die Zustimmung der Gesellschaft geknüpft werden, wobei je nach Satzungs-gestaltung der Vorstand, der Aufsichtsrat oder die Hauptversammlung für die Erteilung der Zustimmung zuständig ist. Die Satzung kann das Zustimmungsermessen durch Angabe der Gründe, aus denen die Zustimmung verweigert werden darf, einschränken. Die Einführung anderer Erschwerungen der Übertragbarkeit ist wegen des Grundsatzes der Satzungsstrenge nicht möglich, vgl. BGH NJW 2004, 3561, 3562; *Stupp*, NZG 2005, 205, 206 f.

33 *Huep*, WM 2000, 1623; *ders.*, AG 2001, 68; *Kölling*, NZG 2000, 6311; *Noack*, DB 2001, 27.

34 Vgl. dazu *Seibert*, DB 1999, 267; *Schwennicke*, AG 2001, 118.

35 Zu den Einzelheiten und den Motiven vgl. *Hüffer/Koch*, § 10 Rn 5 f.

36 Vgl. *Wlotzke/Wißmann/Koberski/Kleinsorge*, MitbestG, 5. Aufl. 2017, § 30 Rn 3.

e) Bekanntmachungen der Gesellschaft, § 23 Abs. 4 AktG

Nach § 25 I AktG ist der (heute nur noch elektronisch zur Verfügung stehende) Bundesanzeiger das **Pflicht-Gesellschaftsblatt** für alle zwingenden Bekanntmachungen der Gesellschaft.³⁷ Er ist im Internet unter der Adresse www.bundesanzeiger.de zu finden. Verschiedentlich sieht das Gesetz vor, dass den Aktionären Erklärungen oder Informationen „zugänglich zu machen“ sind.³⁸ Gefordert ist hier nicht eine Bekanntmachung, die im Bundesanzeiger erfolgen muss, sondern es genügt insoweit das Einstellen der Erklärung bzw. Information auf die Internetseite der Gesellschaft. **26**

10. Kosten

Gründungskosten (das sind alle an Dritte zu zahlenden, für die Entstehung der Gesellschaft notwendigen Aufwendungen wie Kosten des Notars und des Gründungsprüfers, Anwaltskosten, Kosten für den Aktiendruck, die erforderlichen Bekanntmachungen und die Eintragung) darf die Gesellschaft nur tragen, wenn dies in der Satzung ausdrücklich bestimmt ist und die Kosten beziffert werden. Andernfalls sind die Gründer Kostenschuldner, § 26 Abs. 2 AktG.³⁹ **27**

11. Weitere erforderliche Maßnahmen bis zur Eintragung

a) Mindesteinlageleistung

Die Anmeldung setzt die Einzahlung des eingeforderten Einlagebetrags zur endgültigen freien Verfügung des Vorstands nach § 54 Abs. 3 AktG voraus, § 36 Abs. 2 S. 1 AktG;⁴⁰ einzufordern ist bei **Bareinlagen** mindestens ein Viertel des geringsten Ausgabebetrags, also bei Nennbetragsaktien des Nennbetrags und bei Stückaktien des auf diese entfallenden anteiligen Betrags des Grundkapitals, sowie der Gesamtbetrag eines etwaigen Aufgelds, § 36a Abs. 1 AktG. Das gilt seit Inkrafttreten des MoMiG (siehe Rdn 10) uneingeschränkt auch für die Ein-Mann-Gründung.⁴¹ **Sacheinlagen** sind vor Anmeldung vollständig zu leisten, § 36a Abs. 2 S. 1 AktG. **28**

b) Aufsichtsrat und erster Abschlussprüfer, Gründungsbericht und Gründungsprüfung

Die Gründer haben den ersten Aufsichtsrat der Gesellschaft und den Abschlussprüfer für das erste Geschäftsjahr zu bestellen (näher dazu § 30 AktG); sie haben außerdem einen Bericht über den Hergang der Gründung zu erstatten, § 32 AktG. Darüber hinaus haben die Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat den Gründungshergang zu prüfen, § 33 AktG. In den in § 33 Abs. 2 AktG genannten Fällen ist außerdem die Prüfung durch einen externen Gründungsprüfer, den das Registergericht bestellt, erforderlich. In den Fällen des § 33 Abs. 2 Nr. 1 und 2 AktG kann allerdings diese Prüfung anstelle des externen Prüfers auch der beurkundende Notar übernehmen, § 33 Abs. 3 AktG.⁴² § 33a AktG trifft Sonderregelungen, nach denen bei bestimmten Sacheinlagegegenständen von einer externen Gründungsprüfung abgesehen werden kann. **29**

12. Anmeldung und Eintragung

a) Anmeldung

Die Anmeldung der Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister obliegt sämtlichen Gründern und Mitgliedern von Vorstand und Aufsichtsrat persönlich, § 36 Abs. 1 AktG; sie bedarf der **notariellen Beglaubigung**, § 12 Abs. 1 HGB. In der Anmeldung ist die Erklärung über die Leistung der Einlagen nach § 37 Abs. 1 S. 1 AktG und die Versicherung der Vorstände nach § 37 Abs. 2 AktG abzugeben; es bedarf ferner der Angaben über Art und Umfang der **Vertretungsbefugnis** der Vorstandsmitglieder, § 37 Abs. 3 Nr. 2 AktG. Beizufügen sind die in § 37 Abs. 4 AktG genannten Unterlagen. Darüber hinaus war schon bisher nach § 24 der Handelsregisterverordnung (HRV) die Adresse der Geschäftsräume anzugeben. Durch das MoMiG (siehe Rdn 10) wurde diese Verpflichtung in § 37 Abs. 3 Nr. 1 AktG übernommen. Das MoMiG sieht zudem als Neuerung vor, dass die inländische Geschäftsadresse neben dem Sitz ins Handelsregister einzutragen ist. Außerdem sollen, wenn **30**

³⁷ Ausführlich *Noack*, BB 2002, 2025; vgl. auch *Ihrig/Wagner*, BB 2002, 789, 792.

³⁸ Insbesondere § 126 Abs. 1 S. 1 AktG für Gegenanträge von Aktionären betreffend einen Tagesordnungspunkt der Hauptversammlung und § 127 S. 1 AktG für Aktionärsvorschläge zur Aufsichtsratswahl und zur Wahl des Abschlussprüfers durch die Hauptversammlung sowie bei börsennotierten Gesellschaften § 124a AktG für die dort aufgelisteten Unterlagen zur Hauptversammlung und § 161 Abs. 2 AktG für die Erklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex.

³⁹ Einzelheiten bei *Bahns/Schmitz*, in: *Happ*, Aktienrecht, Form 2.01 Anm. 76.1 ff.

⁴⁰ Umf. dazu *Ihrig*, Die endgültige freie Verfügung über die Einlage von Kapitalgesellschaftern, 1991, S. 115 ff.

⁴¹ Vgl. zur bisherigen Rechtslage *Lutter*, AG 1994, 431.

⁴² Vgl. *Ihrig/Wagner*, BB 2002, 789, 792.

– mangels tatsächlicher inländischer Geschäftsadresse – eine Person, die für Willenserklärungen und Zustellungen an die Gesellschaft empfangsberechtigt ist, mit einer inländischen Anschrift zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet wird, auch diese Angaben eingetragen werden, § 39 Abs. 1 AktG. Beizufügen sind ferner die in § 37 Abs. 4 AktG genannten Unterlagen.

b) Eintragung

- 31** Das Gericht prüft alle gesetzlichen Eintragungsvoraussetzungen, und zwar in formeller wie materieller Hinsicht. Prüfungsgegenstände sind insbesondere: die Ordnungsmäßigkeit von Anmeldung und Errichtung, die Übernahme der Aktien und die Einlageleistung, die Zulässigkeit der Satzungsbestimmungen (unter Berücksichtigung von § 38 Abs. 4 AktG), nicht aber deren Zweckmäßigkeit.

III. Checkliste: Bargründung

- 32** ■ **Gründungsprotokoll mit**
- Feststellung der Satzung
 - Übernahme aller Aktien durch Gründer
 - Bestellung des ersten Aufsichtsrats
 - Bestellung des Abschlussprüfers für das erste Geschäftsjahr
- **Vor der Anmeldung**
- Bestellung des ersten Vorstands durch den Aufsichtsrat
 - Leistung der Mindesteinlage
 - Erstellung des Gründungs- und Gründungsprüfungsberichts
 - Ggf. Antrag auf Bestellung eines Gründungsprüfers oder, bei Anwendung von § 33 Abs. 3 AktG, Prüfungsauftrag an den die Satzung beurkundenden Notar sowie Erstellung des Prüfungsberichts durch Gründungsprüfer bzw. Notar
- **Anmeldung zum Handelsregister mit**
- Gründungsprotokoll
 - Protokoll der Vorstandsbestellung
 - Liste der Mitglieder des Aufsichtsrats, aus der deren Vor- und Familienname, ausgeübter Beruf und Wohnort ersichtlich ist
 - Gründungsbericht und Gründungsprüfungsbericht
 - Ggf. Prüfungsbericht des Gründungsprüfers bzw., bei Anwendung von § 33 Abs. 3 AktG, des Notars
 - Bestätigung des Kreditinstituts nach § 37 Abs. 1 S. 3 AktG
 - Ggf. Berechnung der von der Gesellschaft übernommenen Gründungskosten

IV. Muster: Gründungsprotokoll

- 33** UR-Nr. [] / []
Verhandelt in []
am []
Vor mir, dem unterzeichnenden Notar []
mit dem Amtssitz in []
erschien:
Herr Karl Müller, Rechtsanwalt, geb. am 23.8.1949, wohnhaft Augustaanlage 99, 68000 Mannheim
– dem Notar von Person bekannt –
Der Erschienene erklärte:

I.

Ich errichte hiermit eine Aktiengesellschaft mit der Firma Ymir Vermögensverwaltung Vorrats-Aktiengesellschaft. Sitz der Gesellschaft ist Mannheim. Alleinigiger Gründer dieser Aktiengesellschaft bin ich,
Rechtsanwalt Karl Müller, wohnhaft in Mannheim.

II.

Ich stelle die Satzung der Gesellschaft in der aus der Anlage zu diesem Errichtungsprotokoll ersichtlichen Fassung fest.

III.

Das Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von 50.000 EUR, eingeteilt in 50.000 Inhaber-Aktien im Nennbetrag von je einem EUR, übernehme ich, Karl Müller, vollständig gegen Bareinlagen zum Nennbetrag als Ausgabebetrag. Die Einlage ist in voller Höhe sofort zur Zahlung fällig.

IV.

Zu Mitgliedern des ersten Aufsichtsrats bestelle ich:

1. Herrn Dipl.-Ing. Paul Meyer, Kaufmann, geb. am 18.4.1961, wohnhaft in Frankfurt am Main
2. Frau Anneliese Gerhard, geb. Meyer, Bürokauffrau, geb. am 4.5.1963, wohnhaft in Heidelberg
3. Herrn Alfons Kahm, Steuerberater, geb. am 8.10.1955, wohnhaft in Karlsruhe

Die Bestellung erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das am [] endende Rumpfgeschäftsjahr beschließt.

V.

Zum Abschlussprüfer des ersten, am [] endenden Rumpfgeschäftsjahrs wird die Fiducia Treuhand- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH, Ludwigshafen, bestellt.

Vorgelesen und von dem Erschienenen genehmigt und von ihm und dem Notar eigenhändig wie folgt unterschrieben: (notarielle Schlussformel und Unterschriften)

**V. Anmerkungen zum Muster**

Zu II.: Vgl. § 9 Abs. 1 S. 2 BeurkG; stattdessen kann der vollständige Wortlaut der Satzung auch unmittelbar **34** angeschlossen werden.

VI. Muster: Satzung der Vorrats-AG (einfache Fassung)**§ 1 Firma und Sitz, Bekanntmachungen****35**

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma „Ymir Vermögensverwaltung Vorrats-Aktiengesellschaft“
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Mannheim
- (3) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist die Verwaltung des eigenen Vermögens der Gesellschaft.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Höhe und Einteilung des Grundkapitals, Aktien

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 50.000 EUR. Es ist eingeteilt in 50.000 Aktien im Nennbetrag von je einem EUR.
- (2) Die Aktien lauten auf den Namen.
- (3) Die Form der Aktienurkunden und der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.
- (4) Bei Kapitalerhöhungen kann der Beginn der Gewinnbeteiligung der neuen Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 S. 3 AktG bestimmt werden.

§ 5 Zahl der Vorstandsmitglieder

Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen. Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder und bestimmt ihre Zahl.

§ 6 Vertretung

Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, vertritt es die Gesellschaft allein.

§ 7 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern.
- (2) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder endet mit Beendigung derjenigen Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.
- (3) Wird ein Aufsichtsratsmitglied anstelle eines vorzeitig ausscheidenden Mitglieds gewählt, so besteht sein Amt für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds.
- (4) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer Frist von einem Monat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand niederlegen. Das Recht zur Amtsniederlegung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 8 Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand oder den Aufsichtsrat.
- (3) Die Einberufung muss mindestens 30 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung erfolgen.

§ 9 Vorsitz

Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, wenn die Hauptversammlung keinen anderen Vorsitzenden wählt.

§ 10 Beschlussfassung

Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.

§ 11 Jahresabschluss und ordentliche Hauptversammlung

- (1) Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss sowie den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Aufsichtsrat und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den er in der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Gewinnverwendung zu prüfen.
- (2) Nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrats über das Ergebnis seiner Prüfung hat der Vorstand unverzüglich die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres stattzufinden hat. Sie beschließt über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats und über die Verwendung des Bilanzgewinns.

**VII. Muster: Bestellung des ersten Vorstands****36** Niederschrift über die konstituierende Sitzung des ersten Aufsichtsrats der Ymir Vermögensverwaltung Vorrats-Aktiengesellschaft in Mannheim vom [REDACTED]

Die bei Errichtung der Ymir Vermögensverwaltung Vorrats-Aktiengesellschaft zu Mitgliedern des ersten Aufsichtsrats bestellten Frau Anneliese Gerhard, Herr Dipl.-Ing. Paul Meyer und Herr Alfons Kahm nehmen ihre Bestellung an und treten hiermit zu der konstituierenden Sitzung des Aufsichtsrats zusammen. Sie beschließen einstimmig:

1. Zum Vorsitzenden des Aufsichtsrats wird Herr Alfons Kahm gewählt. Zu seinem Stellvertreter wird Frau Anneliese Gerhard gewählt. Die Gewählten nehmen die Wahl an.
2. Zum Mitglied des Vorstands wird für die Zeit bis zum [REDACTED] Herr Karl Müller, Rechtsanwalt, geb. am 23.8.1949, wohnhaft in Mannheim, bestellt.
Herr Karl Müller vertritt die Gesellschaft allein.
3. Der Aufsichtsrat stimmt dem Abschluss des im Entwurf vorliegenden Anstellungsvertrags mit Herrn Karl Müller zu. Er ermächtigt den Aufsichtsratsvorsitzenden, den Anstellungsvertrag im Namen des Aufsichtsrats mit Herrn Karl Müller abzuschließen.

Herr [REDACTED] wird anschließend zur Sitzung hinzugezogen und erklärt, dass er die Bestellung zum Vorstand annimmt.
Mannheim, den [REDACTED]
(Unterschrift)

Vorsitzender des Aufsichtsrats



VIII. Muster: Bestätigung des Kreditinstituts über die Einlageleistung

Mannheimer Bank AG

Mannheim, den []

37

Wir bestätigen hiermit gemäß §§ 37 Abs. 1 S. 3, 54 Abs. 3 AktG zur Vorlage bei dem Amtsgericht, Handelsregister, dass wir für die in Gründung befindliche

Ymir Vermögensverwaltung Vorrats-Aktiengesellschaft, Mannheim

ein Konto mit der Nr. 12345 führen. Auf dieses Konto hat Herr Rechtsanwalt Karl Müller einen Betrag von 50.000 EUR eingezahlt. Wir bestätigen, dass dieser Betrag endgültig zur freien Verfügung des Vorstands der genannten Gesellschaft steht.

Mannheimer Bank AG

(Unterschriften)

**IX. Muster: Gründungsbericht gemäß § 32 AktG**

Als alleiniger Gründer der Ymir Vermögensverwaltung Vorrats-Aktiengesellschaft mit Sitz in Mannheim erstatte ich über den Hergang der Gründung wie folgt Bericht:

38

(1) Die Satzung der Gesellschaft wurde am [] mit Errichtung der Gesellschaft zu notarieller Urkunde (UR-Nr. [] / [] des Notars [] in Mannheim) festgestellt. Als alleiniger Gründer habe ich, Karl Müller, Rechtsanwalt, geb. am 23.8.1949, wohnhaft in Mannheim, teilgenommen und das gesamte Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von 50.000 EUR, eingeteilt in 50.000 Inhaberaktien im Nennbetrag von je einem EUR, übernommen. Ich habe hierauf die geschuldete Bareinlage in Höhe von 50.000 EUR durch Einzahlung auf das Konto Nr. 12345 der Gesellschaft bei der Mannheimer Bank AG geleistet. Der Einzahlungsbetrag steht endgültig zur freien Verfügung des Vorstands der Gesellschaft. Die Mannheimer Bank AG hat die endgültige freie Verfügung des Vorstands über den Betrag von 50.000 EUR schriftlich bestätigt.

(2) Zu Mitgliedern des ersten Aufsichtsrats sind bestellt:

1. Herr Dipl.-Ing. Paul Meyer, Kaufmann, geb. am 18.4.1961, wohnhaft in Frankfurt am Main
2. Frau Anneliese Gerhard, geb. Meyer, Bürokauffrau, geb. am 4.5.1963, wohnhaft in Heidelberg
3. Herr Alfons Kahm, Steuerberater, geb. am 8.10.1955, wohnhaft in Karlsruhe

Der Aufsichtsrat hat in seiner konstituierenden Sitzung am [] Herrn Alfons Kahm zum Vorsitzenden und Frau Anneliese Gerhard zur stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats gewählt.

(3) Mit Beschl. v. [] hat der Aufsichtsrat mich, Karl Müller, Mannheim, zum Mitglied des ersten Vorstands der Gesellschaft bestellt.

(4) Bei der Gründung hat kein Mitglied des Aufsichtsrats Aktien übernommen. Es hat sich kein Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats einen besonderen Vorteil oder für die Gründung oder ihre Vorbereitung eine Entschädigung oder Belohnung ausbedungen.

(5) Die Gründungskosten hat der Gründer übernommen.

Mannheim, den []

(Unterschrift)

**X. Muster: Gründungsprüfungsbericht von Vorstand und Aufsichtsrat gemäß §§ 33, 34 AktG**

Wir, die Unterzeichneten, sind die Mitglieder des ersten Aufsichtsrats und des ersten Vorstands der Ymir Vermögensverwaltung Vorrats-Aktiengesellschaft mit Sitz in Mannheim. Wir haben den Hergang der Gründung geprüft und erstatten hierüber den folgenden Gründungsprüfungsbericht:

39

1. Uns lagen die folgenden Unterlagen vor:

- Notarielle Urkunde vom [] (UR-Nr. [] / [] des Notars [] in Mannheim) mit der Errichtung der Ymir Vermögensverwaltung Vorrats-Aktiengesellschaft, der Feststellung ihrer Satzung, der Übernahme aller Aktien durch den Gründer Karl Müller und der Bestellung des ersten Aufsichtsrats und des ersten Abschlussprüfers;
- Protokoll der konstituierenden Sitzung des Aufsichtsrats am [] mit der Bestellung von Herrn Karl Müller als Mitglied des ersten Vorstands der Gesellschaft;
- Bestätigung der Mannheimer Bank AG vom [] über die Einzahlung von 50.000 EUR auf das Konto Nr. 12345 der Gesellschaft mit der Erklärung, dass der eingezahlte Betrag endgültig zur freien Verfügung des Vorstands steht;
- Gründungsbericht des Gründers vom [].

2. Wir haben den Hergang der Gründung geprüft. Nach unseren Feststellungen sind die Angaben des Gründers über den Gründungshergang, die Übernahme der Aktien und die Leistung der geschuldeten Einlage auf das Grundkapital zutreffend und vollständig. Die Einzahlung auf das Grundkapital ist in voller Höhe erfolgt. Besondere Vorteile für Aktionäre oder Entschädigungen oder Belohnungen für die Gründung oder ihre Vorbereitung sind in der Satzung nicht festgesetzt und nicht gewährt worden. Die Gründungskosten hat der Gründer übernommen.
3. Die Gründung der Ymir Vermögensverwaltung Vorrats-Aktiengesellschaft entspricht nach den von uns getroffenen Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften.

Mannheim, den [REDACTED]

(Unterschriften)



XI. Muster: Antrag auf Bestellung eines Gründungsprüfers



40 An das Amtsgericht Mannheim

– Handelsregister –

Ich habe als alleiniger Gründer die Ymir Vermögensverwaltung Vorrats-Aktiengesellschaft mit Sitz in Mannheim errichtet. Eine Ausfertigung der notariellen Urkunde vom [REDACTED] über die Errichtung der Gesellschaft (UR-Nr. [REDACTED] / [REDACTED] des Notars [REDACTED] in Mannheim) ist als Anlage beigefügt. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat mich zum ersten Mitglied des Vorstandes der Gesellschaft bestellt. Nach § 33 Abs. 2 Nr. 1 AktG ist daher, sofern die Gründungsprüfung nicht gemäß § 33 Abs. 3 AktG durch den beurkundenden Notar erfolgt, die Prüfung durch einen Gründungsprüfer erforderlich. Ich rege an, die ABC Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Mannheim zur Gründungsprüferin zu bestellen.

Mannheim, den [REDACTED]

(Unterschrift)



XII. Muster: Bericht des Gründungsprüfers nach §§ 33, 34 AktG



41 (1) Prüfungsgegenstand

Ich bin durch Beschluss des Amtsgerichts Mannheim vom [REDACTED] zum Gründungsprüfer für die Ymir Vermögensverwaltung Vorrats-Aktiengesellschaft, Mannheim, bestellt worden, nachdem der alleinige Gründer der Gesellschaft, Herr Rechtsanwalt Karl Müller, geb. am 23.8.1949, wohnhaft in Mannheim, vom Aufsichtsrat zum ersten Mitglied des Vorstands bestellt worden ist.

Für die Prüfung der Gründung nach § 34 Abs. 1 AktG wurden mir vorgelegt:

- Notarielle Urkunde vom [REDACTED] (UR-Nr. [REDACTED] / [REDACTED] des Notars [REDACTED] Mannheim) mit der Errichtung der Ymir Vermögensverwaltung Vorrats-Aktiengesellschaft;
- Protokoll der konstituierenden Sitzung des Aufsichtsrats vom [REDACTED] mit der Bestellung von Herrn Karl Müller als Mitglied des ersten Vorstandes der Gesellschaft;
- Bestätigung der Mannheimer Bank AG vom [REDACTED] über die Einzahlung von 50.000 EUR auf das Konto Nr. 12345 der Gesellschaft mit der Erklärung, dass der eingezahlte Betrag endgültig zur freien Verfügung des Vorstands steht;
- Gründungsbericht des Gründers vom [REDACTED];
- Gründungsprüfungsbericht der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats vom [REDACTED].

(2) Prüfungsergebnis

Die Gesellschaft ist am [REDACTED] zu notarieller Urkunde des Notars [REDACTED] in Mannheim (UR-Nr. [REDACTED] / [REDACTED] des Notars [REDACTED]) errichtet worden. Das Grundkapital von 50.000 EUR, eingeteilt in 50.000 Aktien im Nennbetrag von je einem EUR, hat der alleinige Gründer der Gesellschaft, Herr Rechtsanwalt Karl Müller, vollständig übernommen. Die Aktien wurden zum Nennbetrag als Ausgabebetrag gegen Bareinlagen ausgegeben. Ich habe mich davon überzeugt, dass die gesamte Einlage, also insgesamt 50.000 EUR, auf das Konto Nr. 12345 der Gesellschaft bei der Mannheimer Bank AG in Mannheim eingezahlt worden ist. Es stehen danach auf dem Konto der Gesellschaft 50.000 EUR zur endgültigen freien Verfügung des Vorstands der Gesellschaft.

Zu Mitgliedern des ersten Aufsichtsrats wurden bestellt:

1. Herr Dipl.-Ing. Paul Meyer, Kaufmann, geb. am 18.4.1961, wohnhaft in Frankfurt am Main
2. Frau Anneliese Gerhard, geb. Meyer, Bürokauffrau, geb. am 4.5.1963, wohnhaft in Heidelberg
3. Herr Alfons Kahm, Steuerberater, geb. am 8.10.1955, wohnhaft in Karlsruhe

Ausweislich des mir vorgelegten Protokolls über die konstituierende Sitzung des Aufsichtsrats vom [REDACTED] wurde Herr Rechtsanwalt Karl Müller zum ersten Vorstand der Gesellschaft bestellt. Für Rechnung von Mitgliedern des Vorstands oder des Aufsichtsrats wurden keine Aktien übernommen. Die Angaben des Gründers und die Angaben aller Mitglieder des Aufsichtsrats und des Vorstands über die Übernahme der Aktien, die Leistung der Einlage auf das Grundkapital und die Festsetzungen nach § 26 AktG sind nach meiner Feststellung zutreffend und vollständig. Sacheinlagen oder Sachübernahmen sind weder vereinbart noch geleistet worden. Die Gründungskosten hat der Gründer übernommen.

(3) Bestätigung

Nach dem Ergebnis meiner Prüfung gemäß §§ 33, 34 AktG bestätige ich aufgrund der mir vorgelegten Urkunden und Schriften sowie der mir erteilten Aufklärungen und Nachweise, dass die Angaben des Gründers über die Übernahme der Aktien, über die Einlagen auf das Grundkapital und über Festsetzungen nach § 26 AktG und § 27 AktG richtig und vollständig sind.

Mannheim, den [REDACTED]

ABC Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

(Unterschriften)

**XIII. Muster: Liste der Aufsichtsratsmitglieder gemäß § 37 Abs. 4 Nr. 3a AktG**

Liste der Aufsichtsratsmitglieder der in Gründung befindlichen Ymir Vermögensverwaltung Vorrats-Aktiengesellschaft, Mannheim **42**

	<i>Vorname</i>	<i>Familienname</i>	<i>ausgeübter Beruf</i>	<i>Wohnort</i>
1.	Alfons (Vorsitzender)	Kahm	selbstständiger Steuerberater	Karlsruhe
2.	Anneliese (stellvertretende Vorsitzende)	Gerhard, geb. Meyer	Bürokauffrau	Heidelberg
3. Dipl.-Ing.	Paul	Meyer	selbstständiger Kaufmann	Frankfurt am Main

Mannheim, den [REDACTED]

Der Vorstand

(Unterschrift)

**XIV. Muster: Anmeldung der Gesellschaft zum Handelsregister**

An das Amtsgericht Mannheim

– Handelsregister –

[REDACTED]

Betr.: Ymir Vermögensverwaltung Vorrats-Aktiengesellschaft, Mannheim

Als Gründer, Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats melden wir die

Ymir Vermögensverwaltung Vorrats-Aktiengesellschaft

mit Sitz in Mannheim

zur Eintragung in das Handelsregister an. Die Geschäftsräume der Gesellschaft befinden sich in 68000 Mannheim, Augustaanlage 1.

(1) Gründer der Gesellschaft ist Herr Karl Müller, Rechtsanwalt, geb. am 23.8.1949, wohnhaft Augustaanlage 99, 68000 Mannheim.

(2) Zu Mitgliedern des ersten Aufsichtsrats sind bestellt Herr Alfons Kahm, Steuerberater, geb. am 8.10.1955, wohnhaft in Karlsruhe, Vorsitzender; Frau Anneliese Gerhard, geb. Meyer, Bürokauffrau, geb. am 4.5.1963, wohnhaft in Heidelberg, stellv. Vorsitzende; Herr Dipl.-Ing. Paul Meyer, Kaufmann, geb. am 18.4.1961, wohnhaft in Frankfurt am Main.

(3) Alleiniges Mitglied des Vorstands ist Herr Karl Müller, geb. am 23.8.1949, wohnhaft in Mannheim.

(4) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 50.000 EUR. Es ist eingeteilt in 50.000 Inhaber-Aktien im Nennbetrag von je einem EUR. Die Aktien der Gesellschaft sind gegen Bareinlagen zum Nennbetrag übernommen worden. Herr Karl Müller hat als alleiniger Gründer auf die von ihm übernommenen Aktien den Betrag von 50.000 EUR vollständig geleistet. Der Betrag wurde in Höhe von [REDACTED] EUR zur Bezahlung der bei der Gründung angefallenen Gebühren gemäß Einzelaufstellung in der Anlage verwendet; der eingezahlte Betrag steht danach in voller Höhe von [REDACTED] EUR endgültig zur freien Verfügung des Vorstands der Gesellschaft. Die Gründungskosten hat der Gründer übernommen.

(5) Die Gesellschaft wird durch zwei Mitglieder des Vorstands oder durch ein Mitglied des Vorstands gemeinsam mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, vertritt es die Gesellschaft allein. Herr Karl Müller als erstes und einziges Mitglied des Vorstands vertritt die Gesellschaft allein.

(6) Ich, Karl Müller, erstes Mitglied des Vorstands, versichere, dass keine Umstände vorliegen, die meiner Bestellung nach § 76 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 und 3 sowie S. 3 AktG entgegenstehen. Ich wurde noch nie rechtskräftig wegen des Unterlassens der Stellung eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens (Insolvenzverschleppung), nach §§ 283 bis 283d StGB (Insolvenzstraftaten), wegen falscher Angaben nach § 82 GmbHG oder § 399 AktG, wegen unrichtiger Darstellung nach § 400 AktG, § 331 HGB, § 313 UmwG oder § 17 PublG oder nach § 263 StGB (Betrug), § 263a

(Computerbetrug), § 264 StGB (Subventionsbetrug), § 264a (Kapitalanlagebetrug), § 265b StGB (Kreditbetrug), § 265c (Sportwettbetrug), § 265d (Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben), § 265e (besonders schwere Fälle des Sportwettbetrugs und der Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben), § 266 StGB (Untreue) oder § 266a StGB (Vorenthalten oder Veruntreuen von Arbeitsentgelt) oder im Ausland wegen einer mit den vorgenannten vergleichbaren Tat verurteilt, noch ist mir die Ausübung eines Berufs, Berufszweiges, Gewerbes oder Gewerbebezweiges durch gerichtliches Urteil oder vollziehbare Entscheidung einer Verwaltungsbehörde untersagt worden. Ich unterliege in Vermögensangelegenheiten keinem Einwilligungsvorbehalt nach § 1903 BGB. Durch den beglaubigenden Notar bin ich über die unbeschränkte Auskunftspflicht gegenüber dem Gericht belehrt worden, ebenso darüber, dass falsche Versicherungen strafbar sind.

(7) Wir fügen der Anmeldung bei:

- Gründungsprotokoll vom [] (UR-Nr. [] / [] des Notars [] in Mannheim) mit der Errichtung der Gesellschaft, der Feststellung der Satzung, der Übernahme der Aktien durch den Gründer und der Bestellung der Mitglieder des ersten Aufsichtsrats und des ersten Abschlussprüfers;
- Protokoll der konstituierenden Sitzung des Aufsichtsrats vom [] mit der Bestellung des ersten Vorstands durch den Aufsichtsrat;
- Gründungsbericht des Gründers vom [];
- Gründungsprüfungsbericht der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats vom [];
- Prüfungsbericht des Gründungsprüfers vom [];
- Bestätigung der Sparkasse Mannheim AG über die Einzahlung über 50.000 EUR auf das Konto Nr. 12345 der Gesellschaft mit der Bescheinigung, dass der eingezahlte Betrag endgültig zur freien Verfügung des Vorstands steht;
- Liste der Aufsichtsratsmitglieder

Mannheim, den []

(Unterschriften)

(notarieller Beglaubigungsvermerk)



B. Kapitalerhöhung mit Sacheinlagen, Nachgründung, Umstellung auf Stückaktien

I. Typischer Sachverhalt

- 44 Die Gesellschafter der Gebrüder Meyer & Co. GmbH haben die Vorbereitung für die anstehende Umstrukturierung und den Börsengang abgeschlossen, insbesondere das nicht betriebsnotwendige Vermögen der GmbH in eine Gebrüder Meyer & Co. Vermögensverwaltungsgesellschaft bürgerlichen Rechts ausgegliedert. Sie wollen jetzt ihre Anteile an der Gebrüder Meyer & Co. GmbH gegen Gewährung von Aktien in die von dem anwaltlichen Berater Müller vorgehaltene Vorrats-AG einbringen. Nach Eintragung der Kapitalerhöhung sollen im Zuge einer weiteren Kapitalerhöhung stimmrechtslose Vorzugsaktien ausgegeben werden, die ein Kreditinstitut mit der Verpflichtung zur öffentlichen Platzierung übernehmen soll. Die AG soll fortan als Gebrüder Meyer Werkzeugmaschinenbau Holding Aktiengesellschaft firmieren. Die Satzung soll an die neue Situation angepasst werden. Mit der Vorbereitung der erforderlichen Beschlüsse einschließlich der Umstellung von Nennbetragsaktien auf Stückaktien beauftragen die Gesellschafter den Berater Müller.

II. Rechtliche Grundlagen

1. Arten der Kapitalmaßnahmen

- 45 Die AG kann sich Eigenkapital beschaffen durch **Gewinnthesaurierung** (Innenfinanzierung) oder durch **Leistungen der Gesellschafter** in das Eigenkapital. Letztere erfolgen regelmäßig durch Erhöhung des Grundkapitals, für die das Aktiengesetz drei Arten zur Verfügung stellt: (reguläre) Kapitalerhöhung gegen (Bar- oder Sach-)Einlagen (§§ 182 bis 191 AktG), bedingte Kapitalerhöhung (§§ 192 bis 201 AktG) und genehmigtes Kapital (§§ 202 bis 206 AktG). Daneben steht die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln (§§ 207 bis 220 AktG), bei der der Gesellschaft aber keine neuen Mittel zugeführt werden, sondern Rücklagen und/oder vorgetragener Bilanzgewinn in Grundkapital umgewandelt werden.

2. Ablauf der regulären Kapitalerhöhung

- 46 Die Kapitalerhöhung vollzieht sich in folgenden Schritten:
- Beschluss der Hauptversammlung über die Kapitalerhöhung, § 182 AktG
 - Anmeldung des Kapitalerhebungsbeschlusses zum Handelsregister (wird im Regelfall mit der Anmeldung der Durchführung der Kapitalerhöhung verbunden), § 184 AktG
 - Zeichnung der Aktien, § 185 AktG

- Leistung der Mindesteinlagen, § 188 Abs. 2 i.V.m. §§ 36 Abs. 2, 36a, 37 Abs. 1 AktG
- Anmeldung und Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung im Handelsregister, § 188 AktG
- Ausgabe der neuen Aktien

3. Beschlussfassung der Hauptversammlung

Mit dem **Kapitalerhöhungsbeschluss** bekundet die Hauptversammlung nur den Willen zur Kapitalerhöhung. Die Verpflichtung der (zukünftigen) Aktionäre zur Übernahme der jungen Aktien gegen Einlageleistung wird erst mit Annahme der Zeichnung durch die AG begründet (vgl. Rdn 58). 47

a) Satzungsänderung

Der Kapitalerhöhungsbeschluss zielt auf eine Satzungsänderung (§ 23 Abs. 3 Nr. 3 und 4 AktG); es ist deshalb zwingend die **Mitwirkung der Hauptversammlung** geboten. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals; die Satzung kann bis zur Grenze der einfachen Mehrheit eine geringere Mehrheit bestimmen, § 182 Abs. 1 S. 2 AktG⁴³ (für Ausgabe stimmrechtloser Vorzugsaktien kann die erforderliche Kapitalmehrheit von 75 % jedoch nur herauf-, nicht herabgesetzt werden, § 182 Abs. 1 S. 2 AktG). Nach § 182 Abs. 4 S. 1 AktG soll keine Kapitalerhöhung erfolgen, solange noch Einlagen auf das bisherige Kapital ausstehen und erlangt werden können. Ein Verstoß begründet zwar keinen Beschlussmangel, doch muss das Registergericht die Eintragung der Kapitalerhöhung ablehnen. 48

Ist die Gesellschaft börsennotiert, so können sich im Zusammenhang mit der Kapitalerhöhung Mitteilungspflichten nach WpHG ergeben (vgl. § 49 (früher § 30b) WpHG), die es zu beachten gilt.

b) Bezugsrecht der Aktionäre

Jedem Aktionär steht ein **gesetzliches Bezugsrecht** auf einen seiner bisherigen Beteiligungsquote entsprechenden Anteil an den neuen Aktien zu, das ihm die Aufrechterhaltung seiner bisherigen Beteiligungsquote sichert, § 186 Abs. 1 AktG. Werden Aktien unterschiedlicher Gattung ausgegeben, hat jeder Aktionär ein Bezugsrecht auf Aktien jeder dieser Gattungen.⁴⁴ Das Bezugsrecht ist zwingend, es kann durch die Satzung weder eingeschränkt noch ausgeschlossen werden. Nur ein konkreter Beschluss der Hauptversammlung nach Maßgabe von § 186 Abs. 3, 4 AktG kann das Bezugsrecht ausschließen. 49

Der **Bezugsrechtsausschluss** kraft Hauptversammlungsbeschlusses bedarf nach § 186 Abs. 3 S. 2 AktG stets einer Kapitalmehrheit von mindestens drei Vierteln des vertretenen Grundkapitals. Die Absicht des Bezugsrechtsausschlusses ist ausdrücklich und ordnungsgemäß bekannt zu machen, § 186 Abs. 4 S. 1 AktG. Darüber hinaus hat der Vorstand einen schriftlichen Bericht über die Gründe für den Bezugsrechtsausschluss zu erstatten, § 186 Abs. 4 S. 2 AktG, der in der Hauptversammlung und entsprechend § 175 Abs. 2 AktG von der Einberufung an in den Geschäftsräumen der AG zur Einsichtnahme ausliegen muss und jedem Aktionär auf Verlangen zu übersenden ist oder ab der Einberufung über das Internet zugänglich sein muss.⁴⁵ Bei börsennotierten Gesellschaften gilt auch insoweit § 124a AktG mit der Folge, dass die Veröffentlichung auf der Internetseite der Gesellschaft sogar verpflichtend ist und in der Praxis insoweit eine Auslegung in den Geschäftsräumen und die Übersendung an die Aktionäre regelmäßig entfällt. Der Bericht⁴⁶ muss die Tatsachen enthalten, die den Bezugsrechtsausschluss materiell rechtfertigen; dazu gehört auch die Darlegung der konkreten Berechnungsgrundlagen und Bewertungskriterien für den für die neuen Aktien vorgesehenen Ausgabebetrag, § 186 Abs. 4 S. 2 AktG.

Der **Ausschluss des Bezugsrechts** steht nicht im freien Ermessen der mit Mehrheit entscheidenden Hauptversammlung. Die Rechtsprechung hat an die Zulässigkeit lange Zeit einen strengen Maßstab angelegt und die Zulässigkeit des Bezugsrechtsausschlusses von einer sachlichen Rechtfertigung abhängig gemacht: Danach musste er einem im Gesellschaftsinteresse liegenden Zweck dienen und zu dessen Erreichung geeignet und erforderlich sein. Darüber hinaus musste er bei Abwägung des Gesellschaftsinteresses einerseits und der betroffenen Aktionärsinteressen andererseits verhältnismäßig erscheinen.⁴⁷ Beispiele waren die Ausgabe von Belegschaftsaktien; die Vermeidung von unpraktikablen Bezugsverhältnissen; die Verfolgung von Sanierungs-

43 Witt, AG 2000, 345.

44 Vgl. zum sog. „gekreuzten Bezugsrechtsausschluss“, wenn bereits Aktien unterschiedlicher Gattungen, insbesondere Stämme und Vorzüge, ausgegeben sind, Scheifele, BB 1990, 497; Münch, DB 1993, 769; Trölitzsch, DB 1993, 1457; Heinsius, WuB II A, § 186 AktG 4.93; zum Ganzen außerdem Scholz, in: Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts, Bd. 4 § 57 Rn 104 ff.

45 Ganz h.M., vgl. nur Hüffer/Koch, § 186 Rn 23 m.w.N.; Heidel/Rebmann, Aktienrecht und Kapitalmarkt, § 186 Rn 36.

46 Formulierungsbeispiele bei Happ/Herchen, in: Happ, Aktienrecht, Form. 12.02 lit. b; vgl. zum Inhalt außerdem BGHZ 83, 319; Sethe, AG 1994, 342.

47 Vgl. zum Ganzen – im Anschluss an die Grundlagenentscheidung BGHZ 71, 40 – aus dem nicht mehr überschaubaren Schrifttum die Kommentare zu § 186 AktG sowie Lutter, ZGR 1979, 401; zur Vereinbarkeit dieser Rechtsprechung mit der zweiten EG-Richtlinie (77/91/EWG) vgl. EuGH AG 1997, 36.

zwecken; die anders nicht realisierbare, im überragenden Gesellschaftsinteresse liegende Kooperation mit anderen Unternehmen. Von dieser Linie ist der BGH⁴⁸ jedenfalls für das genehmigte Kapital abgerückt; an dem Gebot der sachlichen Rechtfertigung hält der BGH insoweit nicht mehr fest. Vielmehr soll es ausreichen, wenn die Maßnahme, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen werden soll, der Hauptversammlung allgemein und abstrakt bekannt gegeben wird und im „wohlverstandenen Interesse“ der Gesellschaft liegt.⁴⁹ Darüber hinaus ist nach § 186 Abs. 3 S. 4 AktG ein Bezugsrechtsausschluss auch dann zulässig, wenn (1.) die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt, (2.) der Umfang der Kapitalerhöhung 10 % der bei Beschlussfassung aktuellen Grundkapitalziffer nicht übersteigt, (3.) die Aktien einen Börsenpreis haben, also im regulierten Markt oder im Freiverkehr gehandelt werden und (4.) der Ausgabebetrag der jungen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet. Die von beachtlicher Seite kritisierte Vorschrift⁵⁰ wirft eine Fülle von Zweifelsfragen auf, insoweit ist auf die Rechtsprechung und weiterführende Literatur zu verweisen.⁵¹

4. Beschlussinhalt

a) Kapitalerhöhungsbetrag

- 50** Der Kapitalerhebungsbeschluss muss den Betrag bestimmen, um den das Grundkapital erhöht werden soll. Die Angabe eines **Mindest- und Höchstbetrags der Kapitalerhöhung** oder auch nur eines Höchstbetrags ist nach allgemeiner Auffassung zulässig⁵² und auch zweckmäßig, wenn nicht die Zeichnung aller Aktien bei Beschlussfassung bereits gesichert ist. Notwendig ist dann die Festsetzung eines Zeitpunkts, bis zu dem innerhalb des von der Hauptversammlung vorgegebenen Erhöhungsspielraums Zeichnungen erfolgen können und die Kapitalerhöhung durchgeführt werden soll, außerdem eine Ermächtigung an den Vorstand, mit oder ohne Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und die Bedingungen für die Aktienausgabe festzusetzen.

b) Nennbetrag, Aktienart, Aktiengattung

- 51** Regelmäßig muss der **Kapitalerhebungsbeschluss** außerdem den Nennbetrag der neuen Aktien bei Ausgabe von Nennbetragsaktien oder die Zahl der neuen Aktien bei Ausgabe von Stückaktien festsetzen und bestimmen, ob sie auf den Inhaber oder den Namen lauten. Erfolgt die Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Stückaktien, muss sich die Zahl der Aktien in demselben Verhältnis erhöhen wie das Grundkapital, § 182 Abs. 1 S. 5 AktG. Erforderlich ist ferner die Zuordnung zu einer **Aktiengattung**, sofern mehrere bestehen, oder, wenn eine neue Aktiengattung entstehen soll, deren Ausstattung. Werden **Vorzugsaktien** ausgegeben, ist deshalb der Vorzug bei der Gewinnverteilung im Kapitalerhebungsbeschluss festzulegen. Seit der Änderung von § 140 Abs. 2 AktG durch die Aktienrechtsnovelle 2016 (siehe Rdn 10) muss dieser Gewinnvorzug nicht mehr zwingend nachzahlbar sein, d.h. Rückstände aus Vorjahren müssen nicht aufgeholt werden.

c) Durchführungsfrist, Gewinnberechtigung

- 52** Der Kapitalerhebungsbeschluss kann eine **Frist** zur Durchführung der Kapitalerhöhung setzen („Der Beschluss über die Erhöhung des Grundkapitals wird ungültig, wenn nicht bis zum Ablauf des 30.9.2017 neue Aktien im Nennbetrag von zusammen mindestens 24 Mio. EUR gezeichnet sind.“). Wird keine Frist bestimmt, ist die Kapitalerhöhung unverzüglich durchzuführen.

Zweckmäßig ist es regelmäßig, den **Beginn der Gewinnberechtigung** abweichend von § 60 Abs. 2 S. 3 AktG festzusetzen und auf den Beginn des laufenden Geschäftsjahres vorzuziehen,⁵³ siehe Muster Rdn 70, dort § 4 Abs. 5.

⁴⁸ Vgl. BGH v. 23. 6. 1997 – II ZR 132/93, AG 1997, 465 unter ausdrücklicher Aufgabe von BGHZ 83, 319; dazu näher *Bungert*, NJW 1998, 488; *Ihrig*, WiB 1997, 1181; sehr krit. *Lutter*, JZ 1998, 50; ausdrücklich zustimmend demgegenüber *Vollhard*, AG 1998, 397. Ausdrücklich für eine Begrenzung dieser Auflockerung auf die Fälle eines genehmigten Kapitals OLG Schleswig-Holstein DB 2004, 1416, 1417 f.

⁴⁹ Ausführlich zum Stand der Rspr. und der Diskussion *Hüffer/Koch*, § 186 Rn 20, 25 ff. m. umf. Nachw.; exemplarisch für die konträren Standpunkte in der historischen Diskussion *Zöllner*, AG 2002, 585 und *Bezenberger*, ZIP 2002, 1917. Ein weitergehender Vorstandsbericht ist dann auch im Zeitpunkt der Ausnutzung des genehmigten Kapitals nicht erforderlich, so zutr. OLG Frankfurt BB 2003, 1971 ff. mit Anm. *Rottbauer*.

⁵⁰ Vgl. *Hoffmann-Becking*, ZIP 1995, 1; *Zöllner*, AG 1994, 336, 340 ff.; *Hüffer/Koch*, § 186 Rn 39a.

⁵¹ Überblick bei *Hüffer/Koch*, § 186 Rn 39a ff.; BayObLG AG 1996, 518; LG München I BB 2001, 748 m. Anm. *Bungert*, BB 2001, 742 und *Hirte*, EWIR 2001, 507; *Groß*, DB 1994, 2431; *Kindler*, DZwIR 1997, 28; *Trapp*, AG 1997, 115; *Harrer*, DStR 1997, 255; *Witzorrek*, WuB II A, § 186 AktG 2.97; *Schüppen*, in: *Seibert/Kiem* (Hrsg.), Handbuch der kleinen AG, 5. Aufl. 2008, Rn 7.115 ff.; *Schwarz*, in: FS Clausen 1997, S. 357; *Ihrig*, in: liber amicorum Wilhelm Happ, 2006, 209. Zu Zweifelsfragen bei der Berechnung der Volumengrenze von 10 % des Grundkapitals vgl. *Ihrig/Wagner*, NZG 2002, 657, 659 ff.

⁵² Vgl. RGZ 85, 205, 207; RGZ 55, 65, 68; *Ekkenga*, in: Kölner Komm. z. AktG, § 182 Rn 27 f.; OLG Hamburg AG 2000, 326.

⁵³ Vgl. zur Zulässigkeit *Hüffer/Koch*, § 182 Rn 15; *Heidel/Elser*, Aktienrecht und Kapitalmarktrecht, § 182 Rn 28; zur Notwendigkeit der Zustimmung aller Aktionäre, wenn das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen werden soll und die Satzung keine Ermächtigung nach § 60 Abs. 3 AktG enthält, *Happ/Herchen*, in: Happ, Aktienrecht, Form. 12.01 Anm. 7.

d) Ausgabebetrag

Die neuen Aktien dürfen nicht zu einem unter dem **geringsten Ausgabebetrag** liegenden Betrag ausgegeben werden; das ist bei Nennbetragsaktien der Nennbetrag und bei Stückaktien der auf die Aktie entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals, § 9 Abs. 1 AktG, mindestens aber ein EUR. Ein hiergegen verstößender Kapitalerhöhungsbeschluss ist nichtig, während die Bestimmung eines unangemessen niedrigen Ausgabebetrags bei Bezugsrechtsausschluss zur Anfechtbarkeit führt.⁵⁴ Sollen die neuen Aktien für einen höheren Betrag als den geringsten Ausgabebetrag ausgegeben werden, ist nach § 182 Abs. 3 AktG im Kapitalerhöhungsbeschluss der Mindestbetrag festzusetzen, unter dem sie nicht ausgegeben werden sollen.

Fehlt die Festsetzung des Ausgabebetrags, ist nach der Rechtsprechung die Verwaltung zur Ausgabe der jungen Aktien zum geringsten Ausgabebetrag verpflichtet.⁵⁵ Das überzeugt nur, wenn die Aktionäre ein Bezugsrecht haben. Ist das Bezugsrecht ausgeschlossen, ist die Verwaltung demgegenüber zur Platzierung zum bestmöglichen Ausgabebetrag verpflichtet.⁵⁶

Bei einer Ausgabe der Aktien ohne Ausschluss des Bezugsrechts musste der Vorstand bisher den Ausgabebetrag und die Bezugsfrist in den Gesellschaftsblättern bekannt machen. Nach dem durch das Transparenz- und Publizitätsgesetz geänderten § 186 Abs. 2 AktG ist es jetzt ausreichend, dass anstelle des Ausgabebetrags zunächst nur die Grundlagen seiner Festsetzung angegeben werden.⁵⁷ In diesem Fall ist der Ausgabebetrag spätestens drei Tage vor Ablauf der Bezugsfrist in den Gesellschaftsblättern (also jedenfalls im Bundesanzeiger) und über ein (anderes) elektronisches Informationsmedium bekannt zu machen. Damit ist auch bei einer Bezugsrechtsemission die Durchführung eines sog. Bookbuilding-Verfahrens möglich.

5. Bar- oder Sacheinlagen

Soll statt der im Regelfall geschuldeten Bareinlage, gerichtet auf Zahlung des Ausgabebetrags in Geld, eine **Sacheinlage** erfolgen, muss der Kapitalerhöhungsbeschluss ihren Gegenstand, die Person des Einlegers (Name und Anschrift) und den Nennbetrag der im Gegenzug zu gewährenden Aktien festsetzen, bei Stückaktien deren Zahl, § 183 Abs. 1 AktG. Fehlen diese Angaben oder sind sie unzutreffend, hat das Registergericht die Eintragung des Kapitalerhöhungsbeschlusses und die Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung abzulehnen. Bei **Eintragung** der Kapitalerhöhung ist diese aber wirksam; der Zeichner der Aktien haftet auf Geld. Verträge über Sacheinlagen und Rechtshandlungen zu ihrer Ausführung sind seit der Neufassung des § 27 Abs. 3 AktG durch das ARUG (vgl. Rdn 10), auf die § 183 Abs. 2 AktG verweist, nicht mehr gegenüber der AG unwirksam. Vielmehr finden die Regelungen zur verdeckten Sacheinlage entsprechende Anwendung (vgl. Rdn 55).

Sacheinlagen können nur verkehrsfähige Vermögensgegenstände mit einem feststellbaren wirtschaftlichen Wert sein, § 27 Abs. 2 AktG; sie müssen, um der Geldeinlage äquivalent zu sein, auf die AG übertragbar sein und dort zu einer Mehrung des dem Gläubigerzugriff zugänglichen, verwertbaren Gesellschaftsvermögens führen.⁵⁸

Werden Sacheinlagen geleistet, hat grundsätzlich eine **Prüfung** stattzufinden, § 183 Abs. 3 AktG, die zu dem vorgeschlagenen Ausgabebetrag, zur Bewertung der Sacheinlage und zu den Methoden der Wertermittlung Stellung nimmt.⁵⁹ Ausnahmsweise kann dagegen bei einer sog. vereinfachten Sachkapitalerhöhung nach § 183a AktG unter den besonderen Voraussetzungen des § 33a AktG von einer Prüfung abgesehen werden. Unterschreitet der Wert der Sacheinlage den Ausgabebetrag der dafür gewährten Aktien, haftet der Inferent verschuldensunabhängig auf Ausgleich der Differenz in Geld.⁶⁰

Zu warnen ist vor allen Gestaltungen, bei denen aufgrund des Errichtungsgeschäfts oder des Kapitalerhöhungsbeschlusses Bareinlagen zu leisten sind, die Gesellschafter in Wahrheit aber Sachleistungen erbringen wollen und deshalb im zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit der Geldleistung ein **gegenläufiges Sacherwerbsgeschäft** abgewickelt wird mit der Folge, dass die Geldeinlage wieder an den Inferenten zurückfließt. Dabei kann es nach der Rechtsprechung⁶¹ „keinen Unterschied machen, ob das für die einzubringenden Gegenstände vereinbarte Entgelt ... mit dem für die Aktien einzuzahlenden Betrag verrechnet wird, ob die

54 Zum umgekehrten Fall, unangemessen hoher Ausgabebetrag, der faktisch einem Bezugsrechtsausschluss gleichkommt, vgl. *Happ/Herchen*, in: *Happ, Aktienrecht*, Form 12.01 Anm. 8.6 lit c; krit. hierzu *Hermanns*, ZIP 2003, 788, 790.

55 Vgl. BGHZ 33, 175, 178; RGZ 143, 20; ebenso *Geßler/Hefermehl*, § 182 Rn 74.

56 Zutr. *Hüffer/Koch*, § 182 Rn 25; so tendenziell wohl auch BGH NJW 1997, 2815; Vorstand habe bei Bemessung des Ausgabebetrags die in § 255 Abs. 2 AktG gezogenen Grenzen zu beachten; *Lutter*, JZ 1998, 50; *Bungert*, NJW 1998, 488; *Völkhard*, AG 1998, 397; *Heinsius*, WuB II A, § 186 AktG 3.97.

57 Zu der Änderung *Ihrig/Wagner*, BB 2002, 789, 795.

58 Einzelheiten bei *Habersack/Casper/Löbbe*, GmbHG, 3. Aufl. 2019, § 5 Rn 37 ff.; zur Einlagefähigkeit obligatorischer Nutzungsrechte vgl. *Bork*, ZHR 154 (1990), 205.

59 Vgl. dazu *Angermayer*, WPg 1998, 914.

60 *Hüffer/Koch*, § 183 Rn 21; eingeh. *Tröltzsch*, Differenzhaftung für Sacheinlagen in Kapitalgesellschaften, 1998.

61 BGH ZIP 1982, 689, 692.

Gesellschaft eine schon erbrachte Bareinlage alsbald wieder zur Vergütung einer Sachleistung zurückzahlt oder ob sie die übernommenen Sachgüter zunächst bezahlt und der Veräußerer alsdann seine Bareinlagenschuld begleicht“. Die Rechtsfolge einer solchen „verdeckten“ **Sacheinlage** besteht insbesondere in der **fortbestehenden Geldleistungsverpflichtung** nach § 27 Abs. 3 S. 3 AktG.⁶² Wie bereits für die GmbH anerkannt,⁶³ sieht der durch das ARUG (vgl. Rdn 10) neugefasste 27 Abs. 3 AktG nun auch für die AG ausdrücklich vor, dass Verträge über die Sacheinlage und Rechtshandlungen zu ihrer Ausführung nicht unwirksam sind. Zudem wird auf die fortbestehende Geldeinlageverpflichtung des Aktionärs der Wert der Sachleistung angerechnet. Ebenfalls durch das ARUG ins Gesetz genommen wurde die Fallgruppe des sogenannten Hin- und Herzählens, bei welcher die Einlageleistung zeitnah dem Inferenten aufgrund einer vorangegangenen Abrede rückgewährt wird, ohne dass der Vorgang eine verdeckte Sacheinlage darstellt. Eine befreiende Wirkung von der Einlageverpflichtung hat dieser Vorgang nur, wenn der Gesellschaft ein vollwertiger Rückgewähranspruch, der jederzeit fällig oder durch fristlose Kündigung fällig gestellt werden kann, zusteht, § 27 Abs. 4 AktG.⁶⁴

6. Nachgründung

- 56** Will die Gesellschaft Vermögensgegenstände gegen Leistung einer Vergütung, die den **zehnten Teil** des Grundkapitals übersteigt, in den ersten **zwei Jahren** nach Eintragung in das Handelsregister von Gründern oder mit mehr als 10 von Hundert des Grundkapitals an der Gesellschaft beteiligten Aktionären erwerben, so wird der hierauf gerichtete Vertrag nur mit Zustimmung der Hauptversammlung und Eintragung in das Handelsregister wirksam (Nachgründung, § 52 AktG⁶⁵). Ob bei Verwendung einer Vorrats-AG die Verwender als „Gründer“ i.S.v. § 52 AktG anzusehen sind, ist streitig.⁶⁶ Im Zweifel sollten deshalb im Anschluss an die Verwendung einer Vorrats-AG, aber auch einer Mantel-AG (vgl. Rdn 15) die Nachgründungsregularien eingehalten werden. Nach ganz herrschender und mittlerweile auch durch die Rechtsprechung⁶⁷ bestätigter Auffassung sind die Bestimmungen über die Nachgründung auch anwendbar, wenn der Erwerb der Vermögensgegenstände durch Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen gegen Gewährung von Aktien erfolgen soll, sofern bei Nennbetragsaktien der Nennbetrag der zu gewährenden Aktien oder bei Stückaktien der auf diese entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals mehr als 10 % des bisherigen Grundkapitals beträgt.⁶⁸ Zu beachten sind dann neben den Sachkapitalerhöhungsvorschriften auch die Sonderregeln des § 52 AktG. Das bedeutet:
- 57** Der Einbringungsvertrag bedarf als **Nachgründungsvertrag** der Schriftform, § 52 Abs. 2 S. 1 AktG; weitergehend kann sich die Notwendigkeit notarieller Beurkundung ergeben, wenn etwa ein Grundstück oder GmbH-Anteile einzubringen sind. Der Vertrag wird nur mit Zustimmung der Hauptversammlung wirksam, die mit einer Mehrheit von 75 % des vertretenen Grundkapitals beschließen muss, § 52 Abs. 1 und 5 AktG. Wird der Nachgründungsvertrag im **ersten Jahr** nach Eintragung in das Handelsregister geschlossen, so müssen außerdem die Anteile der zustimmenden Mehrheit mindestens 25 % des gesamten Grundkapitals erreichen, § 52 Abs. 5 S. 2 AktG. Auf die Unterrichtungspflichten nach § 52 Abs. 2 S. 2 bis 5 AktG sei verwiesen. Der Aufsichtsrat hat vor der Beschlussfassung einen **Nachgründungsbericht** nach § 52 Abs. 3 i.V.m. § 32 Abs. 2 und 3 AktG zu erstatten, außerdem hat, außer im Fall des § 33a AktG, eine Nachgründungsprüfung durch einen gerichtlich bestellten Gründungsprüfer nach § 52 Abs. 4 S. 1 AktG zu erfolgen. Schließlich wird der Nachgründungsvertrag erst mit Eintragung im Handelsregister wirksam, § 52 Abs. 1 S. 1 AktG.⁶⁹

7. Zeichnung der neuen Aktien

a) Rechtliche Vorgaben

- 58** Die Übernahme der neuen Aktien erfolgt durch die Zeichnung, die der **Schriftform** bedarf. Der Zeichnungsschein ist doppelt auszustellen und hat die in § 185 Abs. 1 S. 1 und 3 AktG genannten Angaben zu enthalten.

62 Vgl. den Rechtsprechungsüberblick bei *Henze*, S. 55 ff. = Rn 146 ff.; außerdem *Bayer*, ZIP 1998, 1985; *Lutter*, in: FS Stiefel 1987, S. 505; *Ulmer*, ZHR 154 (1990), 128; zur Anwendbarkeit der Grundsätze im Fall der übertragenden Sanierung *Falk/Schäfer*, ZIP 2004, 1337, 1345; unter dem Gesichtspunkt der Leistung zur freien Verfügung *Ihrig*, Die endgültige freie Verfügung über die Einlage von Kapitalgesellschaften, 1991, S. 158 ff.; krit. *Meilicke*, Die „verschleierte“ Sacheinlage – eine deutsche Fehlentwicklung, 1989.

63 Vgl. BGH NJW 1996, 1473; zu den Einzelheiten *Priester*, ZIP 1996, 1025; *Krieger*, ZGR 1996, 675.

64 Umfassend hierzu *Hüffer/Koch*, § 27 Rn 47 ff.; speziell zum Hin- und Herzählen *Habersack*, AG 2009, 557.

65 Das Gesetz zur Namensaktie und zur Erleichterung der Stimmrechtsausübung (NaStraG) vom 18.1.2001 hat den Anwendungsbe- reich von § 52 AktG in der Weise wesentlich eingeschränkt, dass Verträge der Gesellschaft mit anderen Personen als den dort erwähnten Personenkreisen nicht mehr den Nachgründungsregelungen unterliegen. Vgl. dazu *Priester*, DB 2001, 467; *Pentz*, NZG 2001, 346; *Dormann/Fromholzer*, AG 2001, 242; *Eisolt*, DStR 2001, 748.

66 Dafür *Priester*, DB 2001, 467, 468; *Eisolt*, DStR 2001, 748, 751; wohl bejahend *Hüffer/Koch*, § 23 Rn 27a; aA *Dormann/Fromholzer*, AG 2001, 242, 243.

67 OLG Oldenburg AG 2002, 620; dazu *Grub/Fabian*, AG 2002, 614.

68 Vgl. *Lutter*, in: Kölner Komm. z. AktG, § 193 Rn 3; *Hüffer/Koch*, § 52 Rn 11; *Holzappel/Roschmann*, in: FS Bezenberger 2000, S. 163; aA *Bork/Stangier*, AG 1984, 320, 322 f.

69 Vgl. näher die Kommentare zu § 52 AktG, außerdem *Kubis*, AG 1993, 118.

Mit Annahme der Zeichnung durch die AG kommt der Zeichnungsvertrag und damit die Verpflichtung des Zeichners zur Einlageleistung zustande. Er steht unter der Rechtsbedingung der Durchführung der Kapitalerhöhung.

b) Muster: Zeichnung der neuen Aktien

Die Hauptversammlung der Gebrüder Meyer & Co. Werkzeugmaschinen Holding Aktiengesellschaft, Mannheim, hat am [] beschlossen, das Grundkapital der Gesellschaft von [] EUR gegen Bareinlagen um bis zu [] EUR auf bis zu [] EUR durch Ausgabe neuer, auf den Namen lautender Aktien der Gesellschaft im Nennbetrag von je einem EUR zu erhöhen. Die neuen Aktien sind ab dem 1. Januar [] gewinnberechtigt. Der Ausgabebetrag der neuen Aktien beträgt [] EUR je Aktie im Nennbetrag von einem EUR, das sind [] % des Nennbetrags. Die Einzahlungen auf die neuen Aktien sind in voller Höhe dieses Ausgabebetrags bis zum [] in bar zu leisten. Ich zeichne und übernehme hiermit [] Stück neue Aktien der Gebrüder Meyer Werkzeugmaschinen Holding Aktiengesellschaft mit Gewinnberechtigung ab 1. Januar [] im Nennbetrag von je einem EUR, zusammen nominal [] EUR zum Ausgabebetrag von insgesamt [] EUR. Die Zeichnung wird unverbindlich, wenn die Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals nicht bis zum 31. Dezember [] im Handelsregister eingetragen ist.



8. Mindesteinlageleistung

Nach Zeichnung sind die Mindesteinlagen auf die neuen Aktien nach Maßgabe der §§ 188 Abs. 2, 36a AktG zu leisten. Bei Bareinlagen ist zumindest ein Viertel des geringsten Ausgabebetrags sowie das gesamte Aufgeld entsprechend § 54 Abs. 3 AktG zur **endgültigen freien Verfügung** des Vorstands einzuzahlen. Sacheinlagen sind vollständig zu leisten, § 36a Abs. 2 S. 1 AktG.

9. Anmeldung zum Handelsregister

Die Kapitalerhöhung und ihre Durchführung sind zur **Eintragung** in das Handelsregister anzumelden. Regelmäßig werden die beiden Anmeldungen miteinander verbunden, § 188 Abs. 4 AktG. Die Anmeldung erfolgt durch den Vorstand und den Vorsitzenden des Aufsichtsrats, §§ 184 Abs. 1, 188 Abs. 1 AktG. Mit Eintragung ihrer Durchführung wird die Kapitalerhöhung wirksam.

III. Muster: Einladung zur Hauptversammlung (Tagesordnung)

(1) Beschlussfassung über die Umwandlung der Nennbetragsaktien in nennbetragslose Stückaktien. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Die 50.000 Nennbetragsaktien der Gesellschaft im Nennbetrag von je einem EUR werden in nennbetragslose Stückaktien umgewandelt mit der Maßgabe, dass an die Stelle jeder Aktie im Nennbetrag von einem EUR eine nennwertlose Stückaktie tritt. Das Grundkapital von 50.000 EUR bleibt unberührt; es ist nach Umwandlung in Stückaktien eingeteilt in 50.000 nennbetragslose Stückaktien mit einem auf diese entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals von je einem EUR.

(2) Beschlussfassung über die Erhöhung des Grundkapitals gegen Sacheinlagen unter Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts; Zustimmung zum Nachgründungs- und Einbringungsvertrag zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern der Gebrüder Meyer & Co. GmbH.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Das Grundkapital der Gesellschaft wird von 50.000 EUR um 24 Mio. EUR gegen Sacheinlagen erhöht auf 24.050.000 EUR durch Ausgabe von 24.000.000 Stück neuen nennbetragslosen Namensaktien mit einem auf jede Stückaktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals von einem EUR und mit Gewinnberechtigung ab Beginn des laufenden Geschäftsjahres zum Ausgabebetrag von drei EUR je Aktie, also zum Gesamtausgabebetrag von 72 Mio. EUR.

Das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre wird ausgeschlossen.

Die neuen Aktien werden von den Gesellschaftern der Gebrüder Meyer & Co. GmbH, eingetragen bei dem Handelsregister des Amtsgerichts Heidelberg unter HRB 31, gezeichnet und übernommen, die dafür als Sacheinlage ihre jeweilige Beteiligung an der Gebrüder Meyer & Co. GmbH nach näherer Maßgabe des am [] abgeschlossenen Nachgründungs- und Einbringungsvertrags wie folgt übertragen:

- Herr Anton Meyer, geb. am [], wohnhaft in Mannheim, zeichnet und übernimmt 1.000.000 Stück neue Aktien zum Ausgabebetrag von zusammen 3.000.000 EUR gegen Einbringung seines Geschäftsanteils an der Gebr. Meyer & Co. GmbH von nominal 250.000 EUR mit Gewinnbezugsrecht ab 1. Januar [] als Sacheinlage.
- Herr Berthold Meyer, [], zeichnet und übernimmt [].
- Herr Franz Meyer, [], zeichnet und übernimmt [].
- []

Die Hauptversammlung stimmt dem durch den Vorstand am [REDACTED] mit Zustimmung des Aufsichtsrats der Gesellschaft mit den Gesellschaftern der Gebrüder Meyer & Co. GmbH abgeschlossenen Nachgründungs- und Einbringungsvertrag über die Einbringung aller Geschäftsanteile an der Gebrüder Meyer & Co. GmbH von nominal insgesamt 6 Mio. EUR in die Gesellschaft zu.

Der Vorstand wird beauftragt und ermächtigt, im Rahmen des vorgenannten Beschlusses Einzelheiten zu regeln und den Nachgründungs- und Einbringungsvertrag baldmöglichst durchzuführen.

(3) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung zur Anpassung an die Kapitalerhöhung, über die Änderung der Bestimmung des Unternehmensgegenstands und über die Änderung der Firma.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

- a) Zur Anpassung an die Umstellung von Nennbetragsaktien auf Stückaktien und an die Kapitalerhöhung wird nach Eintragung ihrer Durchführung § 4 der Satzung (Höhe und Einteilung des Grundkapitals) neu wie folgt gefasst:
„Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 24.050.000 EUR. Es ist eingeteilt in 24.050.000 Stück auf den Namen lautende nennbetragslose Stückaktien.“
- b) § 2 der Satzung über den Unternehmensgegenstand wird wie folgt neu gefasst:
„Gegenstand des Unternehmens ist die Beteiligung an Produktions- und Handelsunternehmen für Werkzeugmaschinen aller Art, insbesondere die Beteiligung an der Gebrüder Meyer & Co. GmbH, Heidelberg.“
- c) § 1 Abs. 1 der Satzung über die Firma der Gesellschaft wird wie folgt geändert:
„Die Gesellschaft führt die Firma Gebrüder Meyer Werkzeugmaschinen Holding Aktiengesellschaft“.



IV. Anmerkungen zum Muster

- 63** ■ Zu (1): Vgl. zur Umstellung von Nennbetragsaktien auf Stückaktien *Kolb/Pöller*, DStR 1998, 855; *Ihrig/Streit*, NZG 1998, 201; *Schröer*, ZIP 1998, 306, 529; *Steffen/Schmidt*, DB 1998, 559.
- Zu (2), Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre: Der Vorstand hat im Hinblick auf die angekündigte Zustimmung des Alleingeschafters Karl Müller zum Bezugsrechtsausschluss auf die Erstattung eines schriftlichen Berichts nach § 186 Abs. 4 S. 2 AktG verzichtet.

V. Muster: Nachgründungs- und Einbringungsvertrag



64 UR-Nr. [REDACTED] / [REDACTED]

Verhandelt am [REDACTED]

vor mir, dem unterzeichnenden Notar [REDACTED]

mit Amtssitz in [REDACTED]

erschieden heute

1. Herr Karl Müller, Rechtsanwalt, geb. am 23.8.1949, wohnhaft Augustaanlage 99, 68000, Mannheim, handelnd nicht im eigenen Namen, sondern für die Ymir Vermögensverwaltung Vorrats-Aktiengesellschaft mit Sitz in Mannheim, Anschrift: Augustaanlage 1, 68000 Mannheim, als deren allein zur Vertretung befugtes Vorstandsmitglied,
2. Herr Johann Meyer, Kaufmann, geb. am 11.12.1958, wohnhaft Atlasweg 13, 61759 Darmstadt, handelnd sowohl im eigenen Namen als auch im Namen der in der Anlage 1 zu dieser Urkunde aufgeführten Gesellschafter der Gebrüder Meyer & Co. GmbH, Heidelberg.

Ich, der Notar, bescheinige aufgrund meiner Einsicht in das Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim vom heutigen Tag die Vertretungsbefugnis des Erschienenen zu 1 für die von ihm vertretene Ymir Vermögensverwaltung Vorrats-Aktiengesellschaft.

Die Erschienenen sind mir von Person bekannt.

Die Erschienenen erklärten sodann:

Die Ymir Vermögensverwaltung Vorrats-Aktiengesellschaft (die „Gesellschaft“), deren Grundkapital 50.000 EUR beträgt, ist am [REDACTED] in das Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRB [REDACTED] eingetragen worden. Alleiner Aktionär der Gesellschaft ist Herr Rechtsanwalt Karl Müller, der das gesamte Grundkapital von 50.000 EUR, eingeteilt in 50.000 Stück Namensaktien zum Ausgabebetrag von 50.000 EUR, gegen Bareinlagen übernommen hat.

Die Gesellschaft will sämtliche Geschäftsanteile an der im Handelsregister des Amtsgerichts Heidelberg unter HRB 31 eingetragenen Gebrüder Meyer & Co. GmbH erwerben und zur Erbringung der Gegenleistung für diesen Erwerb ihr Grundkapital von 50.000 EUR um insgesamt 24 Mio. EUR auf 24.050.000 EUR gegen Sacheinlagen erhöhen. Zu diesem Zweck schließen die Gesellschaft und die Gesellschafter der Gebrüder Meyer & Co. GmbH, Heidelberg, nämlich

- (1) Anton Meyer, [REDACTED]
- (2) Berthold Meyer, [REDACTED]
- (3) Franz Meyer, [REDACTED]
- (4) [REDACTED]

– gemeinsam auch die Gesellschafter der Gebrüder Meyer & Co. GmbH genannt – mit Zustimmung des Aufsichtsrats der Gesellschaft den folgenden Nachgründungs- und Einbringungsvertrag:

§ 1

Das Stammkapital der Gebrüder Meyer & Co. GmbH, eingetragen bei dem Amtsgericht Heidelberg unter HRB 31, beträgt 6 Mio. EUR. An diesem sind die Gesellschafter wie folgt beteiligt

- (1) Anton Meyer mit einem Geschäftsanteil im Nominalbetrag von 250.000 EUR
- (2) Berthold Meyer mit einem Geschäftsanteil im Nominalbetrag von _____ EUR
- (3) Franz Meyer mit einem Geschäftsanteil im Nominalbetrag von _____ EUR
- (4) _____

Die Stammeinlagen auf die Geschäftsanteile sind voll eingezahlt. Die Gebrüder Meyer & Co. GmbH hat keinen Grundbesitz.

§ 2

Die Gesellschafter der Gebrüder Meyer & Co. GmbH übertragen hiermit ihre in § 1 beschriebenen Geschäftsanteile an der Gebrüder Meyer & Co. GmbH jeweils mit Gewinnbezugsrecht vom 1. Januar _____ an auf die Gesellschaft wie folgt:

- (1) Anton Meyer überträgt seinen Geschäftsanteil im Nominalbetrag von 250.000 EUR
- (2) Berthold Meyer überträgt seinen Geschäftsanteil im Nominalbetrag von _____ EUR
- (3) Franz Meyer überträgt seinen Geschäftsanteil im Nominalbetrag von _____ EUR
- (4) _____

Die Gesellschaft nimmt diese Übertragungen hiermit an.

§ 3

Die Gesellschaft gewährt als Gegenleistung für jeden übernommenen Geschäftsanteil an der Gebrüder Meyer & Co. GmbH im Nominalbetrag von 250.000 EUR 1.000.000 neue, nennbetragslose Stückaktien mit einem auf diese entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals je von einem EUR, die im Wege der Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen geschaffen werden. Der Ausgabebetrag für jede neue Aktie der Gesellschaft beträgt drei EUR. Demgemäß erhalten die Gesellschafter der Gebrüder Meyer & Co. GmbH für die von ihnen übertragenen Geschäftsanteile an der Gebrüder Meyer & Co. GmbH im Nominalbetrag von 6 Mio. EUR insgesamt 24 Mio. EUR neue Aktien der Gesellschaft zum Ausgabebetrag von insgesamt 72 Mio. EUR, nämlich

- (1) Anton Meyer für seine Geschäftsanteil im Nominalbetrag von 250.000 EUR 1.000.000 Stück neue Aktien,
- (2) Berthold Meyer _____
- (3) Franz Meyer _____
- (4) _____

§ 4

- (1) Dieser Vertrag wird wirksam,
 - a) wenn die Hauptversammlung der Gesellschaft diesem Vertrag zustimmt,
 - b) die Hauptversammlung der Gesellschaft beschließt, das Grundkapital der AG von 50.000 EUR auf 24.050.000 EUR gegen Sacheinlagen zu erhöhen und das Bezugsrecht des Alleinaktionärs auszuschließen und
 - c) dieser Nachgründungs- und Einbringungsvertrag und der Kapitalerhebungsbeschluss gemäß lit. b in das Handelsregister eingetragen sind.
- (2) Der Vertrag wird unwirksam, wenn die Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft nicht bis zum _____ in das Handelsregister eingetragen ist.

§ 5

Die Kosten der Nachgründung und der Kapitalerhöhung werden von den Gesellschaftern der Gebrüder Meyer & Co. GmbH übernommen.

(notarielle Schlussformel und Unterschriften)

**VI. Anmerkungen zum Muster**

Zu § 5: Es ist fraglich, ob auch der Aufwand für die In-Gang-Setzung der Vorrats-Gesellschaft von der Vorrats-AG getragen werden kann, wenn dies die Satzung vorsieht. Dafür *Schaub*, NJW 2003, 2125, 2130 (zur GmbH); a.A. *Seibt*, NJW-Spezial 2004, 75, 76 (zur GmbH), der empfiehlt, dass auf die Übernahme des Gründungsaufwands durch die AG „sicherheitshalber“ verzichtet werden sollte.

65

1.14

VII. Muster: Nachgründungsbericht des Aufsichtsrats gemäß §§ 52 Abs. 3, 32 Abs. 2 und 3 AktG

66 Als Mitglieder des Aufsichtsrats der Ymir Vermögensverwaltung Vorrats-Aktiengesellschaft erstatten wir folgenden Nachgründungsbericht gemäß § 52 Abs. 3 AktG:

(1) Die am [] mit einem Grundkapital von 50.000 EUR in das Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim eingetragene AG hat am [] mit den Gesellschaftern der Gebrüder Meyer & Co. GmbH, Heidelberg, einen Nachgründungs- und Einbringungsvertrag geschlossen, mit dem die Gesellschafter der Gebrüder Meyer & Co. GmbH sich verpflichtet haben, ihre Geschäftsanteile an der Gebrüder Meyer & Co. GmbH im Nominalbetrag von insgesamt 6 Mio. EUR zu einem festgesetzten Wert von 72 Mio. EUR als Sacheinlage in die AG einzubringen. Die Übertragung der Geschäftsanteile an der Gebrüder Meyer & Co. GmbH erfolgt schuldrechtlich mit Wirkung zum 1. Januar []; das Gewinnbezugsrecht aus den Geschäftsanteilen steht der AG also für die Zeit ab 1. Januar [] zu. Die AG hat sich verpflichtet, den Gesellschaftern der Gebrüder Meyer & Co. GmbH als Gegenleistung für die Einbringung sämtlicher Geschäftsanteile an der Gebrüder Meyer & Co. GmbH 24.000.000 Stück neue Namensaktien mit Gewinnberechtigung ab Beginn des laufenden Geschäftsjahres zum Ausgabebetrag von insgesamt 72 Mio. EUR zu gewähren. Die neuen Aktien sollen im Wege der Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen geschaffen werden und den Gesellschaftern der Gebrüder Meyer & Co. GmbH wie folgt gewährt werden:

- a) Anton Meyer, geb. am [], wohnhaft in Mannheim, 1.000.000 Stück neue Aktien zum Ausgabebetrag von zusammen 3 Mio. EUR gegen Einbringung seines Geschäftsanteils an der Gebrüder Meyer & Co. GmbH von nominal 250.000 EUR;
- b) Berthold Meyer, [];
- c) Franz Meyer, [];
- d) []

Da der auf die zu gewährenden neuen Aktien entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals den zehnten Teil des Grundkapitals der AG übersteigt, hat der Aufsichtsrat gemäß § 52 Abs. 3 AktG einen Nachgründungsbericht zu erstatten, bevor die Hauptversammlung der AG über die Erteilung ihrer Zustimmung zu dem Nachgründungs- und Einbringungsvertrag Beschluss fasst.

(2) Zur Angemessenheit der Leistung der AG für die in dem Nachgründungs- und Einbringungsvertrag vorgesehenen Sacheinlagen führen wir aus: []

(3) Im Rahmen der Nachgründung sind für Rechnung eines Mitglieds des Aufsichtsrats oder des Vorstands keine Aktien übernommen worden; es ist keinem Mitglied des Aufsichtsrats oder des Vorstands ein besonderer Vorteil oder eine Entschädigung oder Belohnung für die Einbringung oder Vorbereitung der Einbringung der Sacheinlagen ausbedungen worden. Die Kosten der Nachgründung und der Kapitalerhöhung werden von den Gesellschaftern der Gebrüder Meyer & Co. GmbH übernommen.

(4) Der Aufsichtsrat schlägt der Hauptversammlung der Gesellschaft vor, dem Nachgründungs- und Einbringungsvertrag zuzustimmen und die zu seiner Wirksamkeit erforderliche Kapitalerhöhung zu beschließen.

(Unterschriften)



VIII. Muster: Antrag auf Bestellung des Gründungsprüfers für die Nachgründung

67 Vgl. Rdn 40.

IX. Muster: Bericht des Gründungsprüfers

68 Vgl. Rdn 41.

X. Muster: Anmeldung des Nachgründungs- und Einbringungsvertrags, des Beschlusses über die Umstellung auf Stückaktien und die Kapitalerhöhung, der Durchführung der Kapitalerhöhung und der Satzungsänderung zum Handelsregister

1.15

69 An das Amtsgericht Mannheim
– Handelsregister –
[]

Betr.: HRB 2772, Ymir Vermögensverwaltung Vorrats-Aktiengesellschaft, Mannheim

Als alleiniges Mitglied des Vorstands und als Vorsitzender des Aufsichtsrats der Ymir Vermögensverwaltung Vorrats-Aktiengesellschaft melden wir zur Eintragung in das Handelsregister an:

1. Der Vorstand der Gesellschaft hat am [] mit Zustimmung des Aufsichtsrats der Gesellschaft mit den Gesellschaftern der Gebrüder Meyer & Co. GmbH, eingetragen bei dem Amtsgericht Heidelberg unter HRB 31, einen Nachgründungs- und Einbringungsvertrag über die Einbringung sämtlicher Anteile an der Gebrüder Meyer & Co.

GmbH in die Gesellschaft abgeschlossen. Die Hauptversammlung der Gesellschaft vom [REDACTED] hat diesem Nachgründungs- und Einbringungsvertrag zugestimmt.

2. Die Hauptversammlung unserer Gesellschaft vom [REDACTED] hat unter Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre die Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft gegen Sacheinlagen von 50.000 EUR um 24.000.000 EUR auf 24.050.000 EUR beschlossen und die Gesellschafter der Gebrüder Meyer & Co. GmbH zum Bezug der neuen Aktien zugelassen.
3. Die Kapitalerhöhung ist wie folgt durchgeführt worden:
Die Gesellschafter der Gebrüder Meyer & Co. GmbH haben die 24.000.000 Stück Namensaktien zum Ausgabebetrag von insgesamt 72 Mio. EUR (drei EUR je Aktie) wie folgt gezeichnet und übernommen:
 - (1) Anton Meyer, geb. am [REDACTED], wohnhaft in Mannheim, 1.000.000 Stück Aktien mit einem auf diese entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals von zusammen 1.000.000 EUR, zum Ausgabebetrag von zusammen 3.000.000 EUR;
 - (2) Berthold Meyer, [REDACTED];
 - (3) Franz Meyer, [REDACTED];
 - (4) [REDACTED]

Die neuen Aktien werden an die Gesellschafter der Gebrüder Meyer & Co. GmbH gegen Einbringung der in dem Nachgründungs- und Einbringungsvertrag vom [REDACTED] bezeichneten Anteile an der Gebrüder Meyer & Co. GmbH ausgegeben.

Die Hauptversammlung vom [REDACTED] hat die Umstellung von Nennbetragsaktien auf Stückaktien beschlossen. § 4 der Satzung ist in Anpassung an diese Umstellung und die Kapitalerhöhung geändert worden und lautet nunmehr: „[REDACTED]“.

Die Hauptversammlung vom [REDACTED] hat außerdem § 2 der Satzung über den Unternehmensgegenstand und § 1 Abs. 1 der Satzung über die Firma der Gesellschaft geändert.

Wir versichern, dass das bisherige Grundkapital in Höhe von 50.000 EUR voll eingezahlt ist, sich zur endgültigen freien Verfügung des Vorstands auf einem für die Gesellschaft geführten Bankkonto befindet und das Gesellschaftsvermögen nicht mit Verbindlichkeiten vorbelastet ist. Wir versichern ferner, dass der Wert der vereinbarten Sacheinlagen dem Ausgabebetrag der dafür gewährten Aktien entspricht. Die Sacheinlagen sind vollständig erbracht worden und stehen endgültig zur freien Verfügung des Vorstands. Die Kosten der Nachgründung und der Kapitalerhöhung werden von den Gesellschaftern der Gebrüder Meyer & Co. GmbH übernommen.

Die Geschäftsräume der Gesellschaft befinden sich weiterhin in 68000 Mannheim, Augustaanlage 1.

Wir fügen dieser Anmeldung bei:

- a) Notariell beglaubigte Abschrift der Niederschrift über die Hauptversammlung vom [REDACTED] nebst Anlagen
- b) Notariell beglaubigte Abschrift des Nachgründungs- und Einbringungsvertrags vom [REDACTED]
- c) Nachgründungsbericht des Aufsichtsrats vom [REDACTED] gemäß § 52 Abs. 3 AktG mit urkundlichen Unterlagen
- d) Bericht über die Prüfung der Nachgründung vom [REDACTED] gemäß § 52 Abs. 4 AktG
- e) Bericht über die Prüfung der Sacheinlagen vom [REDACTED] gemäß § 183 Abs. 3 AktG
- f) Zweitschriften der [REDACTED] Zeichnungsscheine vom [REDACTED]
- g) Ein vom Vorstand unterschriebenes Verzeichnis der Zeichner vom [REDACTED]
- h) Vollständiger Wortlaut der geänderten Satzung mit der Bescheinigung des Notars nach § 181 Abs. 1 S. 2 AktG.
- i) Bestätigung der Sparkasse Mannheim AG, dass der bei Gründung der Gesellschaft auf das Konto Nr. 12345 der Gesellschaft eingezahlte Betrag von 50.000 EUR nach wie vor endgültig zur freien Verfügung des Vorstands steht.

(Unterschriften)

(notarieller Beglaubigungsvermerk)



XI. Muster: Tagesordnung der weiteren Hauptversammlung mit Kapitalerhöhungsbeschluss und Neufassung der Satzung (ausführliche Fassung für Publikums-AG)



(1) Beschlussfassung über die Erhöhung des Grundkapitals gegen Bareinlagen unter Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre.

70

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt Beschluss zu fassen:

Das Grundkapital der Gesellschaft wird weiter von 24.050.000 EUR erhöht um 12 Mio. EUR auf 36.050.000 EUR gegen Bareinlagen durch Ausgabe von 12.000.000 Stück neuen auf den Namen lautenden nennbetragslosen Vorzugsaktien ohne Stimmrecht mit einem auf diese entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals von je einem EUR und mit Gewinnberechtigung ab dem 1. Januar [REDACTED]. Die Ausgabe erfolgt gegen Bareinzahlung zum Ausgabebetrag von einem EUR je Aktie. Die Vorzugsaktien sind gemäß § 4 Abs. 4 der Satzung in ihrer Neufassung nach Maßgabe des Beschlussvorschlages zu TOP 2 mit einem Gewinnvorzug ausgestattet, der aus einer Mehrdividende von 0,02 EUR gegenüber den Stammaktien und einer nachzahlbaren Mindestdividende von 0,10 EUR besteht.

Das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre wird ausgeschlossen. Die neuen Aktien werden von den Mitgliedern eines unter Federführung der Mannheimer Bank AG, Mannheim, stehenden Konsortiums von Kreditinstituten gezeichnet mit der Verpflichtung, sie zu einem noch festzulegenden Platzierungspreis im Wege eines öffentlichen Angebots breitge-

streut zu platzieren und die Differenz zwischen dem Ausgabepreis und dem Platzierungspreis an die Gesellschaft abzuführen.

(2) Beschlussfassung über die Neufassung der Satzung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Satzung wie folgt neu zu fassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Die Gesellschaft führt die Firma Gebrüder Meyer Werkzeugmaschinen Holding Aktiengesellschaft.

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Mannheim.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Beteiligung an Produktions- und Handelsunternehmen für Werkzeugmaschinen aller Art, insbesondere die Beteiligung an der Gebrüder Meyer & Co. GmbH, Heidelberg.

(2) Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die den Gegenstand des Unternehmens zu fördern geeignet sind. Die Gesellschaft kann sich im In- und Ausland auch an anderen Unternehmen beteiligen, sie erwerben, die Geschäftsführung für diese übernehmen, Zweigniederlassungen errichten und mit anderen Unternehmen Unternehmensverträge schließen.

§ 3 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

II. Grundkapital und Aktien

§ 4 Grundkapital

(1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 36.050.000 EUR (in Worten: sechsunddreißig Millionen fünfzigtausend EUR)

(2) Das Grundkapital ist eingeteilt in

- 24.050.000 Stück nennbetragslose Stammaktien
- 12.000.000 Stück nennbetragslose Vorzugsaktien ohne Stimmrecht.

(3) Die Stammaktien und die Vorzugsaktien sind Stückaktien. Sie lauten auf den Namen.

(4) Die Vorzugsaktien erhalten aus dem jährlichen Bilanzgewinn eine um 0,02 EUR höhere Dividende als die Stammaktien, mindestens jedoch eine Dividende in Höhe von 0,10 EUR.

Reicht der Bilanzgewinn eines oder mehrerer Geschäftsjahre nicht zur Zahlung des Vorzugsbetrags auf die Vorzugsaktien aus, so werden die fehlenden Beträge ohne Zinsen aus dem Bilanzgewinn der folgenden Geschäftsjahre neben dem vollen Vorzug des betreffenden Jahres und vor der Verteilung einer Dividende auf die Stammaktien nachgezahlt, bis alle Rückstände nachgezahlt sind.

(5) Bei Kapitalerhöhungen kann der Beginn der Gewinnbeteiligung der neuen Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 S. 3 AktG bestimmt werden.

(6) Bei Kapitalerhöhungen ist es zulässig, neue Stammaktien und neue Vorzugsaktien ohne Stimmrecht im bisherigen Verhältnis dieser beiden Aktiengattungen auszugeben und den bisherigen Stammaktionären ausschließlich ein Bezugsrecht auf neue Stammaktien, den bisherigen Vorzugsaktionären ausschließlich ein Bezugsrecht auf neue Vorzugsaktien ohne Stimmrecht zu gewähren. Andere und weitergehende Ausschlüsse oder Einschränkungen des Bezugsrechts der Aktionäre bleiben, soweit rechtlich zulässig, unberührt.

(7) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 30.6.2016 das Grundkapital durch Ausgabe neuer Namens-Stammaktien und/oder stimmrechtsloser Namens-Vorzugsaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmalig, insgesamt jedoch höchstens um bis zu 12 Mio. EUR zu erhöhen. Die neuen Vorzugsaktien dürfen den bereits ausgegebenen Vorzugsaktien gleichstehen, jedoch keine weitergehenden Rechte gewähren als die bereits ausgegebenen Vorzugsaktien. Erfolgt die Erhöhung durch Ausgabe von Stammaktien, darf der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Vorzugsaktionäre ausschließen, sofern gleichzeitig in einem dem bisherigen Verhältnis der beiden Aktiengattungen entsprechenden Umfang unter Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts der Stammaktionäre auch Vorzugsaktien ausgegeben werden. Erfolgt die Erhöhung durch Ausgabe von Vorzugsaktien, darf der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Stammaktionäre ausschließen, sofern gleichzeitig in einem dem bisherigen Verhältnis dieser Aktiengattungen entsprechenden Umfang unter Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts der Vorzugsaktionäre auch Stammaktien ausgegeben werden. Darüber hinaus darf der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre ausschließen

- für Spitzenbeträge,
- um, soweit erforderlich, Inhabern von zwischenzeitlich etwa begebenen Wandelschuldverschreibungen oder von Optionsscheinen zu zwischenzeitlich etwa begebenen Optionsschuldverschreibungen und/oder Optionsgenuss-scheinen ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Wandlungs- oder Optionsrechts als Aktionär zustehen würde,
- um Aktien in angemessenem Umfang an Arbeitnehmer der Gesellschaft und der mit dieser verbundenen Gesellschaften auszugeben,

- zur Ausgabe neuer Aktien gegen Bareinlagen bis zu einem auf diese entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals von insgesamt 3.600.000 EUR, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Festlegung des Ausgabebetrags durch den Vorstand i.S.v. § 186 Abs. 3 S. 4 AktG nicht wesentlich unterschreitet und der auf die neuen Aktien entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals insgesamt 10 von 100 des zu diesem Zeitpunkt bestehenden Grundkapitals nicht übersteigt; in keinem Fall darf dabei der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Durchschnitt der an den letzten fünf Börsentagen vor Zeichnung der neuen Aktien an der Börse zu Stuttgart für die Aktie der Gesellschaft festgestellten Schlusskurse um mehr als 5 % unterschreiten.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem genehmigten Kapital festzulegen.

§ 5 Aktien und sonstige Titel

- (1) Die Vorzugsaktien sind stimmrechtslos, ihre Ausstattung ergibt sich aus § 4 Abs. 4.
- (2) Die Ausgabe weiterer Vorzugsaktien sowie von Genussrechten, Optionsanleihen, Wandelanleihen und ähnlichen Titeln, die bei der Verteilung des Gewinns und/oder des Gesellschaftsvermögens den jeweils bestehenden Vorzugsaktien ohne Stimmrecht gleichstehen oder vorgehen, bleibt gemäß § 141 Abs. 2 AktG vorbehalten.
- (3) Form und Inhalt der Aktienurkunden sowie der Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine setzt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats fest.
- (4) Die Gesellschaft kann Einzelaktien der jeweiligen Gattung in Aktienurkunden zusammenfassen, die eine Mehrzahl von Aktien verbrieft (Sammelaktien). Ein Anspruch der Aktionäre auf Verbrieftung ihres Anteils besteht nicht.

III. Vorstand

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus mindestens zwei und höchstens sechs Personen. Der Aufsichtsrat kann stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellen.
- (2) Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder und bestimmt im Rahmen von Abs. 1 ihre Zahl. Er ernennt einen Vorsitzenden des Vorstands sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands.
- (3) Der Aufsichtsrat kann eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen.

§ 7 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Mitglieder des Vorstands haben die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und einer Geschäftsordnung für den Vorstand zu führen.
- (2) Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten. Der Aufsichtsrat kann Vorstandsmitgliedern Alleinvertretungsbefugnis erteilen und/oder sie von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien; § 112 AktG bleibt unberührt.
- (3) Der Aufsichtsrat hat in der Geschäftsordnung für den Vorstand oder durch Beschluss anzuordnen, dass bestimmte Arten von Geschäften seiner Zustimmung bedürfen.
- (4) Beschlüsse des Vorstands werden, soweit gesetzlich zulässig, mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder gefasst.

IV. Aufsichtsrat

§ 8 Zusammensetzung, Amtsdauer, Amtsniederlegung

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden.
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über ihre Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Wahl erfolgt, nicht mitgerechnet. Die Hauptversammlung kann bei der Wahl eine kürzere Amtszeit bestimmen.
- (3) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats und dem Vorstand jederzeit niederlegen.
- (4) Die Hauptversammlung kann Ersatzmitglieder wählen, die in einer bei der Wahl festgelegten Reihenfolge an die Stelle vorzeitig ausscheidender Aufsichtsratsmitglieder treten. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle eines ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds, so erlischt sein Amt mit Beendigung der nächsten Hauptversammlung, in der eine Neuwahl stattfindet, spätestens jedoch mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds. Wenn die Hauptversammlung für ein weggefallenes, durch ein Ersatzmitglied ersetztes Aufsichtsratsmitglied eine Neuwahl vornimmt, so tritt jenes wieder in seine Stellung als Ersatzmitglied ein, sofern es noch für weitere Aufsichtsratsmitglieder zum Ersatzmitglied gewählt ist.

§ 9 Vorsitzender und Stellvertreter

- (1) Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die Aufsichtsratsmitglieder gewählt worden sind, in einer ohne besondere Einberufung stattfindenden Sitzung einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die in § 8 bestimmte Amtszeit.
- (2) Scheidet der Vorsitzende oder der Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, findet eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen statt.

§ 10 Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden oder auf dessen Veranlassung durch den Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats bestimmt den Sitzungsort. Sitzungen können auch in der Form einer Videokonferenz erfolgen.

(2) Mit der Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Ist ein Tagesordnungspunkt nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, darf hierüber nur beschlossen werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht.

(3) Der Aufsichtsrat wird nach Bedarf einberufen. Er muss mindestens zweimal im Kalenderhalbjahr einberufen werden.

§ 11 Beschlussfassung

(1) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Präsenzsitzungen gefasst. Außerhalb von Präsenzsitzungen kann die Beschlussfassung mittels Telefax oder E-Mail, durch schriftliche, fernmündliche oder andere vergleichbare Formen der Beschlussfassung, insbesondere auch im Rahmen von Videokonferenzen, erfolgen. Solche Beschlüsse werden vom Vorsitzenden schriftlich festgestellt und die Feststellung allen Mitgliedern zugeleitet. Für Abstimmungen außerhalb von Präsenzsitzungen gelten die Bestimmungen in Abs. 2, 4 und 5 entsprechend. Für Videokonferenzsitzungen gilt zudem Abs. 3 entsprechend.

(2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn an der Beschlussfassung mindestens vier Mitglieder teilnehmen. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich der Stimme enthält.

(3) Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an Abstimmungen des Aufsichtsrats dadurch teilnehmen, dass sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder oder durch schriftlich ermächtigte Dritte schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen.

(4) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Dabei gilt Stimmenthaltung nicht als Stimmabgabe. Bei Wahlen genügt die verhältnismäßige Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrats den Ausschlag; das gilt auch bei Wahlen. Nimmt der Vorsitzende des Aufsichtsrats an der Abstimmung nicht teil, so gibt bei Stimmengleichheit die Stimme seines Stellvertreters den Ausschlag.

(5) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen sind. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern zuzuleiten.

(6) Der Aufsichtsratsvorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats erforderlichen Willenserklärungen abzugeben.

§ 12 Geschäftsordnung

Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 13 Ausschüsse

(1) Der Aufsichtsrat kann im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und ihnen in seiner Geschäftsordnung oder durch gesonderten Beschluss Aufgaben und Beschlusskompetenzen übertragen.

(2) Für Aufsichtsratsausschüsse gelten die Bestimmungen der §§ 10 Abs. 1 und 2, § 11 Abs. 1 und 3 bis 6 sowie § 12 sinngemäß; die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats kann im Rahmen des Gesetzes Abweichendes bestimmen.

§ 14 Vergütung

(1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine Vergütung, die aus einem festen und einem variablen Vergütungsbestandteil besteht. Die feste Vergütung beträgt 6.000 EUR. Die variable Vergütung beträgt 120 EUR für jeden Cent ausgeschüttete Dividende je Stammaktie, die 4 Cent je Stammaktie übersteigt. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Doppelte und dessen Stellvertreter das Eineinhalbfache der festen und der variablen Vergütung. Je Mitgliedschaft in Ausschüssen des Aufsichtsrats werden zusätzlich 25 % der festen Vergütung nach S. 2 und der variablen Vergütung nach S. 3 gewährt. Der jeweilige Ausschussvorsitzende erhält das Doppelte hiervon.

(2) Die feste Vergütung ist nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbar. Die variable Vergütung ist am ersten Werktag nach der ordentlichen Hauptversammlung, die über die Verwendung des Bilanzgewinns des betreffenden Geschäftsjahres beschließt, zahlbar.

(3) Aufsichtsratsmitglieder, die nicht während des gesamten Geschäftsjahres im Amt waren, erhalten für jeden angefangenen Monat ihrer Tätigkeit ein Zwölftel der Vergütung.

(4) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten ferner Ersatz aller Auslagen sowie Erstattung der auf ihre Vergütung zu entrichtenden Umsatzsteuer.

§ 15 Satzungsänderungen

Der Aufsichtsrat ist befugt, Änderungen der Satzung, die nur deren Fassung betreffen, zu beschließen.

V. Hauptversammlung**§ 16 Ort und Einberufung**

(1) Die ordentliche Hauptversammlung, die über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats, die Gewinnverwendung, die Wahl des Abschlussprüfers und in den vom Gesetz vorgeschriebenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt, wird innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres abgehalten.

(2) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Das auf Gesetz beruhende Recht anderer Personen, die Hauptversammlung einzuberufen, bleibt unberührt. Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt.

(3) Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger mit den gesetzlich erforderlichen Angaben mit einer Frist von mindestens 30 Tage verlängert um die Tage der Anmeldefrist nach § 17 Abs. 2 der Satzung. Für die Fristberechnung gilt § 121 Abs. 7 AktG.

(4) Nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrats nach § 21 Abs. 2 der Satzung hat der Vorstand unverzüglich die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen.

§ 17 Teilnahmerecht

(1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung anmelden und der Gesellschaft ihren Anteilsbesitz nachweisen.

(2) Die Anmeldung muss in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein und der Gesellschaft in Textform mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugehen. Für die Fristberechnung gilt die gesetzliche Regelung. In der Einberufung kann eine kürzere, nach Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden.

(3) Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss durch einen von dem depotführenden Institut in Textform erstellten und in deutscher oder englischer Sprache abgefassten Nachweis erfolgen. Der Nachweis des depotführenden Instituts hat sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tags vor der Versammlung zu beziehen. Der Nachweis muss spätestens am letztmöglichen Anmeldetag nach Absatz 2 zugehen.

(4) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können.

(5) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl).

§ 18 Vorsitz in der Hauptversammlung, Geschäftsordnung

(1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder im Falle seiner Verhinderung ein anderes durch den Aufsichtsrat zu bestimmendes Aufsichtsratsmitglied.

(2) Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung behandelt werden, sowie Art und Reihenfolge der Abstimmungen. Er kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken.

(3) Die Hauptversammlung kann sich mit einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfasst, eine Geschäftsordnung geben und darin weitere Regeln für die Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung bestimmen.

(4) Der Vorstand ist ermächtigt, die vollständige oder teilweise Übertragung der Hauptversammlung in Bild und Ton zuzulassen. Die Übertragung kann dabei auch in einer Form erfolgen, zu der die Öffentlichkeit uneingeschränkter Zugang hat.

§ 19 Stimmrecht

(1) Jede Stammaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.

(2) Die Vorzugsaktien gewähren kein Stimmrecht. Soweit jedoch den Vorzugsaktionären nach dem Gesetz ein Stimmrecht zwingend zusteht, gewährt jede Vorzugsaktie eine Stimme.

(3) Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der vom Gesetz bestimmten Form. In der Einberufung kann eine Erleichterung hiervon bestimmt werden. Diese Erleichterung kann auf die Vollmacht an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter beschränkt werden.

§ 20 Beschlussfassung

(1) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, sofern das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen stimmberechtigten Grundkapitals gefasst, soweit nicht nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften eine größere Mehrheit erforderlich ist.

(2) Bei Stimmgleichheit gilt, ausgenommen bei Wahlen, ein Antrag als abgelehnt.

(3) Sofern bei Einzelwahlen im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht erreicht wird, findet eine Stichwahl unter den Personen statt, die die beiden höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Bei der Stichwahl entscheidet die höhere Stimmenzahl.

VI. Jahresabschluss, Rücklagen und Verwendung des Bilanzgewinns

§ 21 Jahresabschluss

(1) Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Aufsichtsrat und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will.

(2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht sowie den Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und über das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten. Er hat seinen Bericht innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Vorlagen zugegangen sind, dem Vorstand zuzuleiten; § 171 Abs. 3 S. 2 AktG bleibt unberührt.

§ 22 Rücklagen

- (1) Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, so können sie Beträge bis zur Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen.
- (2) Stellt die Hauptversammlung den Jahresabschluss fest, so ist ein Viertel des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen.
- (3) Bei der Errechnung des gemäß Abs. 1 oder 2 in andere Gewinnrücklagen einzustellenden Teils des Jahresüberschusses sind vorweg Zuweisungen zur gesetzlichen Rücklage und Verlustvorträge abzuziehen.



C. Vorstand

I. Typischer Sachverhalt

- 71 Das Vorstandsmitglied Harald Schmidt der A+B Handels-Aktiengesellschaft hat ohne Abstimmung mit seinen Vorstandskollegen zusammen mit einem von ihm angestifteten Prokuristen zu Lasten der AG hochspekulative Geschäfte an der Pariser Warenterminbörse getätigt. Der Aufsichtsrat will deshalb die sofortige Trennung von dem Vorstandsmitglied Schmidt. Der Aufsichtsrat will außerdem die Befugnisse der Vorstandsmitglieder in einer Geschäftsordnung für den Vorstand regeln.

II. Rechtliche Grundlagen

1. Leitungsorgan

- 72 Der Vorstand hat als das unverzichtbare Leitungsorgan der AG unter eigener Verantwortung die Gesellschaft zu leiten, § 76 Abs. 1 AktG.⁷⁰ Er führt die Geschäfte, § 77 AktG, und vertritt die Aktiengesellschaft nach außen, § 78 AktG.⁷¹

2. Bestellung und Abberufung

a) Eignungsvoraussetzungen

- 73 Als Vorstand kann nur eine natürliche und unbeschränkt geschäftsfähige Person bestellt werden, die insbesondere nicht wegen einer Betrugs- oder Insolvenzstrafat verurteilt worden ist und keinem gerichtlichen oder behördlichen Berufs- oder Gewerbeverbot unterliegt, vgl. im Einzelnen § 76 Abs. 3 AktG, dessen Ausschluss-tatbestände durch das MoMiG (siehe Rdn 10) erweitert wurden sowie dadurch, dass neu in das StGB eingefügte Normen von der Verweisung in § 76 Abs. 3 Nr. 3 AktG automatisch miterfasst wurden. Vorstandsmitglied kann nicht sein, wer dem Aufsichtsrat angehört, § 105 AktG. Demgegenüber schließt die Aktionärsstellung, auch die des Mehrheitsaktionärs, die Übernahme des Vorstandsamts nicht aus. Die Satzung kann, solange sie damit das Auswahlermessen des Aufsichtsrats nicht berührt, weitergehende **persönliche und sachliche Eignungsvoraussetzungen** für den Vorstand aufstellen.⁷² Bei Gesellschaften, die börsennotiert oder mitbestimmt sind, hat der Aufsichtsrat seit dem Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst (siehe Rdn 10) für den Frauenanteil im Vorstand eine Zielgröße festzulegen. Die Einzelheiten ergeben sich aus § 111 Abs. 5 AktG. Aktuell wird mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung und Änderung der Regelungen für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen an Führungspositionen (FüPoG II) die Einführung einer gesetzlichen zwingenden Geschlechterquote für den Vorstand diskutiert (siehe Rdn 10).

b) Bestellung

- 74 Die Bestellung der Vorstandsmitglieder obliegt ausschließlich dem **Aufsichtsrat**.⁷³ Sie setzt den gegenüber dem Vorstandsmitglied **zugangsbedürftigen Bestellungsbeschluss** und die **Annahme** des Amts durch den Bestellten voraus. Mit der Annahme der Bestellung werden die organschaftlichen Rechte und Pflichten des Bestellten begründet. Die Eintragung im Handelsregister wirkt nur deklaratorisch. Die Bestellung kann längstens auf einen Zeitraum von fünf Jahren erfolgen, § 84 Abs. 1 S. 1 AktG; sie kann aufschiebend bedingt oder

70 Fehlt der Vorstand, ist dies nach § 38 Abs. 1 AktG ein Eintragungshindernis bei Gründung der Gesellschaft; fällt der Vorstand später weg, berührt dies zwar nicht den Bestand der Gesellschaft, doch muss der Aufsichtsrat unverzüglich neue Vorstandsmitglieder bestellen.

71 Vgl. zur rechtlichen Organisation der Zusammenarbeit im Vorstand *Hoffmann-Becking*, ZGR 1998, 497.

72 Zu den Einzelheiten vgl. *Wentrup*, in: Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts, Bd. 4, § 20 Rn 6 f.

73 Ausnahmsweise, bei Fehlen eines erforderlichen Vorstandsmitglieds, bestellt in dringenden Fällen das Amtsgericht auf Antrag einen Vorstand, § 85 AktG. Formulierungsvorschlag für den Antrag: „Es wird beantragt, für die Zeit, in der ein satzungsgemäß bestelltes Vorstandsmitglied der XY-AG fehlt, gem. § 85 AktG ein Vorstandsmitglied für diese Gesellschaft zu bestellen.“

auf einen fest bestimmten zukünftigen Termin, nicht aber auf einen länger als ein Jahr in der Zukunft liegenden Zeitpunkt erfolgen. Unterliegt die Aktiengesellschaft den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes, ist das unter Umständen mehrstufige Wahlverfahren nach Maßgabe von § 31 Abs. 2 bis Abs. 4 MitbestG zu beachten.

c) Widerruf

Die organschaftliche Stellung des Vorstands endet mit Ablauf der Amtszeit oder durch Widerruf der Bestellung, für den ebenfalls ausschließlich der Aufsichtsrat zuständig ist.⁷⁴ Der Widerruf kann nur erfolgen, wenn ein **wichtiger Grund** vorliegt, § 84 Abs. 3 S. 1 AktG. Vom Erfordernis des wichtigen Grundes können weder die Satzung noch der Bestellungsbeschluss abweichen. Er setzt voraus, dass der Gesellschaft ein weiteres Verbleiben des Vorstandsmitglieds im Amt bis zum Ablauf seiner Amtszeit **nicht zumutbar** ist. Beispielhaft nennt § 84 Abs. 3 S. 2 AktG hierfür die grobe Pflichtverletzung, die Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung und den Vertrauensentzug durch die Hauptversammlung, soweit dieser nicht aus offenbar unsachlichen Gründen erfolgt. Setzt der Vorstand außerhalb des statutarischen Unternehmensgegenstands Gesellschaftsvermögen durch Spekulationsgeschäfte aufs Spiel, begründet dies in aller Regel einen wichtigen Grund, der die Abberufung des Vorstands rechtfertigt.⁷⁵ Mit Wirksamwerden des Widerrufs durch Zugang endet die organschaftliche Stellung.⁷⁶ Zur Anmeldung der Abberufung zum Handelsregister vgl. § 81 Abs. 1 AktG, zur Wirksamkeit der Abberufung bis zur rechtskräftigen Feststellung der Unwirksamkeit vgl. § 84 Abs. 3 S. 4 AktG.

75

3. Anstellungsverhältnis

Von der Bestellung im Sinne der Begründung der organschaftlichen Position des Vorstands ist das schuldrechtliche Anstellungsverhältnis zu sondern. Es regelt als **Dienstvertrag** i.S.d. §§ 611 ff., 675 BGB (entgeltliche Geschäftsbesorgung) die schuldrechtlichen Beziehungen zwischen der AG und dem Vorstand.⁷⁷ An Rechten für den Vorstand begründet der Dienstvertrag insbesondere den Anspruch des Vorstandsmitglieds auf Vergütung, auf Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung, auf Auslagenersatz und auf Urlaub. Aus Sicht der AG kann der Anstellungsvertrag die sich bereits kraft Gesetzes mit wirksamer Bestellung ergebenden Organpflichten, insbesondere das Recht und die Pflicht zur Besorgung der Angelegenheiten der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsführers, um weitere Pflichten ergänzen, wie etwa ein nachträgliches Wettbewerbsverbot (vgl. zum gesetzlichen Wettbewerbsverbot § 88 AktG), Nebentätigkeitsverbote, Geheimhaltungspflichten oder Residenzpflichten.⁷⁸

76

Der Anstellungsvertrag kann längstens für den **maximalen Beststellungszeitraum** von fünf Jahren abgeschlossen werden, § 84 Abs. 1 S. 5 AktG. Zulässig ist es, die Beendigung des Anstellungsvertrags an den Widerruf der Bestellung zu koppeln.⁷⁹ Sonst ist darauf zu achten, dass bei Widerruf der Bestellung zugleich auch das Anstellungsverhältnis beendet wird. Abschluss und Kündigung des Anstellungsvertrags sind zwingend Sache des Aufsichtsrats.⁸⁰

77

Für die **Kündigung** des Anstellungsvertrags gilt § 622 Abs. 1 S. 1 BGB,⁸¹ wenn der Vertrag nicht, wie dies üblicherweise geschieht, für eine feste Laufzeit abgeschlossen ist. Unberührt hiervon bleibt die außerordentliche Kündigung nach § 626 BGB, die eines wichtigen Grundes bedarf und nur binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen erklärt werden kann.⁸² Ein wichtiger Grund ist gegeben bei grober Pflichtverletzung; Vertrauens-

74 Dazu LG Frankfurt am Main AG 2014, 508 f.; *Riegger*, NJW 1988, 2991; vgl. zu den sonstigen Beendigungsgründen, insbesondere zur Amtsniederlegung und zur einvernehmlichen Beendigung der Bestellung Schmidt/Lutter/Seibt, § 84, Rn 56 ff., *Wentrup*, in: Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts, Bd. 4, § 20 Rn 45 ff.

75 Vgl. auch BGH WM 1956, 865; zum Fall des Vertrauensentzugs durch die Hauptversammlung vgl. BGH v. 15.11.2016 – II ZR 217/15, ZIP 2017, 278; zum Fall der Änderung der Unternehmens- und Vorstandsstruktur vgl. OLG Frankfurt v. 17.2.2015 – 5 U 111/14, ZIP 2015, 519; zu weiteren Fallgestaltungen vgl. *Grumann/Gillmann*, DB 2003, 770.

76 BGH BB 1980, 1716; *Fonk*, NZG 1998, 408; das Anstellungsverhältnis bleibt hiervon unberührt, § 84 Abs. 3 S. 5 AktG; umgekehrt führt die Beendigung des Anstellungsvertrags nicht zur Beendigung der organschaftlichen Stellung des Vorstands.

77 Der Vorstand wird dadurch nicht zum Arbeitnehmer; dem steht seine autonome Leitungsbefugnis und Weisungsunabhängigkeit entgegen, vgl. BGHZ 79, 291, 293; BGH WM 1988, 298; für Rechtsstreitigkeiten aus dem Anstellungsverhältnis sind deshalb nicht die Arbeits-, sondern die ordentlichen Gerichte zuständig, §§ 2 Abs. 4, 5 Abs. 1 S. 3 ArbGG; zur entsprechenden Anwendung einzelner arbeitsrechtlicher Bestimmungen und Grundsätze auf Vorstandsmitglieder durch die Rechtsprechung vgl. *Fleck*, WM 1985, 677; *Spindler/Stilz/Fleischer*, § 84 Rn 27 ff.

78 Vgl. näher *Fleck*, WM 1994, 1957; Formularbeispiel für Anstellungsverträge u.a. im Kapitel „GmbH-Recht“, in diesem Buch; Münchener Vertragshandbuch, Form. V 51; *Happ*, in: *Happ*, Aktienrecht, Form. 8.08.

79 Vgl. BGH DB 1989, 1865; *Spindler/Stilz/Fleischer*, § 84 Rn 42.

80 Zur Delegation der Aufsichtsratskompetenz an einen Ausschuss, insbesondere Personalausschuss, vgl. *Hüffer/Koch*, § 84 Rn 15 m.w.N.; speziell zur Delegation der Kündigungskompetenz vgl. BGHZ 65, 190.

81 Vgl. BGH ZIP 1989, 1190; BGHZ 91, 217, 220 f. zur GmbH; umfassend zur vorzeitigen Beendigung etwa *Janzen*, NZG 2003, 468.

82 Vgl. zum Fristbeginn BGH AG 1981, 47 f.: mit Kenntnis aller Mitglieder des Aufsichtsrats, a.A. *Hüffer/Koch*, § 84 Rn 54; Übernahme der neueren BGH-Rspr. zur GmbH, wonach Fristbeginn die ohne schuldhaftes Zögern einberufene Aufsichtsratssitzung ist; ebenso *Schumacher/Mohr*, ZIP 2002, 2245.

entzug der Hauptversammlung erlaubt zwar **Widerruf** der Bestellung, nicht aber ohne weiteres auch Kündigung aus wichtigem Grund. Grundsätzlich ist ein wichtiger Grund zur Kündigung des Anstellungsvertrags auch ein Grund zum Widerruf der Bestellung, nicht aber umgekehrt.⁸³ Die Festlegung der Vergütung des Vorstands ist nach dem durch das VorstAG (siehe Rdn 10) in § 107 Abs. 3 S. 3 AktG aufgenommenen Verweis auf § 87 Abs. 1 AktG zwingend dem Aufsichtsratsplenum zugewiesen, das mithin auch die Entscheidung über die diesbezüglichen Regelungen des Anstellungsvertrags treffen muss. Die Delegation auf einen Ausschuss ist seit der Änderung von § 107 Abs. 3 S. 3 AktG insoweit nicht mehr zulässig. Durch das VorstAG wurden zudem die Anforderungen an die Vergütungsentscheidung des Aufsichtsrats konkretisiert. Dieser hat jetzt insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass die Gesamtbezüge in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben und Leistungen des Vorstandsmitglieds sowie zur Lage der Gesellschaft stehen und die übliche Vergütung nicht ohne besondere Gründe übersteigen, § 87 Abs. 1 AktG. Für börsennotierte Gesellschaften schreibt das Gesetz mittlerweile ausdrücklich vor, dass die Vergütungsstruktur auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung auszurichten ist, § 87 Abs. 1 S. 2 AktG. Deshalb müssen variable Vergütungsbestandteile im Regelfall eine mehrjährige Bemessungsgrundlage und eine Begrenzungsmöglichkeit für außerordentliche Entwicklungen haben, § 87 Abs. 1 S. 3 AktG. Zudem soll der Aufsichtsrat die Vergütung auf eine angemessene Höhe herabsetzen, wenn sich die Lage der Gesellschaft so verschlechtert hat, dass die Weitergewährung der Bezüge unbillig wäre, § 87 Abs. 2 AktG. In diesem Zusammenhang ist darauf zu verweisen, dass die Hauptversammlung einer börsennotierten Gesellschaft über die Billigung des Vergütungssystems der Vorstandsmitglieder beschließen kann, § 120 Abs. 4 AktG. Auch wenn der Beschluss rechtlich keine Bindungswirkung hat, ist er bei börsennotierten Gesellschaften in der Praxis dennoch kein ignorierbares Votum.

4. Vertretung

- 78** Dem Vorstand obliegt die **gerichtliche und außergerichtliche Vertretung** der Gesellschaft, § 78 Abs. 1 S. 1 AktG.⁸⁴ Die Vertretungsmacht ist grundsätzlich **unbeschränkt und unbeschränkbar**, insbesondere bleibt sie auch vom Unternehmensgegenstand und von statutarischen Zustimmungsvorbehalten zugunsten des Aufsichtsrats unberührt.⁸⁵

Nach § 78 Abs. 2 S. 1 AktG vertreten mehrere Vorstandsmitglieder die AG gemeinsam, doch kann die Satzung – oder kraft statutarischer Ermächtigung der Aufsichtsrat – Abweichendes bestimmen, insbesondere **Einzelvertretung, unechte Gesamtvertretung**⁸⁶ oder **gemeinschaftliche Vertretung** durch zwei oder mehr Vorstandsmitglieder⁸⁷ anordnen.

5. Geschäftsführung

- 79** Die Geschäftsführung obliegt dem Vorstand „unter eigener Verantwortung“, §§ 76 Abs. 1, 77 AktG, also **frei von Weisungen** des Aufsichtsrats oder der Hauptversammlung. Es besteht nur die Folgepflicht nach § 83 Abs. 2 AktG und die Bindung an Hauptversammlungsbeschlüsse, sofern der Vorstand der Hauptversammlung eine Geschäftsführungsmaßnahme zur Entscheidung vorlegt. Die Geschäftsführung obliegt allen Vorstandsmitgliedern nach gesetzlicher Regel gemeinsam; Satzung oder eine Geschäftsordnung für den Vorstand können – unter Beachtung des Prinzips der Gesamtverantwortung und der von Gesetzes wegen dem Gesamtvorstand vorbehaltenen Entscheidungen – Abweichendes bestimmen.
- 80** § 111 Abs. 4 S. 2 AktG verlangt im Interesse einer präventiven Überwachung der Geschäftsführung des Vorstands die Aufstellung eines Katalogs von **Zustimmungsvorbehalten**, die den Vorstand zwingen, sich vor Durchführung eines bestimmten Geschäfts der Billigung des Aufsichtsrats zu vergewissern.⁸⁸ Dieser Katalog kann in der Satzung enthalten sein – dann ist der Aufsichtsrat hieran gebunden und kann den Zustimmungsvorbehalt weder aufheben noch durch Generalkonsens leerlaufen lassen – oder durch Beschluss des Aufsichtsrats aufgestellt werden. Der Aufsichtsrat kann Zustimmungsvorbehalte nach § 111 Abs. 4 S. 2 AktG auch in einer

⁸³ Umf. Rspr.-Nachweise zur außerordentlichen Kündigung bei *Henze*, S. 164 ff. = Rn 403 ff.; vgl. auch *Goette*, DStR 1990, 1400.

⁸⁴ Wichtige Ausnahmen: Gegenüber dem Vorstand – auch ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedern – wird die AG durch den Aufsichtsrat vertreten, § 112 AktG; bei Beschlussanfechtungs- und -nichtigkeitsklagen und bei der Klage nach § 275 Abs. 4 AktG vertreten Vorstand und Aufsichtsrat die AG gemeinsam. Zur (ausnahmsweisen) Vertretung der Aktiengesellschaft durch den Aufsichtsrat in streitigen Verfahren vgl. *Ihrig/Stadtmüller*, in: FS Eberhard Vetter, 2019, 271 ff.

⁸⁵ Zur Anwendbarkeit der Grundsätze über den Missbrauch der Vertretungsmacht vgl. *Hüffer/Koch*, § 78 Rn 9; zu den Fällen, in denen dem Vorstand die Vertretungsmacht nicht oder nicht allein zusteht, vgl. *Hüffer/Koch*, § 78 Rn 8; allg. zum Umfang der organschaftlichen Vertretungsmacht BGH AG 1997, 467.

⁸⁶ Einzelne Vorstandsmitglieder vertreten dann gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied oder Prokuristen; Formulierungsbeispiel: „Herr Dr. iur. Hans Hauser, Frankfurt, und Herr Anton Kaiser, Wiesbaden, werden hiermit für die Dauer von fünf Jahren, beginnend mit dem (...), zu Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft bestellt. Jedes der beiden Vorstandsmitglieder vertritt die Gesellschaft gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied oder einem Prokuristen.“

⁸⁷ Vgl. zu den Einzelheiten *Mertens/Cahn*, in: Kölner Komm. z. AktG, § 78 Rn 33 ff.

⁸⁸ Zur Neuregelung des § 111 Abs. 4 S. 2 AktG durch das TransPuG vgl. *Ihrig/Wagner*, BB 2002, 789, 794.

Geschäftsordnung für den Vorstand verankern.⁸⁹ Die Begründung von Zustimmungsvorbehalten findet ihre Grenze dort, wo damit die eigenverantwortliche Leitung der AG durch den Vorstand praktisch aufgehoben wird.⁹⁰

6. Organpflichten und Haftung des Vorstands

Bei ihrer Geschäftsführung haben Vorstandsmitglieder die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden, § 93 Abs. 1 S. 1 AktG.⁹¹ Sie unterliegen den **Berichtspflichten** nach § 90 AktG gegenüber dem Aufsichtsrat, der **Geheimhaltungsverpflichtung** nach § 93 Abs. 1 S. 3 AktG und dem **gesetzlichen Wettbewerbsverbot** nach § 88 AktG. Sie sind zur Einberufung einer Hauptversammlung bei Verlust in Höhe der Hälfte des Grundkapitals, § 92 Abs. 1 AktG, und bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung nach Maßgabe von § 15a InsO zum Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens verpflichtet. Ihnen obliegt darüber hinaus, neben einer ganzen Reihe weiterer gesetzlich bestimmter Pflichten, die Erfüllung der die AG treffenden **Buchführungspflichten** und Steuer- und Abgabepflichten. In diesen Zusammenhang gehört auch der mit dem TUG (siehe Rdn 10) eingeführte „Bilanzeit“ nach § 264 Abs. 2 S. 3 HGB, den der Vorstand einer AG abgeben muss, wenn diese Inlandsemittent i.S.d. § 2 Abs. 14 WpHG ist. Nach § 91 Abs. 2 AktG hat der Vorstand geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen früher erkannt werden,⁹² und er hat darüber hinaus, wovon auch der durch das VorstAG (siehe Rdn 10) geänderte § 107 Abs. 3 S. 2 AktG ausgeht, in angemessener Weise ein umfassendes Risikomanagementsystem, ein internes Kontrollsystem und ein internes Revisionsystem einzurichten.⁹³ Außerdem hat die Rechtsprechung die von der h.M. im Schrifttum angenommene Pflicht des Vorstands zur Einrichtung eines angemessenen **Compliance-Systems** bestätigt.⁹⁴

Nach § 93 Abs. 2 AktG haften Vorstandsmitglieder der AG auf Schadensersatz, wenn sie schuldhaft ihre Pflichten verletzen und der AG daraus ein Schaden entsteht; eine Reihe von Einzeltatbeständen, die Ersatzpflichten begründen, nennt § 93 Abs. 3 AktG. Die **Beweislast** bezüglich einer fehlenden objektiven Pflichtwidrigkeit oder fehlenden subjektiven Verschuldens obliegt nach § 93 Abs. 2 S. 2 AktG dem Vorstand. Durch das UMAG (siehe Rdn 10) ist § 93 Abs. 1 AktG dahin gehend ergänzt worden, dass eine Pflichtverletzung nicht vorliegt, wenn das Vorstandsmitglied bei einer unternehmerischen Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohle der Gesellschaft zu handeln (sog. „**Business Judgement Rule**“). Hierdurch sollte im Wesentlichen die bereits vor dem UMAG ergangene Rechtsprechung kodifiziert werden, wonach dem Vorstand bei der Leitung der Geschäfte ein weites, gerichtlich nicht überprüfbares Ermessen einzuräumen ist,⁹⁵ ohne das unternehmerische Handeln nicht möglich ist. Bereits nach der Rechtsprechung des BGH zum bisherigen § 93 Abs. 1 AktG ist eine Haftung entfallen, wenn der Vorstand die Entscheidungsgrundlagen sorgfältig ermittelt, sich ausschließlich am Unternehmenswohl orientiert, die Risikobereitschaft nicht überspannt und seine Entscheidung in vollem Verantwortungsbewusstsein getroffen hat.⁹⁶ Ansprüche nach § 93 AktG verjähren in fünf und bei börsennotierten Gesellschaften in zehn Jahren, § 93 Abs. 6 AktG. Zu den Voraussetzungen von Verzicht und Vergleich vgl. § 93 Abs. 4 AktG; zur Anspruchsverfolgung durch Gesellschaftsgläubiger vgl. § 93 Abs. 5 AktG; zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen auf Beschluss der Hauptversammlung vgl. § 147 AktG; zur Geltendmachung durch Aktionäre, deren Anteile zusammen 1 % des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von 100.000 EUR erreichen, vgl. § 148 AktG. Gegenüber Aktionären und Dritten, namentlich Gesellschaftsgläubigern, kann der Vorstand aus c.i.c. und aus Delikt haften; § 93 Abs. 2 AktG ist kein Schutzgesetz i.S.v. § 823 Abs. 2 BGB.⁹⁷

7. Corporate Governance

Seit dem 26.2.2002 gibt es den **Deutschen Corporate Governance Kodex**.⁹⁸ Er wird in seiner jeweils aktuellen Fassung im amtlichen Teil des Bundesanzeigers im Internet unter der Adresse www.bundesanzeiger.de

89 Formularbeispiel in *Happ*, in: *Happ*, Aktienrecht, Form 8.01, Münchener Vertragshandbuch, Form. V. 52; zu Zustimmungsvorbehalten im Konzern vgl. *Lenz*, AG 1997, 448.

90 *Mertens/Cahn*, in: *Kölner Komm. z. AktG*, § 111 Rn 84.

91 Zur Haftung vgl. *OLG München AG 1997, 575*.

92 Vgl. zu Einzelheiten *Lange/Wall* (Hrsg.), Risikomanagement nach dem KonTraG, 2001.

93 Zu diesen einzelnen Elementen eines angemessenen Überwachungssystems *MüKo/Spindler*, AktG, 4. Aufl. 2014, § 91 Rn 29 ff.

94 Vgl. *LG München I AG 2014, 332 ff. (rkr.)* mit einer in wesentlichen Teilen überschießenden Begründung – ob die Entscheidung im Instanzenzug Bestand gehabt hätte, ist fraglich. Umfassend zur Entwicklung der Compliance in Recht und Praxis *Unmuth*, AG 2017, 249.

95 *BGHZ 135, 244, 253 (ARAG/Garmenbeck)*; vgl. auch *Diekmann/Leuering*, NZG 2004, 249, 252; umf. *Ihrig*, WM 2004, 2098.

96 *Henze*, NJW 1998, 3309, 3311.

97 Vgl. zum Ganzen *Kraft/Hoffmann-Becking*, in: *Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts*, Bd. 4, § 26; *Thümmel*, Persönliche Haftung von Managern und Aufsichtsräten, 5. Aufl. 2016; *Heidel/U. Schmidt*, Aktienrecht und Kapitalmarktrecht, § 93 Rn 166.

98 Dazu *Kremer/Bachmann/Lutter/v. Werder*, Deutscher Corporate Governance Kodex, 8. Aufl. 2021; *Seibert*, BB 2002, 581; *Peltzer*, Deutsche Corporate Governance, 2004; *Ulmer*, ZHR (166), 2002, 150; v. *Werder*, DB 2002, 801.

veröffentlicht.⁹⁹ Der Kodex enthält Verhaltensempfehlungen, die sich in erster Linie an Vorstand und Aufsichtsrat börsennotierter Gesellschaften richten. Die Verhaltensempfehlungen entsprechen nach Auffassung der Regierungskommission, die den Kodex erarbeitet hat, der best practice und sollen daher von den börsennotierten Unternehmen beachtet werden. Die Empfehlungen haben zwar keinen Gesetzescharakter und sind nicht zwingend anzuwenden. Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierter Gesellschaft müssen aber gemäß dem durch das **TransPuG** (siehe Rdn 10) eingeführten § 161 AktG jährlich erklären, inwieweit die Empfehlungen in der Vergangenheit eingehalten wurden und in Zukunft eingehalten werden.¹⁰⁰ Seit dem **BilMoG** (siehe Rdn 10) muss in dieser sog. **Entsprechens-Erklärung** bei Abweichungen vom Kodex auch begründet werden, warum die betreffende Empfehlung nicht angewendet wurde bzw. werden soll. Die Entsprechens-Erklärung ist durch Einstellen auf die Internetseite der Gesellschaft dauerhaft öffentlich zugänglich zu machen, § 161 Abs. 2 AktG, und sie ist in die Erklärung zur Unternehmensführung aufzunehmen, welche börsennotierte Gesellschaften seit dem BilMoG (siehe Rdn 10) als Teil des Lageberichts abzugeben haben, § 289a HGB. Die in die Zukunft gerichtete Erklärung ist eine bloße Absichtserklärung ohne Bindungswirkung, von der abgewichen werden kann. Wird von ihr abgewichen, müssen Vorstand und Aufsichtsrat diese Abweichung aber im Sinne einer Korrektur unverzüglich erklären.¹⁰¹ Eine schon bei Abgabe unrichtige oder mangels Korrektur später unrichtig gewordene Entsprechens-Erklärung soll bei schwerem Verstoß die Anfechtbarkeit der Entlastungsbeschlüsse begründen können,¹⁰² außerdem in bestimmten Fällen bei grober Missachtung auch zur Anfechtbarkeit anderer mit der betreffenden Kodex-Empfehlung im Zusammenhang stehender Hauptversammlungsbeschlüsse führen können.¹⁰³

Die Entsprechens-Erklärung und eine eventuelle unterjährige Korrektur-Erklärung haben durch Vorstand und Aufsichtsrat zu erfolgen. Beide Organe müssen also hierüber beschließen und eine Erklärung abgeben. In der Praxis werden aber die Erklärungen der beiden Organe – sofern sie inhaltlich übereinstimmen – nach außen wie eine einheitliche Erklärung abgegeben.

1.17

III. Muster: Widerruf der Bestellung eines Vorstandsmitglieds

84 Protokoll über die Sitzung des Aufsichtsrats der A+B Handels-Aktiengesellschaft in [REDACTED] am [REDACTED]

Der Aufsichtsratsvorsitzende stellt fest, dass zu der Aufsichtsratssitzung ordnungsgemäß geladen worden ist, und alle Aufsichtsratsmitglieder der Einladung gefolgt sind.

Der Vorsitzende ruft den einzigen Punkt der Tagesordnung, Abberufung des Vorstandsmitglieds Harald Schmidt, auf. In geheimer Abstimmung beschließt der Aufsichtsrat einstimmig:

Die Bestellung des Herrn Harald Schmidt, [REDACTED], zum Vorstandsmitglied der A+B Handels-Aktiengesellschaft vom [REDACTED] wird aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung widerrufen. Der mit Herrn Harald Schmidt geschlossene Anstellungsvertrag vom [REDACTED] wird fristlos gekündigt. Der Aufsichtsratsvorsitzende wird ermächtigt und beauftragt, den Beschluss auszufertigen, ihn zu unterzeichnen, ihn Herrn Harald Schmidt unverzüglich zu übermitteln und ihn ihm gegenüber zu vollziehen sowie die erforderlichen Erklärungen gegenüber Herrn Harald Schmidt abzugeben.

Der Aufsichtsrat stellt dazu fest:

[REDACTED]

[REDACTED], den [REDACTED]

(Unterschrift)

Der Aufsichtsratsvorsitzende



1.18

IV. Muster: Anmeldung des Widerrufs der Bestellung eines Vorstandsmitglieds zum Handelsregister

85 An das Amtsgericht [REDACTED] – Handelsregister –

⁹⁹ Deutscher Corporate Governance Kodex i.d.F. v. 16.12.2019, veröff. im BAnz am 20.3.2020, Banz AM 20.3.2020 B3.

¹⁰⁰ Vgl. dazu Lutter, ZHR 166 (2002), 523; Seibt, AG 2002, 249 ff.; Ihrig/Wagner, BB 2002, 789; ausführlich zur Haftung bei fehlerhafter Entsprechens-Erklärung Lutter, in: FS Druey 2002, S. 463; Berg/Stöcker, WM 2002, 1569.

¹⁰¹ Dazu ausführlich Ihrig/Wagner, BB 2002, 2509; zu einer möglichen Haftung in diesem Zusammenhang Ettinger/Gützediek, AG 2003, 353.

¹⁰² Vgl. BGHZ 182, 272 Rn 16 ff.

¹⁰³ Mit Recht deutlich einschränkend jetzt BGHZ 220, 36 Rn 24 ff. (zu Wahlbeschlüssen zum Aufsichtsrat; zur Entwicklung des Diskussionstandes Hüffer/Koch, § 161 Rn 31 ff. m. umf. Nachw. aus Rspr. und Lit.

In der Handelsregistersache der A+B Handels-Aktiengesellschaft, HRB [REDACTED], melden wir als gemeinschaftlich zur Vertretung berechnigte Vorstandsmitglieder zur Eintragung in das Handelsregister an:

Die Bestellung von Herrn Harald Schmidt, [REDACTED], [REDACTED], zum Vorstandsmitglied unserer Gesellschaft ist mit Aufsichtsratsbeschluss vom [REDACTED] aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung widerrufen worden.

Eine notariell beglaubigte Abschrift der Niederschrift über die Sitzung des Aufsichtsrats vom [REDACTED] mit dem Widerrufsbeschluss fügen wir bei.

(Unterschriften)

(notarieller Beglaubigungsvermerk)



V. Muster: Erklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG



§ 161 Abs. 1 S. 1 AktG verpflichtet den Vorstand und den Aufsichtsrat börsennotierter Gesellschaften, jährlich eine Erklärung zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ abzugeben. Vorstand und Aufsichtsrat der A+B Handels Aktiengesellschaft haben am 14.10.2019 die letzte Entsprechenserklärung nach § 161 AktG abgegeben. Zu diesem Zeitpunkt galt der Deutsche Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 17.2.2017 (DCGK 2017). Am 16.12.2019 hat die Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex eine neue Kodex-Fassung vorgelegt, die mit der Veröffentlichung im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 20.3.2020 in Kraft getreten ist (DCGK 2020).

Dies vorausgeschickt, erklären Vorstand und Aufsichtsrat der A+B Handels Aktiengesellschaft:

Seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung am 14.10.2019 hat die Gesellschaft sämtlichen Empfehlungen des DCGK 2017 entsprochen, mit folgender Ausnahme:

- Der DCGK 2017 hat einen Selbstbehalt für die D&O-Versicherung des Aufsichtsrats empfohlen (Ziffer 3.8). Die aktuelle D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat sieht keinen Selbstbehalt vor. Nach Überzeugung von Vorstand und Aufsichtsrat werden die Motivation und das Verantwortungsbewusstsein des Aufsichtsrats nicht durch einen Selbstbehalt verbessert, da er dem Wohl der Gesellschaft uneingeschränkt verpflichtet ist.

Fortan wird sämtlichen Empfehlungen des DCGK 2020 entsprochen, mit folgender Ausnahme:

- Der Empfehlung in B.3, wonach die Erstbestellung von Vorstandsmitgliedern für längstens drei Jahre erfolgen soll, wird nicht entsprochen, weil sie die Entscheidungsfreiheit des Aufsichtsrats in nicht sachgerechter Weise einschränkt. Der Aufsichtsrat orientiert sich bei der erstmaligen Bestellung von Vorstandsmitgliedern stattdessen an deren beruflicher Qualifikation und Erfahrung, die im Einzelfall auch eine längere Bestellperiode als drei Jahre rechtfertigt.

Die Erklärung ist abrufbar unter [REDACTED]

[REDACTED], im [REDACTED]



D. Aufsichtsrat

I. Typischer Sachverhalt

Die bislang mitbestimmungsfreie Planbau Aktiengesellschaft beschäftigt infolge des Zuerwerbs eines mittelständischen Geschäftsbetriebs inzwischen mehr als 500 Arbeitnehmer. Der nach Maßgabe der Satzung von der Hauptversammlung gewählte sechsköpfige Aufsichtsrat und der Vorstand fragen an, ob die Erhöhung der Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer Handlungspflichten auslöst.

II. Rechtliche Grundlagen

1. Zwingendes Überwachungsorgan

Die AG hat zwingend einen **Aufsichtsrat** (zur Bestellung des ersten Aufsichtsrats in der Errichtungsurkunde bei AG-Gründung vgl. oben Rdn 29, 38), dem die Überwachung des Vorstands obliegt, § 111 Abs. 1 AktG. Die Überwachung beinhaltet eine vergangenheitsbezogene Kontrolle der Vorstandstätigkeit¹⁰⁴ und eine zukunftsorientierte Beratung mit dem Vorstand über die zukünftige Geschäftspolitik.¹⁰⁵ Der Aufsichtsrat kann sich dabei der umfassenden **Einsichtnahme- und Prüfungsrechte** nach § 111 Abs. 2 AktG bedienen und dem Vorstand eine **Geschäftsordnung** geben, § 77 Abs. 2 AktG. Zudem muss er nach § 111 Abs. 4 S. 2 AktG

¹⁰⁴ Zur Pflicht des Aufsichtsrats zur Verfolgung von Ersatzansprüchen gegen den Vorstand vgl. BGH AG 1997, 377 (ARAG/Garmenbeck); dazu Heermann, AG 1998, 201, Hüffer/Koch, § 111 Rn 5.

¹⁰⁵ Vgl. dazu BGHZ 114, 127, 130 ff.; BGH ZIP 1994, 1216. Vorsicht bei Beratungsverträgen mit Aufsichtsratsmitgliedern: Sie werden nach § 114 Abs. 1 AktG nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats wirksam, dazu zuletzt BGHZ 194, 15 ff. m.w.N.; umf. von Bünau, Beratungsverträge mit Aufsichtsratsmitgliedern im Aktienkonzern, 2004.